

Schwarz, Andreas B.

Homologie und Protokoll in den Papyrusurkunden der Ptolemäerzeit : Zugleich ein Beitrag zur Theorie der Abstandsgeschäfte

The Journal of Juristic Papyrology 13, 177-242

1961

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

HOMOLOGIE UND PROTOKOLL IN DEN
PAPYRUSURKUNDEN DER PTOLEMÄERZEIT
ZUGLEICH EIN BEITRAG ZUR THEORIE DER ABSTANDSGESCHÄFTE*

I. Das ursprüngliche Anwendungsgebiet
der Homologie 3

Infolge der dauernden Vermehrung des Papyrusmaterials konnten innerhalb der objektiv formulierten Geschäftsurkunden des griechisch-römischen Ägyptens schon seit längerem insbesondere zwei Arten der Stilisierung unterschieden werden, von welchen die eine gemäss der Terminologie der Quellen als Homologie (ὁμολογία), die andere in der neueren Literatur als Protokoll, nach einem jüngst eingeführten präziseren Sprachgebrauch als "einfaches Protokoll" bezeichnet wird¹. Das unterscheidende Merkmal dieser beiden Stilarten ist dieses: während die sogenannten einfachen Protokolle die rechtsgeschäftlichen Handlungen der Parteien als vergangene regelmässig in der Verbalform des Aorists beur-

* Fast ein halbes Jahrhundert ist vergangen, seit A. B. Schwarz seine berühmt gewordene Abhandlung über „Homologie und Protokoll“ an einer heute nicht mehr überall ganz leicht zugänglichen Stelle, nämlich in der *Festschrift für Ernst Zitelmann* (München und Leipzig, 1913) veröffentlicht hat. Die Ergebnisse des Verfassers sind heute noch so beachtlich wie sie es zur Zeit des Erscheinens der Schrift waren, und manche von ihnen gehören zum festen Bestand des Erkannten. Um allen Papyrologen die bequeme Benutzung der Arbeit zu ermöglichen, bringen wir sie mit freundlicher Genehmigung Herrn Ministerialrats a. D. Dr. Hans Broermann, Inhabers des Verlages Duncker und Humblot, hiermit zu erneuten, unverändertem Abdruck. Die Seitenzahlen der Erstpublikation sind am Rande angegeben. [H. J. Wolff]

¹ Vgl. Wilcken, *Deutsche Literaturz.* 1900, Sp. 2464; zuletzt Mitteis, *Grundzüge der Papyruskunde* 72 f., insbes. 74 f. Begrifflich ist, wie in der Literatur oftmals betont (vgl. Gradenwitz, *Einführung in die Papyruskunde* 123 f.; Mitteis, *Röm. Privatrecht* I 308 f. und *Grundzüge* 74; Ferrari, *I documenti greci medioevali di diritto privato dell'Italia meridionale* 115), die Homologie auch nur eine Art protokollarisch stilisierter Urkunden; der übliche und in diesem Aufsatz befolgte einschränkende Gebrauch des Wortes „Protokoll“ empfiehlt sich daher nur grösserer Kürze wegen.

kunden (z.B. ἐδάνεισεν ὁ δεῖνα), werden die Homologien als gegenwärtige Parteierklärungen in der Form "ὁμολογεῖ ὁ δεῖνα" konstruiert, worauf der ganze Inhalt des Rechtsgeschäfts als ein von diesem einleitenden Verbum regierter accusativus cum infinitivo verbrieft wird (z.B. ὁμολογεῖ ὁ δεῖνα ἀπέχειν — — — καὶ μὴ ἐπελεῦσεσθαι) usw.². Diese beiden Stilisierungen lassen sich 4 bis in die frühesten Zeiten des gräko-ägyptischen Rechtslebens, und zwar bis in die erste Hälfte des dritten vorchristlichen Jahr-

² Diese Unterscheidung der Stilarten betrifft natürlich weder die Synchoreisurkunden (die sowohl objektiv wie subjektiv formuliert werden können), noch die Diagraphai (zu P. Lond. III p. 166 f. vgl. Mitteis, *Grundzüge* 69⁶), welche ihre besondere Stiltechnik haben, sondern nur die vor Agoranomen und Zeugen errichteten Urkunden. Ganz vereinzelt scheint das Wort „ὁμολογία“, wie nachher sehr oft, so auch schon in vorbyzantinischer Zeit auch solche Urkunden zu bezeichnen, die nicht mit „ὁμολογεῖ“ eingeleitete Objektivurkunden sind (so etwa P. Oxy. IV 731 lin. 13 [a^o 8—9 p. Chr.], wo schwerlich an die ὑπογραφή einer notariellen Urkunde gedacht werden kann, ferner P. Oxy. I 73 lin. 33 f. [a^o 94 p. Chr.], wo man geneigt sein muss an eine Synchoreis zu denken; vgl. Mitteis, *Grundzüge* 67², 73²). Doch sind die Beispiele, die hierfür im vorbyzantinischen Urkundenkreis angeführt werden können, im Verhältnis zum übrigen Material an Homologien ganz wenige, überdies teilweise nicht völlig gesicherte, so dass man hierbei sicherlich nur einem irregulären Sprachgebrauch gegenübersteht. Zu einigen frühptolemäischen Ausnahmen vgl. unten S. 198 Anm. 60. Daher erscheint es als eine quellenmässig korrektere Terminologie, die Bedeutung des Wortes „ὁμολογία“ für den ptolemäisch-römischen Quellenkreis (im Gegensatz zur byzantinischen Epoche und zur weiteren Bedeutung des Wortes in den altgriechischen Quellen) auf die mit „ὁμολογεῖ“ eingeleiteten Objektivurkunden zu beschränken. Namentlich wenn manche Schriftsteller die mit „ὁμολογῶ“ eingeleiteten Cheirographa als Homologien ansehen und demgemäss zwischen subjektiven und objektiven Homologien unterscheiden wollen (vgl. etwa Waszyński, *Bodenpacht* 33 f.; P. Meyer, *Berl. phil. Wochenschrift* 1906, Sp. 1609 und z. B. *Hamburger Papyri* I S. 140; Preisigke, *Griechen* 229, 287; Schubart, *Arch. f. Pap.* 5, 71 f.; vgl. Freundt, *Wertpapiere* I 12), so ist auch demgegenüber zu bemerken, dass solche mit „ὁμολογῶ“ eingeleitete Subjektivurkunden in den vorbyzantinischen Quellen ebenfalls so selten mit dem Substantivum „ὁμολογία“ bezeichnet erscheinen, dass in diesen Fällen um nichts weniger ein irregulärer Sprachgebrauch vorliegen dürfte (P. Oxy. IV 719 lin. 26, P. Amh. II 94 lin. 3 und B.G.U. II 666 lin. 11 sind überdies nur ergänzt und auch anderer Ergänzung fähig: χειρόγραφον, χεῖρ, mit Hinblick auf das gelegentliche Vorkommen einer συγγραφὴ ἰδιόγραφος auch συγγραφή, vgl. P. M. Meyer, *Klio* 6, 447⁴; C.P.R. 155 ist unsicher, sonach bleibt allein P. Oxy. IV 731, vgl. Koschaker, *Z. d. Sav.-St.* 29, 2²). Darum vermeidet auch Mitteis die Bezeichnung der „subjektiven Homologie“, *Grundzüge* 74. Vgl. auch Partsch, *Arch. f. Pap.* 5, 463.

hunderts zurückverfolgen³ und bestanden nebeneinander bis in die Anfänge der byzantinischen Epoche, in welcher die objektiv stilisierten Geschäftsurkunden überhaupt allmählich verschwinden und die ausschliessliche Verwendung des subjektiven Urkundenstils an deren Stelle tritt⁴.

Die Tatsache dieser Verschiedenheit der Stilarten hat schon mehrfach das Interesse der Papyrologen in Anspruch genommen⁵; namentlich das der Juristen ist in dieser Hinsicht durch die Beobachtung gesteigert worden, dass dieser Unterschied der Stilisierung in einer bestimmten Reihe von Urkunden mit einer privatrechtlich wichtigen Erscheinung verknüpft ist. Es ist nämlich schon vorlängst aufgefallen, dass die griechischen Kaufurkunden (ὠνή, πρᾶσις) der Ptolemäerzeit gewöhnlich als einfache Protokolle, die im Anschluss an dieselben errichteten συγγραφαὶ ἀποστασίου und diesen gleichwertige Urkunden, in welchen der Veräusserer vom verkauften Objekt zugunsten des Käufers abzustehen (ἀφίστασθαι od. παρακεχωρημέναι) und in bezug auf die Sache keine weiteren Ansprüche geltend machen zu wollen erklärt, hingegen regelmässig als Homologien stilisiert worden sind.

Diese Beobachtung hat denn auch den ersten Erklärungsversuch der Homologieform veranlasst. Da man die Sitte, nach dem Kauf noch eine συγγραφή ἀποστασίου zu errichten, vielfach auf entsprechende einheimisch-ägyptische Einrichtungen zurückführen zu sollen glaubte (vgl. dazu unten S. 202), neigten manche dazu, auch den Ursprung der diesem Geschäft eigentümlichen Form der Homologie im demotischen Rechte zu finden⁶, zumal letzteres

³ Die ältesten Homologien sind zurzeit: P. Eleph. 5 Verso aus dem Jahre 284/3 v. Chr. (vgl. unten S. 191); P. Hib. 97 (a^o 279/8 [78/7] oder 282/1 [81/0]); P. Hib. 99 (a^o 270 [69]), ferner vgl. Mitteis, *Röm. Privatrecht* I 309⁶⁸.

⁴ Vgl. Mitteis, *Grundzüge* 87 f., wozu aber auch 88.3.

⁵ Vgl. an Literatur: Revillout, *Précis du droit égyptien* I 751 f.; Gerhard, *Philologus* 63, 565 f.; P. M. Meyer, *Klio* 6, 435; Mitteis, *Römisches Privatrecht* I 308 f. und *Grundzüge der Papyruskunde* 72 f.; Rabel, *Z. d. Sav.-St.* 28, 335 f. und *Festschr. z. 49. Vers. d. Phil. u. Schulm.* zu Basel 534⁵; Freundt, *Wertpapiere im antiken und frühmittelalterlichen Rechte* I 8 f., 28 f.; Partsch, *Z. f. Handelsrecht* 70, 443 f.; — über die Homologie überhaupt: Gradenwitz, *Einführung in die Papyruskunde* 123, 130 f.; Wilcken, *Deutsche Literaturz.* 1900, 2467 und *Arch. f. Pap.* 2, 388 f.; Erman, *Archiv f. Pap.* 2, 455 f.; Waszyński, *Bodenpacht* 33 f.; Koschaker, *Z. d. Sav.-St.* 28, 282 f.

⁶ Revillout a. a. O.; Gerhard a. a. O.

in Übereinstimmung mit derselben und im Gegensatz zur verbreitetsten altgriechischen Beurkundungstechnik die Rechtsgeschäfte ebenfalls als präsenste Erklärungen der Parteien zu verbrieften gewohnt war. Diese Erklärung kann jedoch nach den Argumenten, die gegen dieselbe angeführt worden sind, als gescheitert angesehen werden⁷. Dagegen spricht zunächst, dass die gleichzeitigen griechischen Übersetzungen demotischer Verträge nicht mit "ὁμολογεῖ", sondern in der Form "λέγει ὁ δεῖνα" eingeleitet werden⁸, worauf der Kontext der Urkunde wiederum im Gegensatz zur indirekten Rede der griechischen Homologien in direkter Rede verbrieft wird: würde die Wurzel der ὁμολογεῖ-Form in der Tat im demotischen Rechte liegen, so müsste man derselben vor allem in diesen authentischen Übersetzungen demotischer Urkunden begegnen. Überdies erscheint die Homologieform im griechischen Urkundenkreis schon so früh (vgl. oben S. 179 Anm. 3), dass da von einer Beeinflussung des griechischen Kautelarstils durch einheimische Gebräuche schwerlich die Rede sein dürfte. Schliesslich ist zu betonen, dass wenn auch nicht die Homologie in derjenigen technischen Gestalt, in der wir sie im griechisch-römischen Ägypten kennen, so doch sowohl das Wort „ὁμολογια“ als Bezeichnung mannigfacher Rechtsgeschäfte und Urkunden, wie auch das Verbum „ὁμολογεῖν“ als ein allgemeiner Ausdruck für rechtsgeschäftliche Erklärungen schon im altgriechischen Recht weit verbreitet gewesen sind⁹.

Gegenüber diesem Versuch, die in Frage stehende Erscheinung historisch abzuleiten, ging eine andere Neigung dahin, dieser Verschiedenheit der Stilarten eine weiterreichende juristische Bedeutung zuschreiben zu wollen. Diese erscheint dadurch nahegelegt, dass man in der Urkundenform der Homologie im Gegensatz zu

⁷ Vgl. Mitteis a. a. O.; Freundt a. a. O.; so auch Partsch, *Zeitschr. für Handelsrecht* 70, 446¹⁰. Ebenso nach Hellmanns Bericht, *Krit. Vierteljahresschrift* 1913, S. 50 auch Frese in seiner russischen Schrift: *Umriss des griechisch-ägyptischen Rechts*.

⁸ Ganz vereinzelt ist allerdings auch das Gegenteil zu beobachten, vgl.: P. Teb. I 164 descr. (Ende des II. Jahrh. v. Chr.); Wess. spec. 14, 30 lin. 2; P. dem. Rylands p. 171 lin. 1. — Zum demotischen Urkundenwesen vgl. Mitteis, *Grundzüge* 52 f.

⁹ Vgl. an Literatur: Gneist, *Formelle Verträge* 435; Beauchet, *Histoire du droit de la république athénienne* IV 14¹, 15², 78; Rabel, *Z. d. Sav.-St.* 28, 335; Freundt a. a. O. 29 f., 39; Mitteis, *Grundzüge* 73¹. Vgl. unten S. 196.

dem von bereits vergangenen Geschehnissen berichtenden Protokoll einer in der Gegenwart abgegebenen Parteierklärung gegenüber steht¹⁰. Auf Grund dieser Erwägung ist ein neuerer Versuch so weit gegangen, das Aufkommen und die Verbreitung der Homologie als eine Entwicklung von den bloss berichtenden Zeugnisurkunden zu dispositiven Literalakten anzusehen¹¹. Dem konnte jedoch trotz aller Unklarheit, die das schwierige Problem vom dispositiven Charakter der griechischen Urkunden vorderhand noch umgibt, mit Bestimmtheit entgegengehalten werden, dass auch die protokollarisch gefassten Verträge vielfach dispositive Funktion auszuüben vermochten¹². Man denke nur an die zahlreichen Darlehensprotokolle mit Exekutivklausel, namentlich an jene, die bloss fiktive Darlehensgeschäfte enthalten. Andererseits wird man gerade in betreff einiger der ältesten griechischen Homologien zögern müssen, dieselben als dispositive anzusehen¹³. Wie es denn auch völlig unzulässig ist, die grosse Menge der späteren Homologien schlechthin in solchem Sinne zu beurteilen, zumal die Homologie in manchen Gebieten Ägyptens — wie namentlich im Fayum — zur fast ausschliesslich angewendeten Form agoranomischer Urkunden geworden ist (Vgl. auch unten S. 198).

Als gesicherter Fortschritt im Rahmen dieser Lehre erscheint allein die jüngst hervorgehobene Beobachtung, wonach die Homologien zumeist vom Standpunkt bloss einer Partei redigierte Urkunden darstellen, während die Protokolle die Rechtswirkungen vom Standpunkt beider vertragschliessenden Parteien zu beurkunden pflegen (so z. B. ἀπέδοτο ὁ δεῖνα — ἐπρίατο ὁ δεῖνα· ἐδάνεισεν ὁ δεῖνα — τὸ δὲ δάνειον ἀποδότω ὁ δεῖνα)¹⁴. Diese Tatsache erklärt sich dadurch, dass eine mit ὁμολογεῖ ὁ δεῖνα eingeleitete Urkunde bei korrekter Stilisierung den Inhalt des Vertrages nur vom Standpunkt dieser erklärenden Partei zum Ausdruck bringen konnte, während das referierende Protokoll in seinem Bericht ohne Schwie-

¹⁰ Vgl. dazu auch Mitteis, *Röm. Privatrecht* I 309⁶⁸.

¹¹ Freundt, *Wertpapiere* I 28 f.

¹² Partsch, *Zeitschr. f. Handelsrecht* 70, 445 f. Vgl. auch Ferrari, *Byz. Zeitschr.* 20, 538.

¹³ Vgl. etwa P. Hib 99 (a^o 270/69 v. Chr.); 105 (a^o 228/27); vgl. Freundt selbst a. a. O. I 38². Zu diesen Urkunden vgl. unten Anm. 45.

¹⁴ So besonders neuestens Mitteis, *Grundzüge* 74, vgl. aber auch schon *Reichsrecht und Volksrecht* 179 f., *Röm. Privatrecht* I 308/9; s. auch Ferrari, *I documenti greci medioevali di diritto privato dell'Italia meridionale* 115/6.

rigkeit von der einen auf die andere Partei überzugehen imstande war. Doch wurde dieser Erfolg mitunter auch durch die Homologieform erzielt (so z. B. bei den für alle Teile die gleichen Wirkungen erzeugenden Geschäften, wie Teilungen, Vergleichen, durch Formulierung der Erklärungshandlung im Plural: ὁμολογοῦσι πρὸς ἀλλήλους), wie denn infolge der immer grösseren Verbreitung dieser Stilisierung die Reinheit ihrer Eigenart überhaupt nicht durchweg gewahrt werden konnte. Eine weiterreichende juristische Bedeutung etwa in dem Sinne, als ob der einseitigen Redaktion ein bloss einseitiges Rechtsgeschäft entsprechen oder dieselbe bloss einseitige Wirkungen erzeugen würde, ist damit natürlich nicht verbunden gewesen¹⁵.

Überhaupt ist die Einseitigkeit oder Zweiseitigkeit der Urkundenredaktion im allgemeinen keineswegs in der inneren Natur des zu verbriefenden Rechtsgeschäfts mit Notwendigkeit begründet gewesen. Rechtsgeschäfte, die protokollarisch vom Standpunkt beider Parteien redigiert zu werden pflegten, hätten grösstenteils bei entsprechender Stilisierung mit Leichtigkeit in die Form einer einseitigen Erklärung gefasst werden können, wie denn in der Tat im Laufe der späteren Entwicklung die einseitige Homologieform das Protokoll in sehr weitgehendem Mass verdrängt hat. Warum demnach eine Anzahl von Urkunden einseitig in der Form der Homologie stilisiert worden ist, ob der diesbezüglichen Praxis der Urkundenschreiber bestimmte Prinzipien zugrunde lagen, warum und in welchem Sinne gerade das „ὁμολογεῖν“ als die typische Form derartiger rechtsgeschäftlicher Erklärungen aufkam, das sind noch weiterer Klärung bedürftige Fragen, und ihnen soll im folgenden nachgegangen werden.

Stellt man sich dieselben, so liegt es nahe, von folgender Erwägung auszugehen. Wie vorhin erwähnt, ist die Homologie im ptolemäischen Urkundenkreis vor allem als typische Form der συγγραφαὶ ἀποστασίου und mit diesen sehr verwandter Geschäfte beobachtet worden. Da fühlt man sich zur Frage gedrängt: ist die Homologieform nur für diese und nicht ebenso auch für andere bestimmte Geschäftsarten charakteristisch gewesen?

¹⁵ Es ist oftmals hervorgehoben worden, dass ὁμολογία und συγγραφή nicht in Gegensatz zueinander stehen, wiewohl die genaue Abgrenzung ihrer ursprünglichen Bedeutungen noch näherer Untersuchung bedarf.

Hierbei ist nun sofort zu bemerken, dass von einer derartig beschränkten Anwendung der Homologieform auf bestimmte Geschäfte keinesfalls während der ganzen, auf viele Jahrhunderte sich erstreckenden Zeit die Rede sein kann, innerhalb welcher wir diese Stilart in Ägypten beobachten können. Das Anwendungsgebiet der Homologie ist im Laufe dieser Zeit ein immer weiteres geworden und dieselbe hat — allerdings nicht überall zur selben Zeit und nicht in allen Gebieten in derselben Masse — die protokollarische Form immer mehr verdrängt. Hingegen dürfte es sich lohnen, die aufgeworfenen Fragen für die Anfänge dieser Entwicklung zu verfolgen, konkret gesprochen für die ptolemäische Zeit. Für diese vermag die Gruppierung des Materials in der Tat zu einem Ergebnis im erwähnten Sinne zu führen, und zwar dahin gehend, dass ein ganz bestimmtes ursprüngliches Anwendungsgebiet der Homologieform im Gegensatz zur protokollarischen festgestellt werden kann. Dabei handelt es sich keineswegs um lokale Gebräuche, vielmehr ist ganz deutlich zu ersehen, dass diese formelle Differenzierung der Rechtsgeschäfte sich ursprünglich in ganz Ägypten nach denselben Prinzipien vollzogen hat. Allerdings mag es sein, dass diese Prinzipien in unserem, nicht der frühesten Ptolemäerzeit angehörigen Material nicht mehr durchwegs in ungetrübter Reinheit zur Geltung gelangen, und namentlich im Fayum hat schon in der späteren Ptolemäerzeit ganz deutlich jene Entwicklung eingesetzt, die in der Kaiserzeit zur eben angedeuteten Verallgemeinerung der Homologieform führte.

Um nunmehr das Anwendungsgebiet der beiden Stilarten im ptolemäischen Urkundenkreis einander gegenüber abzugrenzen, dürfte es empfehlenswert sein, zunächst die in protokollarischer Stilisierung erscheinenden Geschäfte zusammenzustellen, dann den Kreis der Homologie zu bestimmen.

A. Als protokollarisch stilisierte Geschäfte der Ptolemäerzeit sind hierbei die folgenden namhaft zu machen.

a) Alle Kaufverträge (ὄνῃ, πρᾶσις). Derartige Kaufprotokolle finden sich in grosser Menge in der Gruppe der Verträge aus Gebelên (Pathyris) und den benachbarten Gauen in der Thebais¹⁶, und zwar stets in der ganz stereotypen zweiseitigen Formu-

¹⁶ Zu dieser Urkundengruppe vgl. Gerhard, *Philologus* 63, 507 f.; S. de Ricci, *Arch. f. Pap.* 2, 520; Kenyon, *P. Lond.* III p. 5f.

lierung: ἀπέδοτο ὁ δεῖνα — ἐπρίατο ὁ δεῖνα¹⁷. Dass die protokollarische Stilisierung sich jedoch nicht auf diesen lokalen Kreis beschränkte, zeigen einige mit „ἀπέδοτο“ eingeleitete Syngraphophylaxurkunden über Lieferungskauf aus den nördlichen Teilen Ägyptens¹⁸, aus welchen wir vorderhand für die Ptolemäerzeit kein griechisches Material über den Spezieskauf haben, ferner das Kaufprotokoll P. Strassb. I 79 aus dem Jahre 16/15 v. Chr. aus Syene. Daneben bietet das Fragment P. Cairo Preis. 37 das Beispiel eines mit „ἐπρίατο“ angehenden derartigen Protokolls aus dem III. Jahrh. v. Chr. (über Mobiliarkauf)¹⁹, eine Stilisierung die in späterer Zeit — soweit das Kaufprotokoll sich da überhaupt noch erhalten hat — die mit „ἀπέδοτο“ eingeleitete grösstenteils verdrängt zu haben scheint und für die Kaiserzeit durch mehrere, verschiedenen Gebieten entstammende Beispiele überliefert ist²⁰. Beide Stilisierungen gehen mit grösster Deutlichkeit auf die altgriechische Praxis zurück²¹. Wenn man dieser aus dem vorstehen-

¹⁷ Vgl. P. Grenf. II 15 (a⁰ 139); P. Lond. III p. 5 sq. (a⁰ 123); P. Grenf. I 25 (a⁰ 114); P. Grenf. II 20 (a⁰ 114); P. Par. 5 (a⁰ 113); P. Leyd. M (a⁰ 113); P. Lond. III p. 10 sq. = Mitteis, Chrest. 152 (a⁰ 113); B.G.U. III 994 (a⁰ 113); B.G.U. III 995 (a⁰ 110/09); P. Lond. III p. 11 sq. = Mitteis, Chrest. 153 (a⁰ 108); P. Grenf. I 36 = Mitteis, Chrest. 155 (a⁰ 107); P. Grenf. II 23a (a⁰ 107); B.G.U. III 996 (a⁰ 107); P. Leyd. N. (a⁰ 105); P. Lips. 1 (a⁰ 104); B.G.U. III 997 (a⁰ 103); P. Grenf. I 33 (a⁰ 103/2); P. Grenf. I 34 (a⁰ 102/1); P. Lond. III p. 13 = Mitteis, Chrest. 154 (a⁰ 101); P. Lond. III p. 18 Nr. 682 (a⁰ 101—98); P. Grenf. II 32 (a⁰ 101); B.G.U. III 998 I (a⁰ 101/00); P. Lond. III p. 14 sq. (a⁰ 100); P. Lips. 2 (a⁰ 99); P. Cop. = Preisigke, Sammelbuch 428 (a⁰ 99); P. Lond. III p. 15 sq. (a⁰ 99); P. Lond. III p. 16 sq. (a⁰ 99); B.G.U. III 999 (a⁰ 99/8); P. Grenf. II 35 (a⁰ 98); B.G.U. III 1000 (a⁰ 98); P. Lond. III p. 18 (a⁰ 99/8); P. Heidelb. ined. 1283 (a⁰ 98); P. Lond. III p. 19 (a⁰ 97); P. Lond. III p. 20 sq. (a⁰ 89); P. Lond. III p. 21 sq. (a⁰ 88); P. Amh. II 51 (a⁰ 88).

¹⁸ Vgl. P. Hib. 84 a (a⁰ 285/4) = Mitteis, Chrest. 131, dazu Rabel, *Z.d.Sav.-St.* 28, 315; P. Teb. I 109 (a⁰ 93); doch enthalten diese Protokolle keinen „ἐπρίατο“ — Teil.

¹⁹ Vgl. Oertel, *Berl. phil. Wochenschrift* 1912, 144 f.

²⁰ P. Oxy. I 99 (a⁰ 55 p.), II 375 descr. (a⁰ 79), 380 descr. (a⁰ 79), III 577 descr. (a⁰ 118), IX 1209 (a⁰ 251—3 p.); P. Oxy. IV 809 descr. ? — Hartel, *Üb. d. griech. Pap. Erz.* Rainer p. 64 aus Herakleopolis (a⁰ 224 p.), B.G.U. III 937 (Herakleopolis a⁰ 250 p.). In der Thebais scheint sich, wie P. Par. 17 aus Elephantine (a⁰ 154) namentlich auch durch seine Gewährleistungsklausel zeigt, der ptolemäische Stil länger und reiner erhalten zu haben, als im nördlichen Ägypten.

²¹ Vgl. als Beispiele die zahlreichen im Register von Tenos vermerkten Kaufverträge, *Recueil des inscr. jurid. gr.* I 63 f. und die bei Dittenberger, *Syll. inscr. Gr.* II Nr. 831 f. gesammelten Inschriften.

den Material sich ergebenden Tatsache gegenüber, wonach der Kauf zur Ptolemäerzeit in ganz Ägypten protokollarisch beurkundet wurde, auf P. Grenf. II 16 = *Mitteis*, Chrest. 157 (a^o 137 v. Chr.), als auf das bisher alleinstehende Beispiel eines in Homologieform abgeschlossenen Kaufvertrages aus der Gebelêngruppe hingewiesen hat²², so ist diese Anschauung dadurch entstanden, dass man durch die Anfangsworte der Urkunde „ὁμολογεῖ πεπρακέναι“ an den Stil der zahlreichen Kaufhomologien der Kaiserzeit erinnert wurde. Es sind jedoch bereits Zweifel dagegen geäußert worden, ob dieser Vertrag in der Tat eine Kaufurkunde darstellt²³ und meines Erachtens spricht — ganz abgesehen davon, dass die abweichende Stilart innerhalb einer formell so geschlossenen und einheitlichen Gruppe, wie die der Gebelênverträge es ist, höchst auffallend wäre — mit aller Entschiedenheit dagegen, dass die Urkunde keine Gewährleistungsabrede enthält. Letztere ist ein essentieller Bestandteil aller Kaufverträge, welcher namentlich in einem notariellen Kaufinstrument nicht fehlen könnte²⁴. Die m. E. zutreffende Auslegung der Urkunde wird unten S. 191 zu erörtern sein, wodurch auch die Homologieform ihre völlig befriedigende Erklärung finden wird.

b) Ebenso sind alle objektiven *Darlehensurkunden* der Ptolemäerzeit, sowohl die agoranomischen wie die Syngraphophylaxurkunden in der Form des Protokolls mit den Anfangsworten „ἐδάνεισεν ὁ δεῖν“ stilisiert worden²⁵. Dies lässt sich fast für alle Gebiete belegen, aus welchen wir ptolemäische Urkunden haben²⁶. Auch diese Stilisierung ist dem altgriechischen Kaute-

²² Vgl. namentlich *Bry*, *Essai sur la vente dans les papyrus* 68¹.

²³ *Mitteis*, Chrest., p. 170. Vgl. ausserdem an Lit.: *Rabel*, *Haftung des Verkäufers*, S. 147 Anm.; *Wenger*, *Stellvertr. im Rechte d. Papyri* 175.

²⁴ Vgl. zuletzt *Mitteis*, *Grundzüge* 188 f.

²⁵ P. Hib. 85 (a^o 261/60 v. Chr.) kann in dieser Hinsicht schwerlich als Ausnahme an gesprochen werden; vgl. unten Anm. 45.

²⁶ P. Hib. 88 (a^o 263/2); — Oxyrhynchites: P. Hib. 89 (a^o 239 [238]); — Fayum: P. Petr. III p. 160 (a^o 234), ergänzt; P. Amh. II 43 (a^o 173); P. Amh. II 44 (a^o 138/7); — Thebais: P. Grenf. I 10 (a^o 174); P. Grenf. I 18 (a^o 131); P. Grenf. I 19 (a^o 129); P. Grenf. II 18 (a^o 127); P. Grenf. I 20 (a^o 127); P. Grenf. I 23 (a^o 118); P. Lond. II p. 8 f. (a^o 118); P. Grenf. II 21 (a^o 113); P. Amh. II 46 (a^o 113); P. Amh. II 47 (a^o 113); P. Goodsp. 8 (a^o 111); P. Lond. II p. 15 f. (a^o 111); P. Grenf. I 28 (a^o 108); P. Amh. II 49 (a^o 108); P. Amh. II 48 (a^o 106); P. Amh. II 50 (a^o 106); P. Grenf. II 24 (a^o 105); P. Grenf. I 29 (a^o 105); P. Grenf. II 27 (a^o 103); P. Grenf. II 29 (a^o 102); P. Grenf. I 31 (a^o 101/0); P. Par. 7 (a^o 98) =

larstil entnommen²⁷. Durch ein weit geringeres Material sind die folgenden Gruppen vertreten. Dass jedoch

c) auch die objektiven Pacht — und Mietverträge der Ptolemäerzeit in der Form des Protokolls (ἐμίσθωσεν ὁ δεῖνα) stilisiert worden sind, zeigen Syngraphophylaxurkunden in den Hibeh-Papyri²⁸; diese Stilart hat sich in manchen Gebieten, in Oxyrhynchos sogar als alleinige Form privater Pachtverträge, bis in die spätere Kaiserzeit erhalten.

d) Der Fayumer Ehevertrag P.Giss. 2 (a^o 173 v.Chr.) dürfte mit seiner Formel "ἐξεδότο ἐαυτήν" ein Indiz dafür abgeben, dass ursprünglich auch Eheverträge protokollarisch errichtet worden sind²⁹, zumal solche namentlich in Oxyrhynchos, wo diesbezügliche ptolemäische Gebräuche sich anscheinend besonders erhalten haben, neben anderen Formen auch noch in der Kaiserzeit mehrfach in protokollarischer Stilisierung begegnen³⁰.

In betreff der beiden zuletzt erwähnten Geschäftsarten zeigen jedoch die Syngraphophylaxurkunden P.Teb. I 104 = Mitteis, Chrest. 285 (a^o 92 v.Chr.) und P.Teb. I 105 (a^o 103 v.Chr.) die bereits oben angedeutete Entwicklung, wonach die Form des Protokolls spätestens um die Wende des II. und I. vorchristlichen Jahrhunderts im Fayum, wo sie ursprünglich in betreff dieser Rechtsgeschäfte ebenfalls herrschte, in die Homologie überzugehen begann³¹. In

= Mitteis, Chrest. 225; — Hermupolis: P. Reinach 8 (a^o 113/2), 9 (a^o 112), 10 (a^o 111), 14 (a^o 110) = Mitteis, Chrest. 132, 15 (a^o 109), 16 (a^o 109), 31 (a^o 109), 20 (a^o 108) = Mitteis, Chrest. 133, 21 (a^o 108), 22 (a^o 107), 23 (a^o 105), 24 (a^o 105), 26 (a^o 104); — Memphis: P. Leyd. 0 (a^o 89).

²⁷ Vgl. z.B. *Recueil* I p. 280, VI(A); p. 313 f. (anders jedoch der daselbst p. 320 f. publizierte Darlehnsvertrag: ἐδανείσατο ἡ πόλις ἡ [Ἄρκουσι]νέων usw.), — ferner die Lakritos-Urkunde, Dem. or. 35, 925 f.

²⁸ Vgl. P. Hib. 90 (a^o 222/1); der am Anfang allerdings fragmentierte P. Hib. 91 (a^o 244/3 od. 219/8) zeigt denselben Typus. Auch für diese Stilisierung finden sich altgriechische Vorbilder, vgl. z.B. *Recueil* I p. 238 f.

²⁹ Anders freilich P. Eleph. 1 = Mitteis, Chrest. 283 (a^o 311/10 v. Chr.); doch repräsentieren diese frühesten Elephantine-Papyri ältere griechische Typen, die vom gräko-ägyptischen Urkundenstil mannigfach abweichen. Die Form des durch spätere Funde ergänzten P. Gen. 21 = Mitteis, Chrest. 284 ist nicht zu erkennen.

³⁰ Vgl. Mitteis, *Grundzüge* 215; Grenfell und Hunt, P. Oxy. VI p. 243; Kornemann, *Giess. Papyri* I p. 6f.

³¹ Dass diese Entwicklung in den nördlichen Teilen Ägyptens sogar schon um einiges früher einsetzte, scheint mir für Eheverträge P. Par. 13 = Mitteis, Chrest. 280 lin. 6 f. (a^o 157 v. Chr.) zu ergeben.

betreff anderer Rechtsgeschäfte, für welche es sich vorderhand nicht direkt belegen lässt, wie insbesondere in betreff des Darlehens, wird dort dasselbe der Fall gewesen sein³². Auf dem Gebiete der Pacht, und ebenso wohl auch auf dem der übrigen Geschäfte, sind — wie der gleichzeitige P.Teb. I 106 = *Mitteis*, Chrest. 134 (a⁰ 101 v.Chr.) zeigt — Protokoll und Homologie daraufhin einstweilen nebeneinander verwendet worden³³.

e) Schliesslich wären in dieser Gruppe noch die *Testamente* zu erwähnen, die in ihrem Kontext zwar gewöhnlich subjektiv stilisiert sind³⁴, durch ihre dem altgriechischen Kautelarstil entlehnte stereotype Einleitungsformel "τάδε διέθετο νοῶν καὶ φρονῶν ὁ δεῖνός" jedoch auch einen Zug vom Stil des Protokolls an sich tragen.

B. Dieser Zusammenstellung gegenüber ist nunmehr zu prüfen, bei welchen Geschäften wir der *Homologieform* begegnen.

a) Hierbei ist zunächst der bereits erwähnten Urkunden zu gedenken, die als ἀποστασίον- und παραχώρησις-Verträge bezeichnet erscheinen. Sie sind inhaltlich insofern verschieden geartet, als das Abstehen und die Übertragung in denselben nicht nur — wie es in der Mehrzahl der Fälle geschieht — in bezug auf Sachen, sondern auch in bezug auf Ansprüche und anders geartete Rechtsstellungen erklärt werden kann³⁵. Das konstante Bild der diese Verfügungen detaillierenden Vertragsklauseln, wie die Form der Homologie geben jedoch diesen Urkunden ein völlig gemeinsames Gepräge. Die meisten derselben gehören der Gebelêngruppe an, aber P.Hib. 96 liefert den sicheren Beweis, dass es sich in diesen Erscheinungen nicht um lokale Besonderheiten handelt. Auf die nähere Analyse dieser Geschäfte ist unten (S. 198) einzugehen, hier nur noch zu bemerken, dass die Homologieform bei zwei hierher

12

³² Betreffs P. Hamb. 28 ist es mir zweifelhaft, ob derselbe nicht eher als Protokoll zu ergänzen ist.

³³ Dasselbe Übergangsstadium zeigt auch das Material der früheren Kaiserzeit; vgl. dazu das bei *Koschaker*, *Z.d.Sav.-St.* 28, 295 f. dargelegte Material.

³⁴ Vgl. zur Form der gräko-ägypt. Testamente *Mitteis Grundzüge* 236 f.

³⁵ In diese Gruppe gehören folgende Urkunden: P. Goodsp. 6 (a⁰ 129); P. Lond. III p. 8 f. (a⁰ 113); P. Strassb. ined. Inv. Nr. 56 (a⁰ 113); P. Grenf. I 27 = *Mitteis*, Chrest. 156 (a⁰ 109); P. Gen. 20 = P. Heidelb. ined. Inv. Nr. 23 (a⁰ 109); P. Grenf. II 28 (a⁰ 103); P. Grenf. II 25 (a⁰ 103); P. Berol. ined. Nr. 11626 (a⁰ 102/1); B.G.U. III 998 Col. II = *Mitteis*, Chrest. 252 (a⁰ 101/0); P. Grenf. II 33 (a⁰ 100); — P. Hib. 96 (a⁰ 259 [258]); P. Tor. 4 (a⁰ 126); P. Berol. ined. Nr. 11309 (*Schubart*, *Arch. f. Pap.* — *F.* V 50²); — P. Tor. 8 lin. 6 f. (a⁰ 119); vgl. zu all diesen Urkunden unten S. 198.

gehörigen Urkunden nicht ganz rein gewahrt erscheint: es sind dies die auch inhaltlich eng zusammengehörigen P.Grenf. II 28 und der bisher unpublizierte Berliner Papyrus Inv.Nr. 11626, von welchem ich durch die Freundlichkeit des Herrn Dr. G.P l a u m a n n Kenntnis erhielt, dessen Transskription ich mit gütiger Erlaubnis des Herrn Professor W.S c h u b a r t in diesem Aufsatz auch verwerten durfte (vgl. unten S. 218). Beide Urkunden werden statt des üblichen "ὁμολογεῖ ὁ δεῖνα ἀφίστασθαι" mit "ἀφίσταται ὁ δεῖνα" eingeleitet. Es ist jedoch bereits bemerkt worden, dass in den Schlussworten des P.Grenf. II 28 lin. 21 "μηθὲν ἧσσον κύρια ἔστω τὰ διωμολογημένα" trotzdem die Vorstellung des ὁμολογεῖν anklingt³⁶, wie denn vor allem die Form des Präsens "ἀφίσταται" einen scharfen Gegensatz zu den stets in der Vergangenheit berichtenden Protokollen darstellt und deutlich an die Struktur der stets auf die Gegenwart der Beurkundung bezogenen Homologien erinnert (vgl. auch unten S. 191 Anm. 45); es könnte sich daher hierbei um eine blossе Irregularität der Stilisierung handeln (vgl. jedoch auch unten S. 223).

b) Die Form der Homologie ist weiterhin der grossen Menge der Q u i t t u n g e n eigentümlich. Diese Stilisierung, wonach der Gläubiger ὁμολογεῖ ἀπέχειν, lässt sich bis in die früheste Ptolemäerzeit zurückverfolgen und in allen Gebieten beobachten, aus welchen uns ptolemäische Papyri erhalten sind (in der Gebelêngruppe, in den Hibeh-Papyri, im Fayum und in den Reinach-Papyri aus Hermupolis)³⁷. Dabei ist jedoch zu betonen, dass sich neben dieser beträchtlichen Zahl von Quittungshomologien namentlich in der Gebelêngruppe eine Reihe von Quittungen findet, die nicht die reine Form der Homologie aufweisen, sondern äusserlich allenfalls protokollarisch stilisiert sind. Dieselben zerfallen

³⁶ P. M. Meyer, *Klio* VI 435⁵.

³⁷ P. Hib. 97 (a^o 279/8 [78/7] od. 82/1 [81/0]); P. Hib. 99 (a^o 270/69); P. Hib. 98 (a^o 251/0); vgl. P. Hib. 105 (a^o 228/7); P. Hib. 143 descr. (a^o 232/1); — Fayum: P. Petr. II p. 80 f.: 26, 3; 4; 5; 6; 7; 8, — zur Datierung vgl. daselbst p. 81; 27(2) lin. 7 f.; P. Petr. II p. 72 f.: 25a; b; c, F 80; d, G 112, G 118; f; g lin. 16; h; P. Petr. III 61 g lin. 16 f.; 61 h; i; j; P. Petr. III p. 227, 91 lin. 5 f.; P. Lille I 21—24 (a^o 221); P. Petr. II 47 (a^o 210/0), dazu M i t t e i s, *Chrest.* p. 152; P. Amh. II 42 (a^o 179); P. Amh. II 59 (a^o 151—140); P. Amh. II 60 (a^o 151—140). — Hermupolis: P. Reinach 40 (a^o 114 ?); 12 (a^o 111/10); 13 (a^o 110); 25 (a^o 105); 27 (a^o 103); — Gebelên, gruppe: P. Grenf. II 31 (a^o 104); vgl. zu dieser Gruppe weiter unten im Text; — Oxyrhynchos: P. Hamb. I 26 (a^o 215); — Memphis: P. Lond. I p. 15 f. (a^o 162).

wiederum in zwei Stilarten. Das Schema der einen ist dieses: κατέβαλεν oder soweit es sich nicht um Geld, sondern um Naturalien handelt: μεμέτρηκεν ὁ δεῖνα, d.h. der Schuldner dem Gläubiger, von welchem es dann weiter heisst: ὅς καὶ παρῶν ἐπὶ τοῦ ἀρχείου ἀνωμολογήσατο ἀπέχειν καὶ μὴ ἐπικαλεῖν usw.³⁸; derartig stilisierte Quittungen nennen sich καταβολαί³⁹. Demgegenüber heisst es im anderen Protokolltypus: ἐπέλυσατο ὁ δεῖνα — nämlich der Schuldner — δάνειον, worauf dann vom Gläubiger wiederum berichtet wird: ὅς καὶ παρῶν ἐπὶ τοῦ ἀρχείου ἀνωμολογήσατο (od. διωμολογήσατο) ἀπέχειν usw.⁴⁰; diese Quittungen werden als ἐπίλυσις—Urkunden bezeichnet, ein Ausdruck, der in der ptolemäischen Rechtssprache nicht nur durch das Verbum "ἐπιλύειν" charakterisierte, sondern auch anders stilisierte Quittungen zu bezeichnen pflegt⁴¹. Die gleichzeitige Verwendung dreier so verschiedenartiger Geschäftsformulare seitens einer durch so streng stereotype Stilisierung gekennzeichneten Notariatspraxis, wie die aus den Gebelênverträgen bekannte, ist auffallend und dürfte bestimmte Regeln zur Grundlage gehabt haben, die jedoch — soweit ich zu sehen vermag — aus dem vorhandenen Material nicht zu erkennen sind⁴². Rein äusserlich betrach-

13

³⁸ Vgl. P. Grenf. II 19 (a^o 118 v.Chr.), 22 (a^o 110 v.Chr.); P. Lips. 7 (a^o 107 v. Chr.).

³⁹ P. Grenf. II 19 und 22 Verso; vgl. P. Eleph. 23 lin 18; — nur die Zahlung, nicht die Quittung bezeichnend in P. Par. 62 V lin. 12; vgl. Wilcken, *Ostraka* I 89¹.

⁴⁰ Vgl. P. Grenf. I 26 (a^o 113 v.Chr.), II 30 (a^o 102 v.Chr.); P. Heidelb. Nr. 1278 (*Philologus* 63, 498 f.) = Mitteis, *Chrest.* 233.

⁴¹ Vgl. ausser dem Verso der in der letzten Anm. genannten Papyri noch P. Grenf. II 26 (dazu unten Anm. 143), 31 (inkorrekt stilisiert, da die Homologie in lin. 12 f. auf den Protokollstil übergeht); P. Berol. ined. Inv. Nr. 11626 (dazu unten S. 218 f.). Vgl. ausserdem P. Eleph. 27 a lin. 23; P. Magd. 31 lin. 12 (wo das Wort durchstrichen ist), dazu Lesquier, *Pap. Lille* II p. 172; ausserdem an Lit. Gerhard, *Philologus* 63, 564 f. und 576 f.; Th. Reinach, *Papyrus grecs et démotiques* 51 f.; P. M. Meyer, *Klio* VI 435⁵; Manigk, *Z.d.Sav.-St.* 30, 325 f.; vgl. auch Mitteis, *Grundzüge* 137/8. In der Rechtssprache der früheren Kaiserzeit verschwinden — soweit ich sehe — die Worte ἐπιλύειν und ἐπίλυσις an ihre Stelle treten περιλύειν und περίλυσις, allerdings mit dem Unterschied, dass diese vorwiegend auch die Handlung des Gläubigers bei der Quittungserteilung bezeichnen; in der byzantinischen Zeit tauchen dann die ersteren Worte wieder auf, vgl. P. Lond. III p. 272 lin. 7 (a^o 544/5 p. Chr.).

⁴² Dass es sich dabei nicht um lokale Stile oder um besondere Formulare verschiedener Notare handelt, zeigen P. Grenf. I 26 und II 22: beide sind ἐν Παθῶρει ἐπὶ Σώσου ἀγορανόμου errichtet, die erste nennt sich ἐπίλυσις, die zweite καταβολή.

14 tet, bewährt sich auch hier die allgemeine Wahrnehmung, dass die in reiner Homologieform konstruierten Quittungen wiederum einseitig, d.h. bloss vom Standpunkt des den Empfang anerkennenden Gläubigers stilisiert sind, während die protokollarischen Quittungen das Geschehene vom Standpunkt beider Parteien beurkunden, indem sie einerseits das Leisten des Schuldners, andererseits das Empfangsanerkentnis des Gläubigers und seine Erklärung gegenüber dem Schuldner keine weiteren Ansprüche zu haben verbriefen. Sonach enthalten diese Quittungsprotokolle in ihrem zweiten Teil das, was den alleinigen Inhalt der reinen Homologiequittungen ausmacht. Was jedoch vom Standpunkt unserer Fragestellung hierbei als wesentlich erscheint, ist die Tatsache, dass dies Empfangsbekenntnis im protokollarischen Bericht wiederum durch das Verbum "ὁμολογεῖν" (bzw. durch die Composita desselben "ἀνομολογεῖν" und "διομολογεῖν") zum Ausdruck gebracht wird. Nur dass die Quittungshomologien dies "ὁμολογεῖν" in der Form "ὁμολογεῖ ἀπέχειν" als etwas Gegenwärtiges beurkunden, die Protokolle hingegen darüber als über etwas Vergangenes berichten: ὅς καὶ παρὼν ἐπὶ τοῦ ἀρχείου ἀνομολογήσατο ἀπέχειν⁴³. Das ὁμολογεῖν -Bekenntnis des Gläubigers wird demnach im gräko-ägyptischen Urkundenstil auch ausserhalb des Kreises der reinen Homologiequittungen durch das Verbum ὁμολογεῖν zum Ausdruck gebracht: für dasselbe ist überhaupt diese Vor-

Wenn man auf Grund des P. Heidelb. Nr. 1278 als Objekt der ἐπίλυσις — Quittungen eine durch irgendwelche Sachhaftung gesicherte Schuld vermuten möchte (vgl. etwa auch P. Eleph. 27 a und P. Magd. 31), so sprechen doch dagegen P. Grenf. I 26, II 30 und 31, in welchen chirographarische Darlehen in Form einer ἐπίλυσις quittiert erscheinen. Da in bezug auf Ägypter beide Typen zur Anwendung gelangten, kann auch an eine Differenzierung nach Nationalitäten schwer gedacht werden, wengleich die κατέβαλεν - Formulierung ein altgriechisches Formular darstellt (vgl. P. Eleph. 3, 4 und unten Anm. 44); es wird sogar demselben Petearsemtheus, Sohn des Panobchunis (vgl. unten Anm. 126) in P. Lips. 7 eine κατέβαλεν — Quittung, in P. Grenf. II 26 und 30 hingegen eine ἐπίλυσις ausgestellt.

⁴³ Vgl. ausser den oben S. 189 Anm. 38 und 39 genannten Urkunden noch: P. Gen. 20 lin. 10 f. = P. Heidelb. 23 (vgl. dazu unten S. 207), P. Berol. ined. Inv. Nr. 11626 lin. 10 f. (vgl. unten S. 218), P. Grenf. II 31 lin. 12 f. (vgl. oben S. 189 Anm. 41); vgl. auch das novatorische Darlehen P. Par. 7 = Mitteis, Chrest. 225 lin. 16 f. Unzulässig wäre es m. E. aus dem „ἀνομολογήσατο“ schliessen zu wollen, dass neben dem Protokoll auch noch eine Homologie-Quittung ausgestellt worden ist: man hätte dann völlig dasselbe zweimal beurkundet.

stellung charakteristisch^{44,45}. Daraus ergibt sich für diesen einen Anwendungsfall der Homologie, dass das für diese Form wesentliche "ὁμολογεῖν" mit dem Inhalt der rechtsgeschäftlichen Erklärung in einem Zusammenhang stehen mag, der sich auch ausserhalb des Kreises dieser technischen Urkundenform in einer völlig adäquaten Weise kundtut. Dadurch aber scheint die Frage nahegelegt, ob nicht die typische Anwendung der Homologieform in der ptolemäischen Notariatspraxis auf bestimmte Rechtsgeschäfte — wie es nun bereits für zwei Arten gesehen wurde — überhaupt in einer Beziehung des ὁμολογεῖν zum Inhalt dieser Rechtsgeschäfte seine Erklärung zu finden vermag?

c) Da ist es sehr lehrreich, schliesslich noch einen Blick auf die ptolemäischen Schuldscheine zu werfen. Diese sind in der grossen Mehrzahl der Fälle als Darlehensprotokolle (vgl. oben S. 184) konstruiert worden⁴⁶. Daneben aber fallen ganz vereinzelt einige Schuldscheine auf, die in der Form der Homologie redigiert sind, und diese sind geeignet für die Lösung unserer Frage einen weiteren Fingerzeig abzugeben.

Der älteste unter denselben ist eine vor zwei Zeugen errichtete ganz kurz gefasste Erklärung auf dem Verso von P. Eleph. 5 aus dem Jahre 284/83 v. Chr.⁴⁷ Diagoras hat von Hermagoras seinen

⁴⁴ Vgl. dazu, wie auch bezüglich des Verhältnisses von καταβάλλειν und ἔχειν die Inschrift aus Drymaea, *Bull. de corr. hell.* V 137 f. = *Recueil des inscr. jur. gr.* II 361 f. (a^o 168—158 v. Chr.), Col. II lin. 15 f.: κατέβαλον οἱ Δρύμι[οι τ]ῶν τρίταν καταβολῶν τῶι Θε[ῶι] καὶ το[ῖς] Οἰτ[α]ίοις usw., lin. 28 f.: ὁμολόγησον ἀπέχειν οἱ Οἰταῖ[οι] Δρύμι[οις].

⁴⁵ Wenn einige frühptolemäische Quittungen statt des üblichen ὁμολογεῖ ὁ δεῖνα ἀπέχειν bloss durch ἔχει ὁ δεῖνα konstruiert sind, so ist das angesichts des Präsens dem protokollarischen Stil gegenüber derselbe Gegensatz, der vorhin (S. 188) in betreff zweier συγγραφαὶ ἀποστασίου beobachtet wurde: vgl. z. B. P. Hib. 100, 101. Diese scheinen rein private (nicht einmal vor Zeugen errichtete) Urkunden zu sein. Denselben Eindruck bieten einige älteste Homologien, z. B. P. Hib. 99, 105; P. Petr. II 26, 2—8. Es wird nämlich in diesen Urkunden weder auf ein errichtendes Notariat Bezug genommen, noch werden Zeugen aufgezählt. Gegen die Annahme notarieller Errichtung spricht aber auch die äusserst kurz gehaltene Fassung dieser Urkunden. Damit hätten wir für die früheste Ptolemäerzeit eine Reihe von objektiv stilisierten Urkunden, die weder vor einem Notar, noch vor Zeugen errichtet worden sind, was für die spätere Zeit bekanntlich nicht belegbar ist.

⁴⁶ Vgl. dazu zuletzt Mitteis, *Grundzüge* 116 f.

⁴⁷ Vgl. ausser den Erläuterungen Rubensohns in der Ausgabe auch Wilcken, *Arch. f. Pap.-F.* 5, 210.

väterlichen Nachlass übernommen, worüber sich die Abrechnung auf dem Rekto der Urkunde befindet. Doch wird ihm, wie auch aus der Abrechnung selbst zu ersehen ist, von Hermagoras noch eine Quantität Wein geschuldet, worüber ihm auf dem Verso folgender Schuldschein ausgestellt wird:

Ὁμολογεῖ ὀφείλειν Ἐρμαγόρας
 παρὰ Διαγόρου⁴⁸ πρὸς τὸν λ[οι]πὸν
 λόγον τῶν πατρῶιων ἡ ρ[η] Μάρτυρες Δρίμακος Ταερχυβς.

Weiterhin ist der um mehr als anderthalb Jahrhunderte jüngere P. Lond. III p. 9 f. vom Jahre 113 v. Chr. aus der Gebelêngruppe zu erwähnen:

ἔτους δ' Μεχίρ κς ἐν Παθύρει ἐφ' Ἡλιοδώρου ἀγορανόμου
 ἐκόντες συνεγράψαντο ὁ μ ο λ ο γ ε ῖ Τοτοῆς
 Πελαίου ὀ φ ε ἰ λ ε ι ν Πανοβχούνει Τοτοσεῦς χαλκοῦ Ἄ η usw.

worauf die Bestimmungen über die Zahlungspflicht mit Exekutivklausel folgen.

Das Gemeinsame dieser beiden Schuldscheine ist, dass sie ohne Angabe des Schuldgrundes das Bekenntnis des Schuldens enthalten: im Gegensatz zu den kausal gefassten Darlehensprotokollen liegen hier abstrakt stilisierte Schuld anerkennnisse in der Form des "ὁμολογεῖ ὀφείλειν" vor.

In diese Gruppe gehört m. E. auch der oben (S. 184) bereits erwähnte P. Grenf. II 16 = Mittteis, Chrest. 157, eine ebenfalls der Gebelêngruppe angehörige Urkunde aus dem Jahre 137 v. Chr.:

16 Ἐτους λδ Φαῶφι ἰα ἐν Παθύρει ἐπὶ Διοσκόρου ἀγορα(νόμου).
 Ἐκόντες συνεγράψαντο. Ὁ μ ο λ ο γ ε ῖ Πατοῦς Πατοῦτος
 καὶ Τακμηοῦς Πατοῦτος πεπρακέναι τὴν ὑπάρχουσαν
 αὐτοῖς συκάμινον Ζμενοῦτι Ψεμμάθου χα(λκοῦ) (ταλάντου) α' Δ,
 ἕκαστος (δραχμῶν) Ἐ, τὸν δὲ Πατοῦν ὀ φ ε ἰ λ ῆ σ ε ι ν
 [Τακμηοῦ]τι Ἐ, ἃ πα[ρα]δώσειν ἐν μηνὶ Παχῶν τοῦ αὐτοῦ
 (ἔτους). Ἐάν δὲ [μὴ] ἀποδῶι, ἀποτεισάτω ἡμίλιον παραχρῆμα.

Patous und Takmeous haben ihren gemeinsamen Maulbeerbaum um 1 Talent 4000 Drachmen an Zmenous verkauft, und zwar ein jeder seinen Teil um 5000 Drachmen. Patous, zu dessen Händen offenbar der ganze Kaufpreis entrichtet werden sollte, erklärt

⁴⁸ Zu dieser verfehlten Konstruktion Rubensohn in der Ausg. p. 34 zu Z. 1.

nun der Takmeous die ihr zukommenden 5000 Drachmen ihr zu schulden und sie bis zum Monat Pachon bezahlen zu wollen. Dass die Urkunde nicht den Kaufvertrag darstellt, ist schon oben (S. 184) bemerkt worden; vielmehr liegt in derselben ein Schuldanerkenntnis vor, das der eine Verkäufer dem anderen ausstellt⁴⁹. An der Errichtung desselben nimmt der Käufer überhaupt keinen Anteil, wie es denn in dem zwischen dem Käufer und den Verkäufern errichteten Kaufvertrag überhaupt nicht untergebracht werden könnte⁵⁰. Dass die Schuld als eine bloss zukünftige anerkannt wird, ist wohl damit zu klären, dass der Kaufpreis vom Käufer noch nicht entrichtet worden ist: erst durch den Empfang desselben soll naturgemäss die Schuld des einen Verkäufers dem anderen gegenüber zur Entstehung gelangen⁵¹. Durch diesen Umstand ist es auch zu erklären, dass die Urkunde keine Exekutivklausel enthält, während eine solche sonst allen ptolemäischen notariellen Schuldscheinen, die unbedingte Mengenleistungen zum Gegenstand haben, angefügt wurde. Für die Deutung der Urkunde als Schuldanerkenntnis spricht auch die im Präskript enthaltene Klausel "ἐκόντες συνεγράψαντο". Dieselbe findet sich auch im vorhin angeführten Schuldanerkenntnis P. Lond. III p. 9 f. und kehrt in einigen unten zu besprechenden sachenrechtlichen Verträgen wieder. Die Notariatspraxis der Gebelênverträge ist in der Verwendung dieser Klausel keineswegs willkürlich vorgegangen. Vielmehr glaube ich, dass sie diese Worte bei Geschäften unter Lebenden besonders abstrakt formulierten Verfügungen vorauszuschicken liebte: bei diesen besteht, da die Urkunde keine causa angibt, welche die

17

⁴⁹ Vgl. die oben Anm. 23 genannte Literatur. Auch bei G e r h a r d, *Philologus* 63, 508 und B e r g e r, *Strafklauseln* 115 wird die Urkunde unter den Darlehensverträgen erwähnt; diese *causa* wird freilich in der Urkunde selbst nicht zum Ausdruck gebracht (vgl. weiter unten im Text).

⁵⁰ Bezeichnend ist auch der Singularis „ὁμολογεῖ“, der grammatisch wohl inkorrekt ist, wie die Konstruktion der Gebelênverträge so oft, aber deutlich zeigt, dass die Urkunde nicht als die gemeinsame Erklärung der beiden Verkäufer, sondern bloss als die des e i n e n empfunden worden ist. In dieselbe Richtung deutet auch das Verso der Urkunde, wo nur die Namen der Verkäufer genannt werden, nicht auch der des Käufers.

⁵¹ Das ist wohl auch der Grund, weswegen diese Schuld nicht in der Form des Darlehensprotokolls verbrieft worden ist, wie es gewöhnlich, auch wenn die *causa* kein Darlehen gewesen ist, zu geschehen pflegte; aber das Formular des praeteritalen ἐδάνεισεν-Protokolls war nicht geeignet, das Moment der Zukünftigkeit zum Ausdruck zu bringen.

Verfügung motivieren würde, in besonderem Mass das Bedürfnis das Gewolltsein der Erklärung zu betonen⁵². Allerdings ist in dieser Hinsicht P. Grenf. II 16 nicht in Masse abstrakt stilisiert wie P. Lond. III p. 9: der bereits verwirklichte Teil des schuld begründenden Tatbestandes, der gemeinsame Verkauf, ist in der Urkunde ausdrücklich erwähnt, schon um das erst auf die Zukunft gestellte Schuldanerkenntnis nicht völlig in der Luft schweben zu lassen. Aber das eigentlich schulderzeugende Moment, nämlich der Empfang und die Kreditierung des empfangenen Kaufpreises ist nicht zum Inhalt der Urkunde gemacht, und so ist das für die Zukunft anerkannte *ὀφείλειν* trotzdem nicht auf eine bestimmte causa gestellt⁵³. Demnach wäre sowohl das *ἔκόντες συνεγράψαντο*, wie die Homologieform völlig abnormal, wenn die Urkunde ein Kaufvertrag wäre; beides erscheint hingegen vollkommen begründet, wenn man sie als Schuldanerkenntnis auffasst. Somit haben wir im Schuldanerkenntnis ein weiteres Rechtsgeschäft, für dessen Beurkundung in der Ptolemäerzeit die Homologieform typisch gewesen ist.

Diese nur mit wenigen Beispielen belegbare Tatsache lässt sich auch ausserhalb des Kreises der Vertragsurkunden durch charakteristische Erscheinungen stützen. Das Gebiet, auf welchem das Schuldanerkenntnis eine besondere Rolle spielt, ist natur-

⁵² Vgl. P. Lond. III p. 8 f. lin. 9 (vgl. Mitteis, *Z.d.Sav.-St.* 28, 380; Berger, *Strafklauseln* 185³), dann die ganz ähnlichen Wendungen in P. Goodsp. 6 lin. 2, P. Grenf. II 25 lin. 3 f. (zu all diesen Verträgen s. unten S. 213); ferner die Verfügung von Todes wegen B.G.U. III 993 lin. 10 (dazu zuletzt Wenger, *Z.d.Sav.-St.* 32, 335² und die dort angef. Lit., auch Arangio-Ruiz, *La successione testamentaria* 184 f., insbes. 187², vgl. unten S. 217). Die zuletzt genannte Urkunde könnte geneigt machen, die erwähnte Klausel mit der Schenkungscausa zu erklären, was auch für einige der übrigen genannten Urkunden zutreffen würde (vgl. unten S. 213); doch sprechen andere Schenkungsgeschäfte ebenso wenig dafür, wie P. Grenf. II 16 dagegen spricht, so dass mir die im Text versuchte Begründung zutreffender scheint. Kaiserzeitliche Beispiele, in welchen die Freiwilligkeit einer Willenserklärung hervorgehoben wird, fallen unter andere Gesichtspunkte; z.B. für Pachturkunden vgl. Waszyński, *Bodenpacht* 16 f., 38; Mitteis, *Grundzüge* 196. Häufig ist derartiges auch in Bürgschaftserklärungen zu beobachten.

⁵³ Indem ich hier wie auch im folgenden die Termini „abstrakt“ und „kausal“ verwende, möchte ich — um Missverständnissen vorzubeugen — betonen, dass dieselben bloss auf die Art und Weise der Urkundenstilisierung, nicht auf die materiellrechtliche Natur der Willenserklärung und die Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit bezogen werden wollen.

gemäss das des Prozesses. In den Prozesspapyri der Ptolemäerzeit können wir denn auch einem solchen mehrfach begegnen. So läuft z.B. die an den König gerichtete Eingabe eines Darlehensgläubigers aus dem III. Jahrh. v.Chr., P. Magd. 23 = *Mitteis*, Chrest. 9 lin. 4 f. in das Petit aus: im Falle eines Schuldanerkenntnisses vor dem Epistates soll gegen den Schuldner Vollstreckung stattfinden, im Falle etwaigen Widerspruchs soll er hingegen vor den Strategen geladen werden⁵⁴: δε]όμεθα οὖν σου, βασιλεῦ, εἴ σοι δοκεῖ, προστάξει Διοφάνει τῷ στρατηγῶι γρ[άψαι Δει]νίαι τῷ ἐπιστάτῃ Κερκεσούχων ἀνακαλεσάμενον αὐτήν, ἐὰν μὲν ὁ μολο[γῆι, πρά-]ξαντα αὐτήν ἀποδοῦναι ἡμῖν, ἐάν δέ τι ἀντιλέγηι, ἀποστεῖλαι αὐτήν ἐπὶ Διοφ[άνην τ]ὸν στρατηγόν usw.

In P. Hib. 30 = *Mitteis*, Chrest. 20 (a^o 271—270 v.Chr.) begründet ein Gläubiger seinem Schuldner gegenüber sein Vorgehen auf dem Prozesswege damit, dass letzterer seine Schuld weder bezahlen, noch dieselbe vor dem Gerichtsvollzieher anerkennen wollte: lin. 17 f.: ἀπαιτούμενος ὑπό μου πολλάκις, οὐκ ἀ[ποδίδ]ωις οὔτε τῷ πράκτορι ἡβούλου ἐξομολο[γοῦ]σθαι. Διὸ δικάζομαι σοι usw.

In diesen Stellen — in welchen formelhafte Wendungen des gerichtlichen Aktenstils vorliegen dürften — wird das Schuldanerkenntnis ebenfalls durch das Verbum ὁμολογεῖν (oder ein präpositionelles Compositum desselben) ausgedrückt. Damit sehen wir eine Erscheinung wieder, die vorhin (S. 190) in betreff der Quittungen beobachtet wurde und die in beiden Fällen dahin geht, dass eine Erklärungsart, die typisch in der Urkundenform der Homologie beurkundet zu werden pflegte, auch ausserhalb dieses technischen Urkundenkreises im referierenden Sprachgebrauch durch das Verbum ὁμολογεῖν zum Ausdruck gebracht worden ist. Durch diese zweifache Beobachtung wird aber nunmehr der Schluss sehr wahrscheinlich, dass für das Aufkommen und die ursprüngliche Anwendung der Homologieform überhaupt die materielle Bedeutung des ὁμολογεῖν entscheidend sein mochte, indem infolge dieser Bedeutung diejenigen Erklärungen als Homologien stilisiert worden sind, deren allgemeiner Inhalt in dieser materiellen Bedeutung zum Ausdruck kam.

⁵⁴ Vgl. hierzu *Mitteis*, *Grundzüge* 15 f., ausserdem *Lewald*, *Personal-execution im Rechte der Papyri* 33; *Lesquier*, *Papyrus de Lille* II p. 20 f.; *Semekka*, *Ptolemäisches Prozessrecht* I 85, 240, 250 f.; *Partsch*, *Arch. f. Pap.* 5, 516.

Worin diese Bedeutung bestanden hat, ist auf Grund der zuletzt betrachteten Anwendungsfälle nicht schwer zu bestimmen. In den oben angeführten Prozesspapyri bedeutet das Wort ὁμολογεῖν "anerkennen", "gestehen" und in den als Schuldanerkenntnis angesprochenen Homologien liegt demselben mit aller Deutlichkeit der nämliche Sinn zugrunde. Dasselbe ist aber auch im Bereiche der Quittungen der Fall: so wie im "ὁμολογεῖ ὀφείλειν" das Anerkennen der Schuld, so bringt des ὁμολογεῖ im "ὁμολογεῖ ἀπέχειν" das Anerkennen des Empfangs zum Ausdruck. Damit wären wenigstens zwei typische Anwendungsfälle der Homologieform mit aller Deutlichkeit auf ein einheitliches Prinzip zurückgeführt: die Urkundenform der Homologie diente demnach zur Verbriefung solcher Erklärungen, die das Anerkennen oder Gestehen einer Tatsache zum Ausdruck bringen wollten⁵⁵.

Dass das Wort "ὁμολογεῖν" in der oben dargelegten Bedeutung, die für das Aufkommen der gräko-ägyptischen Homologie entscheidend gewesen ist, in der griechischen Sprache überhaupt in weitem Umfang verwendet wurde, bedarf keiner näheren Belege; ein Blick in griechische Lexika bietet solche in grosser Menge. Namentlich in der griechischen Rechtssprache der Ptolemäerzeit wird sich dieselbe auch ausserhalb des Kreises der im Vorstehenden betrachteten sachlichen Beziehungen mehrfach nachweisen lassen⁵⁶. Auch den ptolemäischen Cheirographa liegen, soweit solche mit "ὁμολογῶ" eingeleitet werden, vielfach die im obigen für die notariellen Urkun-

⁵⁵ Wenn die Homologieform im ptolemäischen Material ganz vereinzelt auch bei Rechtsgeschäften begegnet, die nicht in die vorhin zusammengestellten Gruppen gehören, so vermögen wir nicht zu beurteilen, durch welche Umstände sie in diesen singulären Fällen veranlasst worden ist; vgl. etwa P. Petr. III 58 (b) [dazu cf. P. Petr. III 57 (a) lin. 7], P. Petr. II 27 (1), P. Hamb. 24; die Natur von P. Oxy. IV 831 descr. ist nicht zu erkennen. Keinesfalls sind diese Fälle geeignet, das im Text gewonnene Ergebnis irgendwie zu alterieren. Dieses aber zeigt deutlich, dass die Homologie ursprünglich eine ganz spezielle Urkundenart gewesen ist, und dass sonach die entgegenstehende Bemerkung P. M. Meyers, *Berl. phil. Wochenschrift* 1906, Sp. 1609, höchstens für die Kaiserzeit Geltung beanspruchen dürfte.

⁵⁶ Vgl. z.B. P. Hal. I lin. 196 f.: ἐὰν ὁ δοῦλος — — — πατάξῃ [ι τὸν ἐλεύθερον — — —, μαστιγοῦσθω — — — ἢ τῆ [ν ζήμιαν] διπλάσιαν ἀποτεισάτω ὁ δεσπότης ὑπὲρ το[ῦ] δούλου — — —, ἐὰν ὁ μολογῆι. ἐὰν δὲ [ἀ]μφισβητῆι usw. (vgl. dazu Dikaiomata p. 114); — im Erbstreitspapyrus P. Heid. 1280 + P. Grenf. I 17 (Gerhard, *Sitzungsber. d. Heidelb. Akad.* 1911. 8. Abh.) lin. 13 f.: ὅθεν οὐκ ἀποδι-

den beobachteten Gesichtspunkte zugrunde⁵⁷. Daneben ist allerdings der Kreis der Bedeutungen, in welchen das Wort "ὁμολογεῖν" überhaupt begegnet, ein beträchtlich weiterer und dies erklärt auch, dass dem Substantivum "ὁμολογία" in den altgriechischen Quellen eine wesentlich weitere Bedeutung zukam, als im griechischen Rechtskreis Ägyptens⁵⁸. Die gräko-ägyptische Homologie ist daneben eine ganz spezielle, durch das Verbum ὁμολογεῖν äusserlich gekennzeichnete Erscheinung (s. oben S. 178 Anm. 2), während die altgriechische Rechtssprache Rechtsgeschäfte und Urkunden ganz ohne Rücksicht auf den Umstand, ob sie durch Vermittlung des Wortes ὁμολογεῖν konstruiert worden sind oder nicht, mit dem Substantivum "ὁμολογία" bezeichnet hat⁵⁹. Diese Tatsache

δόντων τὰ ἡμέτερα ἐπεδώκαμεν — — — προσανγελίαν — — — ἀρχιφυ(λακίτη) — — , ἐφ' οὗ ἀνομολογησάμενοι (anerkennend, so auch — abweichend vom Herausgeber — Semeka, *Ptol. Prozessrecht* I 5 Anm.) μόλις ἀπέδωκαν usw.; — P. Tor. I Col. III lin. 11 f. (im Petit der dem Hermias-Prozess zugrundeliegenden Eingabe): συναναγκασθῶσιν ἐκχωρεῖν ἐκ τῆς οἰκίας, καὶ ὁ μ ὀ λ ο γ ο ι κατασταθέντες (Mitteis, *Chrest.* p. 33 ad h. 1.: überführt [bis zum Geständnis]) — — — ἐξαποσταλῶσι πρὸς σε usw.; — P. Rein. 7 = Mitteis, *Chrest.* 16 lin. 25: συνέβη αὐτῶι εἰς ἕκαστα βουλόμενος αὐτ[ὸ]ν ὁ μ ὀ λ ο γ ο ν κατα[σ]τῆσαι (dazu die Anm. von Mitteis, *Chrest.* p. 12 zu lin. 25); — vgl. auch P. Magd. I lin. 13 f.; P. Par. 13 lin. 6 f.; P. Hib. 72 lin. 18; P. Amh. II 34 (d) lin. 4 f.

⁵⁷ Diese mit „ὁμολογῶ“ eingeleiteten Cheirographa sind zum Teil Quittungen: P. Amh. II 55 (a⁰ 176—165); P. Teb. I 11 (a⁰ 119); P. Reinach 11 (a⁰ 111); Akt. d. Theb. Bank Nr. 9 f.; — soweit sie Schuldscheine darstellen, verbriefen sie — im Gegensatz zu den protokollarisch stilisierten notariellen Schuldscheinen der Ptolemäerzeit (s. oben Anm. 26), in welchen der Empfang des Schuldners nicht hervorgehoben wird — ebenso wie die Schuldscheine der Kaiserzeit, den Empfang des kreditierten Objektes seitens des Schuldners, so dass das ὁμολογεῖν auch in diesen Fällen ein Empfangsbekanntnis (des Schuldners) zum Ausdruck bringt, vgl. P. Reinach 28, 29, 30; P. Teb. I 110, 111; P. Grenf. II 17 [vgl. auch das Bürgerschaftscheirographon P. Teb. I 156 descr.: ὁμολογοῦμεν π[α]ρει[λ]ηφέναι]. Derartige Cheirographa werden häufig — ebenso wie in späterer Zeit — ohne bestimmtes Prinzip (vgl. dazu Gradenwitz, *Einführung* 130 f.; Mitteis, *Grundzüge* 73 f.) nicht mit „ὁμολογῶ ἔχειν“, sondern einfach mit ἔχω oder ἀπέχω eingeleitet, vgl. P. Eleph. 30, 32, 1; P. Amh. II 32 Verso, 56, 57, 58; Grenf. I 22, II 39. Vgl. zu den „ὁμολογῶ“—Cheirographa den P. Petr. III 74 (a), welcher vielleicht — wenn auch dem juristischen Charakter nach von diesen völlig verschieden — infolge des gemeinsamen Sprachgebrauches unter den sub II zu betrachtenden Homologien namentlich mit P. Gen. 20 zusammenzustellen ist (s. dazu unten S. 207).

⁵⁸ Vgl. die oben Anm. 9 genannte Literatur.

⁵⁹ Vgl. z. B. Dittenberger, *Sylloge inscr. graec.* I 234; II 426; *Recueil* I p. 284 VII (B). Es werden jedoch auch im altgriechischen Urkundenstil rechts-

kann aber nicht als Argument gegen die Wahrnehmung angeführt werden, dass die oben betrachtete Praxis der ptolemaeischen Notare — deren Ursprung und Ausgangspunkt wir zu fixieren zurzeit nicht in der Lage sind — rechtsgeschäftliche Urkunden nach bestimmten inhaltlichen Merkmalen mit und ohne ὁμολογεῖν zu konstruieren pflegte, und dass sich der Ausdruck ὁμολογία infolgedessen im Laufe der Zeit auf die Bezeichnung der mit diesem Verbum stilisierten Urkunden festgelegt hat⁶⁰.

Das bisher entwickelte Ergebnis, wonach die gräko-ägyptische Homologie eine Urkundenart darstellt, die ein Gestehen oder Anerkennen zum Ausdruck bringt, mag auch schon anderen, die dieser Erscheinung ihr Interesse zuwendeten, vorgeschwebt haben. Dazu hat allein die richtig empfundene Bedeutung des "ὁμολογεῖν"
 21 Veranlassung gegeben und demgemäss kam man den Ausdruck "ὁμολογία" in der Literatur mitunter mit den Worten "reconnaissance"⁶¹, "Bekennnisurkunde"⁶² wiedergegeben finden. Die in solcher Richtung sich bewegenden Vorstellungen gewinnen durch das hier auf bestimmte Geschäftstypen demarkierte Anwendungsgebiet der Homologie ihren konkreten Inhalt. Nur muss hierbei vor der oben (S. 181) schon berührten, allzu naheliegenden Neigung gewarnt werden, diesen Charakter der Homologie mit der Vorstellung des sogenannten dispositiven Anerkenntnisses zu verknüpfen. Gewiss hatten die in Homologieform zum Ausdruck gebrachten Anerkenntniserklärungen vielfach die Tendenz, dass ihr Inhalt kraft des Anerkenntnisses auch als wahr gelten solle. Aber notwen-

geschäftliche Erklärungen vielfach mit „ὁμολογεῖ“ eingeleitet, vgl. Mitteis, *Grundzüge* 73¹; z.B. *Recueil* I p. 49 lin. 8, 50 lin. 18, 24; Dittenberger, *Syll.* 530, 26, 118, 236; 517, 46 u.a.

⁶⁰ Dass aber ursprünglich, in den frühesten gräko-ägyptischen Quellen (wie dann in byzantinischer Zeit wieder) das Wort „ὁμολογία“ auch in Ägypten in weiterem Sinn verwendet worden ist, ergibt für den Kreis der Elephantine-Papyri, die mit dem altgriechischen Urkundenkreis überhaupt in näherer Beziehung stehen, der Erbvertrag P. Eleph. 2 = Mitteis, *Chrest.* 311 (a⁰ 285/3), der ohne mit „ὁμολογεῖ“ konstruiert zu sein, in lin. 1 f. als συγγραφὴ καὶ ὁμολογία bezeichnet wird, vgl. Mitteis, *Grundzüge* 72; — vgl. vielleicht auch P. Petr. III 21 (b) lin. 5 und passim.

⁶¹ Revillout, *Précis du droit égyptien* I 751; Th. Reinach, *Papyrus grecs et démotiques* p. 53.

⁶² Freundt, *Wertpapiere* I 8 f., und in der Besprechung dieses Buches Partsch, *Z.f. Handelsrecht* 70, 443; Frese nach Hellmann, *Krit. VJSchr.* 1913, S. 50.

dig ist dies keineswegs gewesen, wie dies in dem oben gruppierten Material die ältesten ὁμολογεῖ-Quittungen aus dem III. vorchristlichen Jahrhundert (in den Liller, Hibeh- und Petrie-Papyri), die sicher nur als blosse Empfangsbescheinigungen anzusehen sind, ganz deutlich zeigen (s. Anm. 13). Die Homologie ist daher — wenigstens grundsätzlich — bloss ein Anerkenntnis wegen des Inhalts der Erklärung, nicht wegen der damit bezweckten Wirkungen, ein Anerkenntnis im Sinne einer blossen Meinungsäusserung, nicht in dem einer Willenserklärung gewesen⁶³. Wenn aber diejenigen Erklärungstypen, die von jeher die Form der Homologie an sich trugen, vielfach auch diejenigen Wirkungen erzeugten, die die moderne Dogmatik mit der Vorstellung des dispositiven Anerkenntnisses verknüpft, so sind doch hierfür vor allem inhaltliche Merkmale, und ist nicht die durch das ὁμολογεῖν gekennzeichnete Form entscheidend gewesen.

II. Die griechischen Abstandsgeschäfte der Ptolemäerzeit

Nunmehr ist der weit komplexeren Frage näher zu treten, ob und wie sich im Lichte des bisherigen Ergebnisses die Homologieform der oben (S. 186 f.) an erster Stelle genannten Rechtsgeschäfte erklärt, in welchen der Verfügende von einer Rechtsstellung abzustehen und in bezug auf dieselbe keine weiteren Ansprüche geltend machen zu wollen erklärt. Sie lassen sich diesem gemeinsamen Inhalte gemäss am ehesten als Abstandsgeschäfte bezeichnen (zusammengestellt oben S. 187 Anm. 35)⁶⁴. Dass die Beziehung derselben zum bisher Gesagten keine völlig fernliegende ist, zeigt die Tatsache, dass in bezug auf eine Reihe dieser Geschäfte — ohne Rücksicht auf den hier im Vordergrund stehenden Gesichtspunkt — die Vorstellung des Anerkenntnisses in der Literatur bereits

⁶³ Diese Unterscheidung bei Zitelmann, *Das Recht des bürgerlichen Gesetzbuches* I 144: „Anerkennung als Meinungsäusserung und als Willenserklärung (dispositive Anerkennung)“.

⁶⁴ Die Bezeichnung „Abstandsgeschäft“ entspricht dem Terminus συγγραφὴ ἀποστασίου. Wie weit der quellenmässige Inhalt dieses letzteren Begriffs im vorliegenden Zusammenhange reicht, zeigt P. Grenf. I 11, Col. I lin. 20 f. und Col. II 19 f. = Mitteis, *Chrest.* 32, vor allem aber P. Hib. 96 lin. 3, aus römischer Zeit B. G. U. III 919 lin. 23, vgl. Mitteis, *Z.d.Sav.-St.* 23, 285; 27, 341; *Grundzüge* 167¹; Wilcken, *Arch. f. Pap.* 4, 183; vgl. auch Rabel, *Z.d.Sav.-St.* 27, 322/3. Daher empfiehlt sich diese Vorstellung für die allgemeine

aufgetaucht ist⁶⁵. Hier ist diese Beziehung des näheren zu prüfen. Allerdings lassen sich dabei einstweilen nur hypothetische Antworten erreichen. Denn wir tapen auf diesem Gebiet, wo griechische und ägyptische Rechtseinflüsse ineinandergreifen und zur Bewertung einiger sehr interessanter Vertragsurkunden keinerlei Material an Rechtssätzen und Prozessakten zur Verfügung steht, in bezug auf die juristisch wichtigsten Fragen vorderhand noch sehr im Dunkeln. So befindet sich auch die Literatur an diesen Punkten in einem völligen Schwanken (vgl. unten S. 201 Anm. 68), und die folgenden Ausführungen vermögen kaum mehr als das Material zu gruppieren und einige Indizien daraus zu fixieren. Auszugehen ist hierbei von der oben bereits erwähnten und klar zutage liegenden Tatsache, dass die in diese Gruppe gehörigen Rechtsgeschäfte trotz ihrer äusserlich gemeinsamen Gestalt inhaltlich sehr verschiedene Verfügungen darstellen, je nachdem ob sie auf Sachen bezügliche oder anders geartete Berechtigungen zu ihrem Gegenstand haben, wobei sich aber auch innerhalb der ersteren Kategorie noch weitere Gruppen unterscheiden lassen.

a) Soweit sich diese Geschäfte auf Sachen, und zwar — wie es im derzeitigen griechischen Material der Ptolemäerzeit der Fall ist — auf Grundstücke beziehen⁶⁶, ist denselben besonders insoweit Aufmerksamkeit zuteil geworden, als sie im Anschluss an einen vorangehenden Kaufvertrag errichtete Abstandserklärungen darstellen. Das klarste und bestbekannte Beispiel hierfür bietet B.G.U. III 998 = Mitteis, Chrest. 252 (a⁰ 101/0 a.Chr.), wie alle hier zu behandelnden Immobiliengeschäfte der Gebelêngruppe angehörig. Die erste Ko-

23 lumne enthält einen Grundstückskauf in der üblichen zweisei-

Bezeichnung der hier zu betrachtenden Geschäfte, wengleich sie in bezug auf dieselben in den Quellen selbst verhältnismässig nur selten zur Anwendung gelangt (vgl. unten Anm. 67) und in einigen, wie namentlich in den *παράχωρησις*-Erklärungen, mehr als das blosse „abstehen“ zum Ausdruck gebracht wird (vgl. unten S. 219). Das Gemeinsame im Inhalt dieser Geschäfte liegt trotzdem in diesem Moment, wobei mir die in der Literatur gelegentlich verwendete Bezeichnung „Abstandsgeschäft“ anderen verbreiteteren Ausdrücken gegenüber deswegen einigen Vorzug zu verdienen scheint, weil sie in dieser vorderhand noch sehr unklaren Materie am wenigsten aprioristische Vorstellungen erzeugt.

⁶⁵ Vgl. Mitteis, *Z.d.Sav.-St.* 23, 285; Gradenwitz, *Arch. f. Pap.* 3, 27 und vor allem Rabel, *Z.d.Sav.-St.* 27, 322 f., 335.

⁶⁶ In bezug auf Sklaven vgl. P. Teb. II 561 descr. Col. III (Anf. I. Jahrh. p. Chr.).

tigprotokollarischen Stilisierung (oben S. 183 f.), worauf die zweite die am selben Tag vor demselben Notar errichtete Homologie darstellt, in welcher der Verkäufer von dem verkauften Grundstück abzustehen erklärt und — unter Verabredung einer in dieser Urkundengruppe üblichen Vertragsstrafe — auf alle Ansprüche gegenüber dem Käufer verzichtet: ὁμολογεῖ ἀφίστασθαι ἀπὸ τῆς πεπραμένης οἰκίας — — — καὶ μὴ ἐπελεύσεσθαι⁶⁷. Wie sich diese beiden Urkunden zueinander verhalten, was ihre nähere juristische Bedeutung gewesen ist, ob zur Eigentumsübertragung die Errichtung beider oder welcher von den beiden erforderlich war, sind sehr schwer zugängliche Fragen, die in der Literatur auf verschiedenste Weise beurteilt worden sind⁶⁸.

⁶⁷ Wenn diese ἀφίστασθαι — Homologien gemäss der in der heutigen Literatur verbreiteten Terminologie im vorliegenden Aufsatz als συγγραφαὶ ἀποστασίου bezeichnet werden, so soll allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass dieses Substantivum sich im Kreise der Übereignungsgeschäfte zurzeit nur in bezug auf die demotischen Abstandserklärungen, nicht aber auch in bezug auf die griechischen ἀφίστασθαι-Homologien nachweisen lässt (vgl. Mittteis, *Grundzüge* 176). Aber angesichts der Tatsache, dass die authentischgriechischen Übersetzungen der auf solche Weise bezeichneten demotischen Geschäfte (vgl. Wess. spec. 13, 29), ebenso wie die entsprechenden griechischen Homologien (zu ihrem Verhältnis im übrigen vgl. sogleich weiter unten im Text), das „abstehen“ durch das Verbum „ἀφίστασθαι“ zum Ausdruck bringen, wie auch angesichts der oben Anm. 64 erwähnten weiten Bedeutung des Begriffs der συγγραφαὶ ἀποστασίου auch im griechischen Rechtskreis, darf diese Terminologie trotzdem als eine quellenmässige gerechtfertigte erscheinen.

⁶⁸ Als diese Urkundentypen zum erstenmal auftauchten, schien die allgemeine Ansicht dahin zu neigen, dass zur Eigentumsübertragung sowohl die ὄνη, wie die συγγραφή ἀποστασίου erforderlich waren (vgl. etwa Wilcken, *Arch. f. Pap.-F.* 2, 389 und mehrere spätere Ausführungen, die diese Frage nur nebenbei streiften). Die spätere juristische Literatur hat es hingegen als zweifelhaft hingestellt, ob zum Kauf eine Abstandserklärung hinzukommen musste (vgl. Rabel, *Z.d.Sav.-St.* 28, 358; auch — wengleich mehr zur ersteren Ansicht neigend — Eger, *Zum ägyptischen Grundbuchwesen* 102 f.). In dieser Richtung ist am weitesten Freundt, *Wertpapiere* I 49 f. gegangen, indem er eine derartige Notwendigkeit verneinte und bereits der Kaufurkunde allein eigentumsübertragende Wirksamkeit (S. 227), der Abstandserklärung hingegen eine anders geartete Bedeutung zusprach, worin ihm Partsch, *Zeitschr. f. Handelsrecht* 70, 449¹³ (ohne nähere Ausführung) zustimmen zu wollen scheint (vgl. insbes. hierzu unten S. 236 f.). Demgegenüber neigt neuerdings Mittteis, *Grundzüge* 172 f. gerade umgekehrt dazu, den Schwerpunkt der Immobilierübergabe in dem ἀποστάσιον-Vertrag zu erblicken und den Kaufprotokollen bereits in ptolemäischer Zeit kein entscheidendes Gewicht beizulegen. Noch weitergehend will soeben Frese in seinem mir während der Korrektur dieser Arbeit zu-

24

Die bisherigen Versuche, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen, waren in weitgehendem Mass von der Neigung getragen, dabei den demotischen Urkunden entlehnte Gesichtspunkte heranzuziehen, da es seit der ersten Beobachtung dieser Erscheinungen im Kreis der griechischen Papyri nahe liegen musste, dieselben mit ähnlichen einheimisch-ägyptischen Rechtssitten zu verknüpfen. Hierbei ist jedoch auf die Tatsache hinzuweisen, dass der Inhalt der ἀποστάσιον-Verträge und ihr Verhältnis zum vorangehenden Kaufvertrag im griechischen Urkundenkreis völlig anders geartet erscheint als im demotischen und dass es daher nicht ohne weiteres zulässig sein dürfte, die griechischen Erscheinungen in jeder Hinsicht mit dem Massstab des einheimischen Rechts zu bewerten⁶⁹.

Im demotischen Quellenkreis bringen nämlich die beiden Urkunden, die in den authentisch-griechischen Übersetzungen als ὦνή oder πράσις und συγγραφὴ ἀποστασίου bezeichnet werden, abgesehen davon, dass die eine das Geben der Sache und das "Befriedigtsein des Herzens mit dem Gelde", die andere das "Sich-Entfernen" beurkundet, in ihren weiteren typischen Klauseln völlig denselben Vertragsinhalt zum Ausdruck (vgl. auch unten S. 235)⁷⁰. Dies ist auch die Ursache, weswegen mehrfach erhaltene derartige authentische Übersetzungen sich gewöhnlich damit begnügen, bloss die Kaufurkunde in extenso zu übersetzen und daneben die Errichtung einer συγγραφὴ ἀποστασίου auf kürzere Weise zu bezeugen⁷¹. So war denn auch Griffith anlässlich

gehenden Aufsätze, *Zur Lehre vom gräko-ägyptischen Kauf*, *Zeitschr. für vergl. Rechtswiss.* 30, 129 f. den ptolemäischen Kaufprotokollen selbst die bloss obligatorische Wirksamkeit abstreiten (vgl. dazu unten Anm. 163). — Was insbesondere die nähere Bedeutung des „ἀφίστασθαι“ in der vorliegenden Verwendung anlangt, so sind die ἀποστάσιον-Verträge früher vielfach als Traditionsurkunden (vgl. Wilcken, a.a.O. 2, 143, 388 f.; 4, 456 u.A.), später als blosse Abstands- und Auflassungserklärungen (ohne reale Tradition) angesprochen worden (vgl. auch schon Spiegelberg — mit Hinweis auf Lenel — *Die demotischen Papyrus der Strassburger Bibliothek* S. 7; Wilcken, *Arch. f. Pap.* 4, 183; Mitteis, *Z.d.Sav.-St.* 23, 285 und insbes. *Grundzüge* 176; Freundt, *Wertpapiere* I 50 f.).

⁶⁹ Vgl. die ähnlich klingende Andeutung bei Partsch, *Arch. f. Pap.* 5, 487.

⁷⁰ Allein bloss die ὦνή pflegt die Übergabe der προκτητικὰ ἀσφάλεια zu bezeugen.

⁷¹ Vgl. B.G.U. III 1002 lin. 15 f.; Wess. spec. 6, 6, wo nur die πράσις übersetzt, die συγγραφὴ ἀποστασίου nur im ἀναγραφὴ-Vermerk erwähnt ist (lin. 11 f.); vgl. auch 14, 30 lin. 24 und 1a et 1b = P. Lond. II p. 176 f., dazu Wilcken, a.a.O. 2, 143.

der Analyse dieser Formulare zur Bemerkung veranlasst: "it would seem that all that mass of writing might have been saved by adding two or three words to the sale contract"⁷².

Demgegenüber ist im griechischen Urkundenkreis nicht nur die Form, sondern auch der Inhalt des Kaufvertrages und des ἀποστάσιον ganz verschieden gewesen. Der Kaufvertrag enthält nämlich neben der protokollarischen Beurkundung des "ἀπέδοτο ὁ δεῖνα — ἐπρίατο ὁ δεῖνα", wobei die vertragsschliessenden Subjekte und das Kaufobjekt angegeben werden, nur noch eine Gewährleistungsabrede in der wohlbekannten Formulierung: "προπωλητῆς καὶ βεβαιωτῆς ὁ ἀποδόμενος, ὃν ἐδέξατο ὁ πριάμενος." Demgegenüber folgt in der συγγραφὴ ἀποστασίου auf das "ὁμολογεῖ ὁ δεῖνα ἀφίστασθαι" die Erklärung des Veräußerers: "μὴ ἐπελεύσεσθαι μήτ' αὐτὸν μηδ' ἄλλον μηδένα τῶν παρ' αὐτοῦ usw., εἰ δὲ μὴ ἢ τ' ἔφοδος τῶι ἐπιπορευομένωι ἄκυρος ἔστω" und darauf die Zusage einer Vertragsstrafe zugunsten des Erwerbers und des Königs. Allerdings ist der wesentlichste Bestandteil des letzteren Typus, das Versprechen des "μὴ ἐπελεύσεσθαι" mehrfach als eine blosser Umschreibung der Gewährleistungspflicht angesprochen worden. Die Verwendung der diesbezüglichen Klauseln in den griechischen Vertragsformularen zeigt aber deutlich, dass diese beiden Dinge wohl zu trennende Erscheinungen sind⁷³, die zwar häufig zusammentreffen können, aber keineswegs müssen und unter Umständen sogar unvereinbar sind. So ist zum Beispiel die Gewährleistungsabrede den Teilungsverträgen bekanntlich ihrem Wesen nach fremd⁷⁴, die gegenseitige Zusage des "μὴ ἐπελεύσεσθαι" hingegen in denselben üblich gewesen⁷⁵. Ebenso pflegte in Schenkungsverträgen der Schenker auf alle weiteren Ansprüche in betreff der geschenkten Sache verzichten⁷⁶, während ihn eine Gewährlei-

⁷² Griffith, *Cat. of the demotic pap. of the John Rylands Libr. Manch.* III p. 128.

⁷³ Vgl. Rabel, *Haftung des Verkäufers* 36 f.

⁷⁴ Gradenwitz, *Einführung* 73 f.; Mitteis, *Leipziger Papyri* p. 68 f. und *Grundzüge* 270 f. Zur Irregularität im relativ späten P. Lond. III p. 233 (a⁰ 331) Lewald, *Grundbuchrecht* 33²; Mitteis, *Grundzüge* 270¹.

⁷⁵ Vgl. z.B. P. Teb. II 383 lin. 38 f.; C.P.R. 11 lin. 26 f.; B.G.U. I 241 lin. 38 f.; P. Strassb. 29 lin. 42 f.

⁷⁶ Vgl. P. Grenf. II 68 lin. 8 f. (a⁰ 247 p. Chr.); 70 lin. 10 f. = Mitteis, *Chrest.* 191 (a⁰ 270 p. Chr.); P. Cairo Cat. I 67096 lin. 44 f. (a⁰ 573/4 p. Chr.), dazu Lewald, *Z.d.Sav.-St.* 33, 624 f. Vgl. ausserdem die unten S. 213 f. zu besprechenden Verträge.

stungspflicht nicht getroffen hat: letzteres kann ausser dem Mangel diesbezüglicher Klauseln in den Vertragsurkunden⁷⁷ aus der Synchorensisurkunde B.G.U. IV 1114 (a^o 5 v.Chr.)⁷⁸ auch positiv herausgelesen werden, indem daselbst ein Mann Namens Himeros, dem fünf Sklaven des Oinogenes schenkungsweise geschickt worden waren, dem aber von diesen der Sklave Optatos irrtümlicher Weise gegen einen Kaufpreis verschrieben wurde, gegen Rückempfang dieses Preises in lin. 23 f. sich verpflichtet μή ἐπελεύσεσθαι μήτε αὐ(τόν) μήτ' ἄλλ(λον) ὑπὲρ αὐτοῦ περὶ τούτων (d.h. betreffs des zurückempfangenen Kaufpreises) ἢ [[τῆ(ς)]] βεβαιώσεως τῶν δούλων⁷⁹, was nachträglich (lin. 293/0) noch damit begründet wird, διὰ τὸ καὶ τὸ(ν) Ὀπτᾶτο(ν) πεπέμφθαι τῷ Ἰμέρω ὑπὸ τοῦ Οἰνογένου δῶρον.⁸⁰ Umgekehrt wird in den Hypothekenverträgen die Gewährleistungspflicht des Verpfänders stets⁸¹, eine Verpflichtung zum "μή ἐπελεύσεσθαι" hingegen niemals ausgesprochen, da der Verpfänder vor dem Pfandverfall auf seine Ansprüche in betreff der verpfändeten Sache naturgemäss nicht Verzicht leisten konnte⁸². Schliesslich

⁷⁷ Vgl. die in der vorhergehenden Anmerkung genannten Urkunden; auch P. Grenf. II 71 = Mitteis, Chrest. 190; P. Oxy. II 273 = Mitteis, Chrest. 221 bricht an der entscheidenden Stelle ab. Hans Lewald, der die vorliegende Arbeit in freundlichster Weise im Manuskript gelesen hat, macht mich dabei auf die βεβαιώσις—Klausel in der späthyzantinischen Schenkung auf den Todesfall P. Cairo Cat. II 67154 Verso lin. 16 f. (a^o 566/70) aufmerksam: dieselbe ist wohl als eine denaturiert-phrasenhafte Verwendung solcher Klauseln anzusehen (vgl. die vorhin erwähnte βεβαιώσις—Klausel im Teilungsvertrag P. Lond. III p. 233).

⁷⁸ Vgl. dazu Schubarths Bemerkungen in der Edition; Berger, *Strafklauseln* 197 f.

⁷⁹ In der zunächst irrtümlich aufgesetzten kaufweisen καταγραφή war wohl die βεβαιώσις—Pflicht naturgemäss ausgesprochen worden.

⁸⁰ So war es auch nach den römischen Quellen. Vgl. Rabel, *Haftung des Verkäufers* I 116: „man schenkt tel quel“.

⁸¹ So auch neuerdings in dem ptolemäischen Hypothekenvertrag P. Hamb. 28 (erste Hälfte des II. Jahrh. v. Chr.), dazu P. M. Meyer daselbst p. 120 f., und vgl. auch unten Anm. 155. Zur Frage der Gewährleistungspflicht des Verpfänders neuestens Partsch, *Arch. f. Pap.* 5, 514.

⁸² Dies konnte der Verpfänder erst nach Fälligkeit der Schuld, anlässlich des Pfandverfalls tun. In diesem Mangel der „μή ἐπελεύσεσθαι“—Zusage unterscheiden sich die Verfallspfandverträge von den definitiven Übereignungsgeschäften der Kaiserzeit, während die Zusage des κρατεῖν καὶ κυριεύειν und die Gewährleistungsabrede beiden gemeinsam sind. Damit wäre ein inhaltliches Substrat für jene Erklärungen gewonnen, mittels welcher der Verpfänder die Hypothek anlässlich des Pfandverfalls aufgelassen hat, vielleicht sogar auflassen

pflegten die Kaufverträge der Kaiserzeit (mit Ausnahme der protokollarisch stilisierten) sowohl eine Gewährleistungsabrede, wie die "μη ἐπελεύσεσθαι"-Klausel nebeneinander zu enthalten. Es ist eben, wie diese Beispiele klar ergeben, möglich, dass jemandem in betreff einer Sache infolge vertragsmässiger Abtretung keinerlei weitere Ansprüche zustehen, ohne dass dieser deshalb auch wegen des beeinträchtigenden Rechts eines Dritten eintreten müsst, und ebenso kann sich hiervon auch das Gegenteil ergeben. Sonach haben die ὄνη und die συγγραφή ἀποστασίου im griechischen Urkundenkreis der Ptolemäerzeit auch in diesem Punkt Verschiedenes besagt⁸³ (s. dazu ein weiteres Argument unten S. 214 Anm.) und ohne damit die Frage nach dem Ursprung der griechischen ἀποστάσιον -Urkunden nach irgend einer Richtung hin entscheiden zu wollen, muss das eben Gesagte jedenfalls genügen, um dieselben nicht als blosse Nachbildungen ägyptischer Rechtserscheinungen ansehen zu können.

27

Nunmehr zur positiven Beantwortung der vorhin gestellten Fragen übergehend, könnte die typische Homologieform der griechischen Abstandserklärungen in Anbetracht des im ersten Kapitel gewonnenen Ergebnisses zunächst zu einer Auffassung führen, die ein gewisses Mass rechtsvergleichender Wahrscheinlichkeit für sich haben dürfte. Wie vorhin gesehen, bringt das "ὁμολογεῖ"

musste, wofür ich einige Indizien *Hypothek und Hypall.* 123 f. zusammengestellt habe. In diesen Erklärungen hätte der säumige Schuldner auf alle Rechte bezüglich der Hypothek Verzicht geleistet. Dann würden Hypothezierungsvertrag und Hypothekenauflassung sich zueinander im Urkundeninhalt ähnlich verhalten haben, wie ὄνη und συγγραφή ἀποστασίου im ptolemäisch-griechischen Quellenkreis. Die Abweichung des P. Oxy. II 270 = Mitteis, Chrest. 236 von den Pfandverträgen in der eben betrachteten Beziehung (lin. 36 f.) beweist neuerdings, dass jene Urkunde nicht unter die letzteren gehört (vgl. Mitteis, a.a.o., S. 260 f.). Bezüglich dieser Fragen wäre jetzt zu vgl. was Partsch, *Arch. f. Pap.* 5, 499 über den P. dem. Rylands 36 mitteilt, wo ein Verpfänder nach Herausgabe der Hyperocha durch den Gläubiger betreffs der verfallenden Pfänder eine συγγραφή ἀποστασίου ausstellen zu müssen scheint. Vgl. noch unten S. 234. — Auf anderer Grundlage als die hier erörterten hypothekarischen Auflassungen beruhen jene Auflassungserklärungen, zu welchen es im Laufe des allgemeinen Vollstreckungsverfahrens gekommen sein mag (P. Fior 55 lin. 24, 56 lin. 11, B.G.U. IV 1132), die nicht auf einer vertragsmässig übernommenen, sondern offenbar auf einer durch behördlichen Zwang auferlegten Verpflichtung beruhen (vgl. unten Anm. 146).

⁸³ Von einer prozessualischen Defensionspflicht — wie Frese jetzt *Z.f. vgl. RW* 30, 131 behauptet — ist in diesen Abstandsurkunden niemals die Rede.

im "ὁμολογεῖ ἀπέχειν" das Bekenntnis des geschehenen Empfangs, im "ὁμολογεῖ ὀφείλειν" — wenigstens der Form nach — das Bekenntnis des bereits entstandenen Schuldens zum Ausdruck und so könnte es nahe liegen, es auch in betreff des "ἀφίστασθαι" als ein Bekenntnis aufzufassen, das eine vom ὁμολογεῖν unabhängig entstandene, nicht erst durch die Beurkundung bewirkte Tatsache zum Gegenstand hat. Dies aber würde dahin führen, sich das "ἀφίστασθαι" als ein vom "ὁμολογεῖν" unabhängiges reales Ereignis, als ein wirkliches Abstehen, als ein tatsächliches Räumen des verkauften Grundstücks zu denken, dessen Vollzug nachher urkundlich anerkannt worden ist. Eine derartige Möglichkeit musste schon wegen der Analogien, die die Geschichte der Immobilierveräußerung in anderen Rechtsordnungen bietet⁸⁴, stets als eine naheliegende erscheinen, wenn sich auch keinerlei konkrete Indizien dafür auffinden liessen. So hat Mitteis erst jüngst bei der Darstellung des ägyptischen Kaufes auf die Möglichkeit hingewiesen, "dass das ἀποστάσιον irgend einmal in formalisierter Besitzweichung auf dem Grundstück selbst vollzogen worden sei", wenn er dies auch als "eine vorläufig anhaltlose Vermutung" bezeichnen musste (Grundzüge 171). Die typische Homologieform der griechischen ἀποστάσιον -Verträge könnte wenigstens ein, wenn auch — wie ich bekenne — nicht ausschlaggebendes Indiz für diese Möglichkeit abgeben (vgl. auch unten S. 223 f. 228).

Wie dem aber auch sei, jedenfalls glaube ich, dass eine derartige Hypothese höchstens für die ursprüngliche Bedeutung der Abstandsurkunden Geltung beanspruchen dürfte, nicht auch für die spätere Zeit und zwar sieht einmal mehr für jene, welcher unser derzeitiges Material grösstenteils angehört (Ende des II. vorchristlichen Jahrhunderts). Auch in anderen Rechtsordnungen, die es nahe liegt für diese Erscheinungen vergleichend heranzuziehen, kann man beobachten, dass das Moment der realen Räumung, das dem Vorgang der Immobilierübergaben ursprünglich wesentlich war, sich im Laufe der Zeiten immer mehr zu einer blossen Übertragungserklärung verflüchtigt hat⁸⁵. Und dass dies in der Rechtsordnung, von welcher die griechischen Papyri uns zeugen, selbst wenn es ursprünglich anders gewesen war, bald

⁸⁴ Vgl. z.B. für das germanische Recht Brunner, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte* V. Aufl. 197 f.; Gierke, *Deutsches Privatrecht* II 268 f.

⁸⁵ Vgl. Brunner a.a.0.; Gierke a.a.0.

eingetreten ist, dürfte daraus erschlossen werden, dass die uns 28
 bekannten Urkunden des realen Vollzugs eines Abstandsaktes
 und seiner näheren Umstände mit keinem Worte gedenken, was
 auffallend wäre, wenn diese Urkunden vor allem zur Bezeugung
 eines realen Vorgangs gedient haben sollten⁸⁶. Man wird daher
 ihre Bedeutung in anderer Richtung suchen müssen, wobei die
 ὁμολογεῖ -Form — falls sie ursprünglich in der Tat mit der Real-
 natur des Abstandsaktes in Zusammenhang stand — wie dies bei
 Geschäftsformen so oft zu sein pflegt, sich erhalten hätte, auch
 nachdem der hierfür massgebende Charakter geschwunden war.
 Gegen den realen Charakter des ἀποστάσιον -Aktes in der hier in
 Frage stehenden Zeit dürfte gewissermassen auch die Tatsache
 ein Indiz abgeben, dass die ἀποστάσιον -Erklärung in B.G.U. III
 998 unmittelbar nach Beurkundung des Kaufes vor dem
 Notar errichtet wird.

Was diesen letzteren Punkt anlangt, so ist allerdings die Ab-
 standsurkunde keineswegs immer in unmittelbarem Anschluss
 an den Kaufvertrag erreicht worden. Vielmehr besitzen wir
 ein deutliches Beispiel für das Gegenteil im P. Gen. 20 aus
 dem Jahre 109 v.Chr., wohl der anregendsten Urkunde dieser
 Materie, die trotz sehr beträchtlicher Schwierigkeiten doch wohl
 am ehesten die Richtung zu weisen vermag, in welcher die Lösung
 mancher dieser Fragen gesucht werden muss. Eine nur unbedeute-
 nde Abweichungen aufweisende Abschrift dieser Urkunde befindet
 sich unter Nr. 23 in der Heidelberger Universitätsbibliothek, deren
 Transskription mir von Herrn Professor Dr. Gerhard, der
 von der Existenz dieses Papyrus schon vor längerem Mitteilung
 gemacht hatte⁸⁷, in sehr gütiger Weise zur Verfügung gestellt
 worden ist. Die Urkunde soll hier in der Fassung des Heidelberger
 Papyrus abgedruckt werden:

Ἔτους η Μεχρὶ β' ἐν Παθῦρει ἐπὶ Σώσου ἀγορανόμου.
 Ὅμολογεῖ Ἄρκωνῆσις Φιγῆριος Πέρσης τῶν μισθο-
 φόρων ἱπέων ἔχειν παρὰ Ναομσήσιος τῆς
 Σπεμμίνιος εἰς λύτρα τετάρτην (sic!) μερίδος

⁸⁶ Dass die reale Übergabe bei der Übereignung von Grundstücken im gräko-
 ägyptischen Recht keine Rolle spielt, lässt sich für die spätere Zeit noch deut-
 licher zeigen und entspricht auch der herrschenden Lehre; vgl. Mitteis,
Grundzüge 188.

⁸⁷ *Philologus* 63 p. 510, 568.

- 5 γῆς ἠπειροῦ σιτοφόρου ἐν τῇ κάτω τοπαρχίᾳ
 τοῦ Λατοπο(λίτου) ἦν ἐωνήσ[α]το ἐγ βασιλικοῦ
 ἐν τῷ πέμπτῳ ἔτει πρὸς τὰ τῆς γῆς ἐκφόρια
 λαβὼν τὴν ἰθισμένην διαγραφὴν ὁ Ἄρκονῆσις
 ἐπιχωρηκένοι ταύτῃ τὴν τετάρτην
- 10 μερίδα πυροῦ ἀρτάβας δέκα τρεῖς <, ὃς καὶ παρὼν
 ἐπὶ τοῦ ἀρχείου ἀνωμολογήσατο ἀπέχειν τὴν τι-
 μὴν τῆς τετάρτου μερίδος καὶ μὴ ἐπικαλεῖν
- 29 Ναιομῆσι μηδ' ἄλλο (sic!) μηδενὶ ὑπὲρ αὐτῆς, ὃς δ' ἂν
 ἐπέλθῃ ἄκυρος ἔστω καὶ προσαποτεισάτω ἐπί-
- 15 τιμον παραχρῆμα χαλκοῦ τάλαντα πέντε
 καὶ ἱεράς βασιλεῦσι ἀργυρίου ἐπισήμου δραχμὰς
 ἑκατὸν καὶ μηθὲν ἧσσον ἐπάναγκον ἔστω ποιεῖν
 αὐτοῖς κατὰ προγεγραμμένα.

Ἄμμώ(νιος) ὁ παρ(ὰ) Σώσου κεχρη(μάτικα).

Die vorstehende Urkunde repräsentiert eine in die hier behandelte Gruppe gehörige Homologie⁸⁸ und betrifft eine Grundstückübertragung, für welche uns der Kaufvertrag in B.G.U. III 995 erhalten blieb⁸⁹. Dieselbe weicht vom gewöhnlichen Typus der Abstandserklärungen, wie wir sie z.B. in B.G.U. III 998 Col. II sehen, darin ab, dass sie zunächst eine Quittierung des Kaufpreises enthält⁹⁰ und dass sie die das Grundstück betreffende Verfügung nicht mit "ἀφίσταθαι", sondern mit "ἐπιχωρηκένοι" zum Ausdruck bringt. Diesem letzteren Moment wird man allerdings angesichts des Umstandes, dass in der vorliegenden Urkundengruppe ἀφίσταθαι mit παραχωρεῖν und συγχωρεῖν (cf. P. Grenf. II 25) abwechselnd gebraucht wird (vgl. unten S. 218 f.) und dass die Bedeutung dieser letzteren Verba sich mit ἐπιχωρεῖν in mancher

⁸⁸ Das überschriebene „ὁμολογῶ“ in P. Gen. 20 lin. 3 fehlt im P. Heidelb.

⁸⁹ Dies ist vom Herausgeber Sch ub a r t bereits in der Edition von B.G.U. III 995 bemerkt worden; erwähnt auch bei Eger, *Grundbuchwesen* 102³ und Berger, *Strafklauseln* 125⁴.

⁹⁰ Vgl. auch P. Grenf. II 33 (dazu unten S. 211 f.); zu P. Berol. ined. Inv. Nr. 11626 s. unten S. 218 f. Da die Quittungserklärung im P. Gen. 20 an erster Stelle steht, ist die Homologieform der Urkunde unmittelbar durch den Quittungscharakter motiviert, wozu s. oben S. 188 f., (vgl. Wilcken, *Generalregister*, Arch. f. Pap. 1, 550); wenn sie dann in lin. 10 f. mit dem „ὃς καὶ παρὼν ἐπὶ τοῦ ἀρχείου ἀνωμολογήσατο“ usw. auf den protokollarischen Stil übergeht, so ist dies dieselbe Anomalie, die oben S. 189 Anm. 41 betreffs P. Grenf. II 31 beobachtet wurde.

Hinsicht nahe berührt, keine besondere Tragweite beimessen. Dieser Sprachgebrauch wird im vorliegenden Fall vielleicht mit der Wahrnehmung zu erklären sein, dass ἐπιχωρεῖν in den Papyrusurkunden für die Überlassung von Pachtrechten belegbar ist⁹¹ und dass es vom Veräusserer unseres Falles im P. Gen. 20 = P. Heidelb. 23 lin. 6 f. heisst, dass er das übertragene Getreideland ἐωνήσατο ἐγ βασιλικοῦ πρὸς τὰ τῆς γῆς ἐκφόρια λαβὼν τὴν εἰδισμένην διαγραφὴν⁹². Ohne die Natur dieser Rechtslage, die man am ehesten als Erbpacht ansprechen wird⁹³, hier präzis charakterisieren zu können, dürfte die Verwendung der üblichen Kaufformen — B.G.U. III 995 weicht vom gewöhnlichen Typus der Kaufprotokolle in garnichts ab⁹⁴ —

⁹¹ Vgl. P. Fior. 20 lin. 11 (a⁰ 127 p. Chr.) = Wilcken, Chrest. 359, vgl. die dort Angeführten und Rabel, *Z.d.Sav.-St.* 28, 317 f.; im übrigen sind für die Abtretung des Pachtrechts, soweit nicht die gewöhnlichen Formen der (After-) Verpachtung zur Verwendung gelangen, παραχωρεῖν (P. Grenf. II 33, s. unten S. 211 f.) und ἐκχωρεῖν nachweisbar (P. Teb. II 310; *Class. Phil.* I p. 167 Nr. III; vgl. P. Eleph. 15 lin. 2), welch letzteres Verbum mit παραχωρεῖν auch in anderer Hinsicht synonym beobachtet werden kann (z.B. C.P.R.8); vgl. auch ἐκβαίνειν in P. Teb. II 309 lin. 14 und P.S.J. I 57 lin. 21, 30. Zu ἐπιχωρεῖν in der Pachtmaterie vgl. ausserdem P. Petr. III 74 lin. 2; B.G.U. II 636 lin. 11 (dazu Rabel, *Z.d.Sav.-St.* 28, 318 f.; Manigk, *Gläubigerbefriedigung durch Nutzung* 36; Partsch, *Arch. f. Pap.* 512 f.); cf. auch B.G.U. II 393 lin. 18; vgl. ferner ausserhalb des Kreises der Bodenpacht P. Lond. II p. 184 lin. 20 (Wilcken, *Arch. f. Pap.-F.* 1, 157) = Wilcken, Chrest. 315, mit bezug auf ein μίσθωσις — Angebot; P. Grenf. II 41 lin. 4 f., 22 = Mitteis, Chrest. 183; P. Lond. II Nr. 280 p. 193 lin. 1 = Wilcken, Chrest. 312; P. Lond. III p. 107 f. Nr. 906 lin. 5 = Wilcken, Chrest. 318; P. Amh. II 92 lin. 3 = Wilcken, Chrest. 311; P. Fay. 36 lin. 6 und 21 = Wilcken, Chrest. 316. In den zuletzt genannten Belegstellen gelangt in ἐπιχωρεῖν in stärkerem Mass das Moment des Gestattens, Konzessionierens zum Ausdruck (häufig auf dem Wege des Zuschlags) und dadurch berührt es sich näher mit συγχωρεῖν; vgl. Wilcken, Chrest. p. 371, 374, 422; Rabel a.a.o. 318.

⁹² „πρὸς τὰ τῆς γῆς“ findet sich statt des „πρὸς τὰ ταύτης“ des P. Gen. 20 lin. 7 in lin. 7 des P. Heidelb., in welchem wiederum das „καί“ in lin. 8 des P. Gen. fehlt.

⁹³ Vgl. dazu Rostowzew, *Studien zur Geschichte des römischen Kolonates* 22 f. Anm. 5, auch 20, 24 und Geschichte der Staatspacht im römischen Kaiserreich, *Philologus*, Erg.-Bd. IX, 485³⁴⁰. Zu den ptolemäischen Landversteigerungen aus dem βασιλικόν überhaupt, in deren Gruppe auch der im Text behandelte Fall gehört, vgl. die Ausführungen von Rostowzew, *Kolonat* 18 f.; Wilcken, *Grundzüge* 284 f.; *Chrestom.* p. 400 f., 194 f.

⁹⁴ Das Fehlen des προπωλητῆς in B.G.U. III 995 Col. III lin. 9 dürfte wohl auf Zufall beruhen, und schwerlich — woran man schliesslich denken könnte — darin begründet sein, dass der Vormann des Veräusserers der Fiskus war, den bekanntlich keine Gewährleistungspflicht getroffen hat (vgl. P. Teb. I 5 lin. 99,

dazu berechtigten, das Urkundenpaar B.G.U. III 995-P. Gen. 20 in die hier analysierte Gruppe zu stellen und es für deren Verständnis zu verwerten.

Da ist nun vor allem der Umstand hervorzuheben, dass die ἐπιχώρησις-Homologie P. Gen. 20 nicht sogleich nach Abschluss des Kaufvertrages, sondern erst 3 1/4 Monate später errichtet wird: der Kaufvertrag B.G.U. III 995 ist laut Col. II lin. 9 vom 22. Phaophi = 9. November 110 v.Chr. datiert, an welchem Tag dafür auch die Verkehrssteuer entrichtet wurde (Col. IV.), P. Gen. 20 = P. Heidelb. 23 hingegen stammt vom 2. Mecheir = 17. Februar 109 v.Chr. Das auffallendste hierbei ist aber die Tatsache, dass der Kaufvertrag in dem Exzerpt der zur Versiegelung bestimmten scriptura interior (Col. I lin. 1) nicht das Datum der Kaufurkunde selbst (in Col. II lin. 9), sondern das spätere Datum des P. Gen. 20 aufweist. Die Erklärung dieser merkwürdigen Erscheinung dürfte sich daraus ergeben, dass P. Gen. 20 — wie vorhin (S. 206) bemerkt — zugleich die Kaufpreisquittung enthält⁹⁵. Denn wenn-
 31 gleich dies — wie erwähnt — keineswegs bei allen Abstandserklärungen der Fall ist (vgl. B.G.U. III 998 Col. II), so legt das eben Gesehene trotzdem die Vermutung nahe, dass die συγγραφὴ ἀποστασίου bzw. die ihr gleichwertigen Erklärungen nicht vor Bezahlung des Kaufpreises errichtet worden sind und dass auch das Kaufprotokoll erst anlässlich der Preiszahlung mit einer exzerptmässigen Innenschrift versehen wurde. Demgemäss können wir an den Kaufprotokollen der Gebelênurkunden in der Tat mehrfach eine Divergenz zwischen dem Datum der Urkunde selbst und dem ihrer versiegelten scrip-

cf. Mitteis, *Röm. Privatrecht* I 18 Anm.): denn von der Haftung als προπωλητῆς ist auch in P. Lond. III p. 15 f. Nr. 1206 lin. 23 f. und P. Lond. III p. 13 f. Nr. 882 lin. 17 f., ferner in den Kaufverträgen in P. Grenf. I 33 keine Rede.

⁹⁵ Dieser Kaufpreis wird in B.G.U. III 995 Col. III lin. 8 sonderbarerweise mit 13 1/2 Artaben Weizen angegeben, und dementsprechend heisst es auch im P. Heidelb. 23 in Fortsetzung des ὁμολογεῖ ἔχειν (lin. 2/3), teilweise abweichend vom P. Gen. 20, in lin. 10 f. dann weiter: πυροῦ ἀρτάβας δέκα τρεῖς, ὅς καὶ παρὼν ἐπὶ τοῦ ἀρχαίου ἀνωμολογήσατο ἀπέχειν τὴν τιμὴν τῆς τετάρτου μερίδος καὶ μὴ ἐπικαλεῖν usw. P. Heidelb. 23 enthält also ganz unzweideutig die Quittung der in B.G.U. III 995 als Kaufpreis angegebenen Quantität und ist nicht nur eine fiktive Quittung, als was der weniger präzise und unbezifferte P. Gen. 20 erscheinen könnte. Das ἐγκύκλιον in B.G.U. III 995 Col. IV wird allerdings nach einem anderen Betrag entrichtet; zu dieser ἐγκύκλιον-Quittung vgl. Kenyon, P. Lond. III p. 11 Anm. zu lin. 29.

tura interior wahrnehmen⁹⁶. Dies mit der Preiszahlung in Zusammenhang zu bringen, liegt umso näher, als die gräko-ägyptischen Kaufprotokolle der Ptolemäerzeit den Kaufpreis nur nennen, aber (im Gegensatz zu den Kaufverträgen der späteren Zeit) keine Quittung desselben enthalten, und es daher in Anbetracht der Barkaufsnatur des griechischen Kaufes aufs beste einleuchtet, dass man diese Kaufprotokolle erst nach der Preiszahlung perfiziert, d.h. sie mit einer Innenschrift versehen und diese versiegelt hat (vgl. unten S. 215)⁹⁷.

Sonach dürften diejenigen Fälle, in welchen die Abstandserklärung nicht in unmittelbarem Anschluss an die Aufsetzung des Kaufvertrages erfolgte, im Aufschub der Preiszahlung, nicht aber im Aufschieben der Grundstücksräumung ihre Erklärung finden. Denn in den Urkunden deutet — wie oben (S. 205 f.) hervorgehoben — nichts auf dies letztere hin, während es mit den bekannten Grundsätzen des griechischen Rechts in vollstem Einklang steht, dass der Verkäufer nicht vor Empfang des Kaufpreises auf seine Ansprüche in betreff der Sache Verzicht leisten mochte. Dies scheint neuerdings in einer Stelle des P. Hal. 1 seine Bestätigung zu finden. Dasselbst liest man in Col. XI lin. 252 die Worte: [ἐπει]δὲν δὲ δῶι τὸ ἀμφοῦριον ὁ πωλῶν καὶ ἀπο[....., μὴ] ἔστω αὐτῶι πρὸς τὸν πριάμενον δίχῃ μηδ[ἐ τις εἰσαγέτω περὶ τῆς] γῆς ἢ τῆς οἰκίας ἢ τῶν οἰκοπέδων. Die offen gelassene Lücke ist meines Erachtens weit eher auf die von den Herausgebern, *Dikaiomata* p. 153, erwogene Weise in

32

⁹⁶ Neben B.G.U. III 995 vgl. P. Lond. III p. 5 f. Nr. 879; B.G.U. III 994. In der letzteren Urkunde liegt das Datum der Innenschrift vor der Entrichtung des ἐγκύκλιον (Col. III lin. 10 f.): da nach der Ansicht von Mitteis, *Grundzüge* 79², 183 f. das ἐγκύκλιον vor der Errichtung der συγγραφὴ ἀποστασίου bezahlt wurde, würde daraus folgen, dass für die Datierung der Innenschrift des Kaufprotokolls nicht — woran man auf Grund des P. Gen. 20 ja ebenfalls denken könnte — die Errichtung der Abstandsurkunde, sondern, wie im Text ausgeführt, die Preiszahlung massgebend gewesen ist.

⁹⁷ Vielleicht dürfte es hiermit zu erklären sein, dass eine Reihe von Kaufprotokollen unter den Gebelen-Urkunden keine Innenschrift aufweist (vgl. das Nähere unten S. 215). — Die Innenschrift, die sich bei registrierten Privat-(Syngraphophylax-) Urkunden beobachten lässt, ist nach der Darlegung Wilckens, *Arch. f. Pap.* 3, 523 erst anlässlich der ἀναγραφὴ durch den Beamten des registrierenden Notariats ausgefüllt worden; eine gelegentliche Divergenz zwischen dem Datum der Urkunde und der Innenschrift bei solchen Urkunden musste daher anders, nämlich mit der Hinausschiebung der ἀναγραφὴ erklärt werden; doch kann eine derartige Divergenz, soweit ich sehe, bisher nicht wahrgenommen werden.

dem Sinne καὶ ἀπο[λάβηι τὴν τιμὴν] zu ergänzen, als auf jene, welcher die Editoren selbst den Vorzug gegeben haben⁹⁸. Dann würde diese Stelle im Zusammenhang mit dem vorhin zum P. Gen. 20 Ausgeführten aufs beste zum Inhalt der Abstandserklärungen passen, wobei allerdings die juristische Bedeutung des in denselben ausgesprochenen Anspruchsverzichts und dessen Verhältnis zum perfizierten Kaufvertrag beim heutigen Quellenstand m.E. nicht mit der wünschenswerten Präzision bestimmt werden kann. Auf die Zweifel, die sich diesbezüglich ergeben, ist unten S. 229 f. noch zurückzukommen.

Unter den Urkunden, die den Typus der Abstandserklärung an sich tragen, scheint nur noch eine einzige in diese Gruppe zu gehören, indem sie wie die bisher betrachteten, auf Grund der causa eines Kaufes ein Grundstück überlässt: das ist P. Grenf. II 33, eine ὁμολογία παραχωρήσεως aus dem Jahre 100 v.Chr.⁹⁹, welche allerdings nicht Eigentumsübertragung bezweckt, sondern den Anteil auf Zeit gepachteten Tempellandes, unter Quittierung des hierfür vereinbarten Preises für den Rest der Pachtzeit einem Anderen überlässt, und durch diese Momente mit dem P. Gen. 20 eine gewisse Verwandtschaft aufweist; ob auch diesem Vertrag ein Kaufprotokoll vorangegangen war, ist nicht zu ersehen.

Die übrigen Urkunden, die oben S. 187 Anm. 35 als Abstandserklärungen angeführt worden sind, müssen — selbst soweit sie Sachen zu ihrem Gegenstand haben — von den eben besprochenen auseinander gehalten werden. Sie lassen nämlich auf keine Weise erkennen, dass die Verfügung, die sie verbriefen, auf einem Kaufe beruht, indem sie weder auf einen vorangehenden Kaufvertrag Bezug nehmen (wie B.G.U. III 998 Col. II), noch die Kaufcausa selbst zum Ausdruck bringen (wie P. Gen. 20 und P. Grenf. II 33). Trotzdem wird sich die juristische Natur auch dieser Geschäfte erraten lassen, wobei aber weitere Gruppen unterschieden werden können.

⁹⁸ Vgl. dazu die soeben erschienenen Ausführungen von Kohler, *Z.f. vergl. Rechtswissenschaft* 30, 325 f. und Wenger, *Krit. Vierteljahrshr. f. Gesetzgeb. und Rechtswiss.* 1913, 370 f. Vgl. unten S. 236 f.

⁹⁹ Zu dieser Urkunde vgl.: Revillout, *Précis* I 753; Rabel, *Z.d.Sav.-St.* 28, 318²; Eger, *Grundbuchwesen* 102³; Mitteis, *Grundzüge* 178⁵; Otto, *Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten* I 279², 281³; Freundt, *Wertpapiere* I 53².

b) Ganz deutlich ist die dem P. Lond. III p. 8 f. Nr. 880 33 (a⁰ 113 v.Chr.) zugrundeliegende causa zu erkennen. In dieser Urkunde heisst es lin. 10 f.: ὁμολογεῖ Τοτοῆς Πελαίου Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς — — — — διειρησθαι τὰ ὑπάρχοντα [αὐ]τῷ ἔγγαία τοῖς ἑαυτοῦ [υἰοῖ]ς usw. — — — — lin. 19: ταῖς ἑαυτοῦ θυγατράσιν usw. Hier verteilt ein Vater seine Grundstücke unter seinen Kindern¹⁰⁰: es handelt sich um einen Fall elterlicher Teilung unter Lebenden¹⁰¹, wie etwa auch in der späteren B.G.U. IV 1013. Das "διειρησθαι" in lin. 11 zeigt in unzweideutiger Weise, dass die vorliegende Verfügung eine Schenkung zur kausalen Grundlage hatte, wie denn andererseits der völlig identische Aufbau, die Homologieform und insbesondere auch das "περὶ τῶν παρακεχ[ωρη]μένων" in lin. 28 f.¹⁰² diese Urkunde deutlich in die hier behandelte Urkundenreihe stellen¹⁰³. Sonach bietet dieser Papyrus das Beispiel einer παραχώρησις -Homologie, die eine Schenkung vollzieht und da diese causa aus der Urkunde selbst hervorleuchtet¹⁰⁴, glaube ich nicht, dass sie in einem vorangehenden Kausalvertrag noch besonders verbrieft worden wäre (wie es im Falle der Abstandserklärungen auf Grund eines Kaufes geschah)¹⁰⁵, wofür sogleich (S. 215 f.) noch weitere Argumente angeführt werden sollen.

¹⁰⁰ Eine in mancher Beziehung abweichende Ausfertigung derselben Verfügung befindet sich unter Inv. Nr. 56 in der Papyrussammlung der Strassburger Universitätsbibliothek (vgl. v. Druffel, *Krit. VJSchr.* 1913, 183¹⁹), deren Transskription mir durch die besondere Liebenswürdigkeit des Herrn Prof. Dr. Preisigke zugänglich geworden ist.

¹⁰¹ Vgl. Berger, *Strafklauseln* 184 f. Im allgemeinen zu derartigen und verwandten Verfügungen Rabel, *Elterliche Teilung*, in der *Festschr. zur 49. Vers. deutscher Philol. und Schulm. zu Basel* p. 534 f.; Mitteis, *Grundzüge* 244 f.

¹⁰² Im P. Strassb. Inv. Nr. 56 heisst es: περὶ τοῦ μεμερισμένου (cf. B.G.U. 1013).

¹⁰³ Zwar ist die Fassung der Klausel in lin. 28 f. eine abweichende: καὶ μὴ ἐπελεύσασθαι ἕτερος ἐπὶ τὸν ἕτερον περὶ τῶν παρακεχ[ωρη]μένων ἐκάστῳ μερίδων; dies ist mit der Klausel in P. Grenf. II 71 Col. II lin. 6 f. = Mitteis, *Chrest.* 190 zusammenzustellen; vgl. ferner B.G.U. III 993 Col. III lin. 12 f., wozu s. unten S. 217 f. und auch P. Mon. gr. Inv. -Nr. 108 lin. 26, wozu Wenger, *Z.d.Sav.-St.* 32, 335. (Vgl. unten Anm. 149).

¹⁰⁴ Damit steht die oben S. 193 f. versuchte Erklärung der „ἐκόντες συνεγράψαντο“-Klausel, die sich auch in dieser Urkunde findet (nach Herrn Prof. Preisigkes Mitteilung im P. Strassb. offensichtlich nachträglich hinzugesetzt), nicht in Widerspruch: denn ausdrücklich wird vom Schenkungszweck nichts gesagt.

¹⁰⁵ Angesichts der Ausführungen Rabels, die er allerdings mit einem Fragezeichen versehen hat, zum P. Casati — P. Par. 5 und P. Leyd. M. — in *Z.d.Sav.-St.* 28, 316 f., könnte man freilich vermuten, dass dem P. Lond. III p. 8 f. ein

34 In ebensolchem Sinn, wie der eben besprochene Papyrus, sind m.E. noch zwei weitere Urkunden dieser Gruppe zu beurteilen: P. Grenf. I 27 = *Mitteis*, *Chrest.* 156 aus dem Jahre 109 v.Chr. und der nur im Anfang erhaltene P. Goodsp. 6 vom Jahre 129 v.Chr. Diese beiden mit "ὁμολογεῖ παρακεχωρημέναι" konstruierten Übertragungsgeschäfte bringen allerdings die causa der Verfügung nicht zum Ausdruck: sie sind völlig abstrakt stilisiert. Dass diese causa — wie oft angenommen wurde — ein Kauf gewesen wäre, ist betreffs P. Grenf. I 23 jüngst schon in Zweifel gezogen worden¹⁰⁶. Tatsächlich deutet in dieser, wie auch in der anderen Urkunde nichts auf eine solche Möglichkeit hin¹⁰⁷, während doch die obigen ex causa venditionis errichteten Abstandserklärungen auf diesen Umstand Bezug genommen hatten. Die vorliegenden Urkunden mit dem zuvor erörterten P. Lond. III p. 8 f. zusammenzustellen und sie als Schenkungen aufzufassen, legt der Umstand nahe, dass sie ebenso wie der P. Lond. III p. 8 f. Grundstücksübertragungen zwischen Eltern und Kindern enthalten, was schon a priori eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Schenkungscausa abgibt, wie denn der P. Goodsp. 6 mit seiner Einleitungsformel "ὁμολογία ἦν ἐκὼν κ[α]ὶ συναχωρήσας ἔθετο Ὀρος" — angesichts der beliebten

Kaufprotokoll nach Art dieser Papyri vorangegangen sei. Aber für die Selbständigkeit des P. Lond. wie der im weiteren Text genannten Papyri sprechen die weiter unten S. 215 f. ausgeführten Argumente. Überdies würde der P. Casati, falls er in der Tat ein unentgeltliches Geschäft zum Gegenstand hat, gerade zeigen, dass man für die vorangehende Verbriefung der Schenkungscausa keinen besonderen Urkundentypus hatte, sondern zur fiktiven Verwendung des Kaufprotokolls greifen musste. Dass man dies aber gewöhnlich getan haben sollte, kann aus inneren Gründen schon deswegen nicht angenommen werden, da die essentielle Gewährleistungsklausel der Kaufverträge mit dem Schenkungscharakter unverträglich ist (hierzu vgl. oben S. 203 f.). Wenn es sich aber, wie im Text versucht wird, nachweisen lässt, dass Schenkungsgeschäfte mittels selbständiger Abstandserklärungen verbrieft worden sind, so ist dies umgekehrt ein weiterer Beweis dafür, dass die „μὴ ἐπελεύσεσθαι“ — Abrede der letzteren nicht auf Gewährleistungspflicht zu beziehen ist (wozu vgl. oben S. 203 f. Allerdings steht das im Text zum P. Lond. III p. 8 f. Ausgeführte in direktem Gegensatz zu der Revillout'schen Lehre von der Form elterlicher Teilungen im ägyptischen Recht (s. bei Rabel a.a.0.).

¹⁰⁶ *Mitteis*, *Chrest.* p. 169, noch ausdrücklicher *Grundzüge* 178⁷ und insb. 189⁴.

¹⁰⁷ Die allein in Frage kommende Stelle der ἐγκύκλιον — Quittung ist zweifelhaft, wengleich sie die Analogie von B.G.U. III 995 Col. IV für sich hat.

Verwendung von συγχωρεῖν in solcher Bewandtnis¹⁰⁸ — auch äusserlich auf Schenkung hindeutet¹⁰⁹. Dass aber diese Geschäfte ebenso wie der P. Lond. III p. 8 f. in der Tat ohne Vorangehen 35 irgend eines Kausalvertrages selbständig errichtete Übertragungsgeschäfte darstellen, lässt sich noch durch mehrere äussere Indizien stützen.

So ist es schon mehrfach als auffallend bezeichnet worden, dass die 10 %-ige Verkehrssteuer im Fall des P. Grenf. I 27 im Anschluss an diese ὁμολογία παραχωρήσεως entrichtet und (Col. III lin. 10 f.) quittiert wird¹¹⁰, während dies im Falle des Kaufes — soweit wir bisher sehen können — stats im Anschluss an das vorangehende Kaufprotokoll, und nicht an die Abstandserklärung zu erfolgen pflegte¹¹¹. Diese scheinbare Abweichung erklärt sich glatt, wenn P. Grenf. I 27 ein selbständiges Übereignungsgeschäft darstellt, welchem ein Kausalvertrag nicht vorangegangen war.

In dieselbe Richtung deuten gewisse Notariatsgebräuche, die wir an den Gebelênurkunden beobachten können.

So kann zunächst in diesem Urkundenkreis nicht vor allen, sondern nur vor bestimmten Rechtsgeschäftsarten eine zur Versiegelung bestimmte scriptura interior wahrgenommen werden und zwar in jener sehr abgekürzten Gestalt wie sie sich in diesem

¹⁰⁸ Cf. Mitteis, *Grundzüge* 178⁵; vgl. etwa P. Oxy. II 273 = Mitteis, *Chrest.* 221 lin. 10, vielleicht C. P. R. 6 lin. 26 und die häufige Verwendung dieses Ausdrucks in letztwilligen Verfügungen; zur materiellen Bedeutung von συγχωρεῖν überhaupt s. Gradenwitz, *Einführung in die Papyruskunde* 91⁴; Koschaker, *Z.d.Sav.-St.* 28, 280 f.⁶; Schubart, *Arch.f.Pap.* 5, 49¹. — Unwahrscheinlich ist allerdings die im Text hervorgehobene Bedeutung in P. Grenf. II 25 (vgl. S. 218 f.).

¹⁰⁹ Als eine Besonderheit des P. Grenf. I 27 ist es mehrfach aufgefallen, dass derselbe ein vor Zeugen errichtetes Notariatsinstrument darstellt. Hängt das etwa damit zusammen, dass er vielleicht eine Erbabfindung der Tochter verbrieft? P. Lond. III p. 8 f. und P. Goodsp. 6 sind abgebrochen und können sonach nicht verglichen werden; P. Strassb. Inv. -Nr. 56 nennt, soweit ich sehe, keine Zeugen. Vor Zeugen errichtete notarielle Verträge unter Lebenden sind uns aber auch aus der Römerzeit mehrfach erhalten, so unter den Diagraphai aus Antinoupolis P. Lond. III p. 156 f. (b), p. 160 f. (f), p. 162 f. (g), p. 165 f. (i), p. 166 f. (k), ferner P. Grenf. II 69.

¹¹⁰ Vgl. Wilcken, *Arch. f. Pap.* 2, 388 und Anm. 2 daselbst; Mitteis, *Chrest.* p. 169, *Grundzüge* 79².

¹¹¹ Mitteis, *Grundzüge* 79², 183 f. Hierzu bietet der Bericht des Theophrast eine gute altgriechische Parallele: s. Partsch, *Arch. f. Pap.* 5, 493¹.

Gebiet seit dem II. Jahrhundert entwickelt hat¹¹². Diese Rechtsgeschäftsgruppe wird namentlich durch die zahlreichen Kaufprotokolle repräsentiert, hingegen scheint man in diesem Notariatsgebiet¹¹³ den Darlehensscheinen, Quittungen, Testamenten — die uns gerade in dieser Gruppe in beträchtlicher Zahl erhalten sind — — eine solche scriptura interior nicht vorausgeschickt zu haben. Ebensowenig geschah dies — soweit wir aus dem allerdings recht spärlichen Material ersehen können — bei den Abstandsgeschäften, die im Anschluss an einen Kaufvertrag errichtet wurden. Umso auffallender ist es, dass gerade diejenigen παραχώρησις-Verträge, die wir hier als selbständige Schenkungsgeschäfte ansprechen, eine derartige scriptura interior aufweisen¹¹⁴. Dies ist ein weiteres Indiz für die Selbständigkeit dieser Urkunden. Man scheint nämlich bei Übereignungsgeschäften auf eine zu versiegelnde scriptura interior Wert gelegt zu haben, und im Falle des Kaufes hat man das Kaufprotokoll mit einer solchen versehen (und zwar wie oben S. 209 f gezeigt, erst nach Zahlung³⁶ des Kaufpreises). In den vorliegenden Fällen war man nun offenbar dadurch veranlasst, dieselbe der Homologie anzufügen, da dieser ein Kausalgeschäft nach Art der Kaufprotokolle nicht vorgegangen war.

Eine ähnliche Beobachtung betrifft die Datierung der Urkunden. Eine zweifache Art der Datierung kann an ptolemäischen Geschäftsurkunden unterschieden werden: eine kürzere, die sich auf Angabe der Jahreszahl, des Monats und des Tages beschränkt, und eine längere, die den regierenden Herrscher und in grösserer oder geringerer Ausführlichkeit auch die eponymen Priester namhaft macht¹¹⁵. Die Notariatspraxis, die wir aus den Gebelênverträgen kennen, pflegte nun je nach der Natur des beurkundeten Rechtsgeschäfts auf die eine oder die andere Art zu datieren. Nament-

¹¹² Vgl. dazu Gerhard, *Philologus* 63, 500 f.; Mitteis, *Röm. Privatrecht* I 300 f. und *Grundzüge* 77 f.; Wilcken, *Arch. f. Pap.* 5, 202 f.

¹¹³ Das „dieses“ ist sehr zu betonen, denn in anderen lokalen Kreisen werden diesbezüglich ganz andere Gebräuche gehandhabt: vgl. etwa die P. Reinach.

¹¹⁴ In P. Lond. III p. 8 f. allerdings nicht erhalten, aber vgl. Kenyons Einleitung zur Urkunde. Ebenso könnte nach Herrn Professor Preisigkes Mitteilung die Innenschrift auch im P. Strassb. Inv. Nr. 56 abgebrochen sein.

¹¹⁵ Vgl. dazu Plau mann, Art. *Hiereis* in *Pauly-Wissowa's Real-Encyclop. d. klass. Altertums* Sp. 1425 f., — auch Ptolemäis in Oberägypten 39 f.; Gerhard, *Philologus* 63, 501; Wilcken, *Grundzüge* 97 f. und *Chrest.* p. 135 f.

lich sind Testamente und Kaufprotokolle durchweg mit dem längeren¹¹⁶, andere Rechtsgeschäfte hingegen, wie Darlehensscheine, Quittungen und die auf Kauf beruhenden Abstandserklärungen mit dem kurzen Datum versehen worden^{117,118}. Doch fallen in betreff der letzteren Kategorie wiederum zwei von den hier betrachteten παραχώρησις -Homologien — P. Lond. III p. 8f. (ebenso P. Strassb. Inv. Nr. 56) und P. Grenf. I 27 — als Ausnahmen auf. Diese Tatsache wird auf dieselbe Weise zu erklären sein, wie das vorhin in betreff der scriptura interior Gesehene.

Als ein weiteres Indiz für die Selbständigkeit der hier analysierten Urkunden soll endlich noch erwähnt werden, dass die im Anschluss an einen Kaufvertrag errichteten Abstandserklärungen (B.G.U. III 998 Col. II., P. Gen. 20 = P. Heidelb. 23) kein Signalement der Parteien aufweisen, während ein solches in den zuletzt betrachteten Homologien auf Seiten des Veräusserers stets, in P. Grenf. I 27 und P. Goodsp. 6 auch auf Seiten des Erwerbers enthalten ist. Soweit wir sehen können, hat die ptolemäische Notariatspraxis bei Übereignungsgeschäften Wert darauf gelegt, zumindest die Person des Veräusserers mit einem Signalement zu versehen. Ein solches findet sich denn auch in allen uns erhaltenen Kaufprotokollen¹¹⁹ und da erschien es als vollkommen überflüssig, dasselbe in der daraufhin errichteten Abstandserklärung nochmals anzugeben. Wenn nun im Gegensatz hierzu die zuletzt besprochenen Homologien mit derartigen Signalements versehen

37

¹¹⁶ Keine wirklichen Ausnahmen sind diesbezüglich der P. Leyd. M., der mit seiner Einleitungsformel „μετὰ τὰ κοινὰ τάδε λέγει“ überhaupt eine hybride Erscheinung darstellt (vgl. Mitteis, *Grundzüge* 53²) und die Liste P. Grenf. I 33. Ebensowenig sind es die Testamente P. Gizeh-Museum Inv. Nr. 10388 (*Arch. f. Pap.-F.* 1, 63 f.) und P. Grenf. I 21, da beide nur Abschriften darstellen (vgl. P. Grenf. I p. 48 und *Arch. a.a.0.*).

¹¹⁷ Doch dürfte dies nicht von jeher so gewesen sein, denn der älteste Darlehensvertrag der Gebelengruppe — P. Grenf. I 10 vom Jahre 174 v. Chr. — weist noch ein solennes Datum auf.

¹¹⁸ Auch diese Beobachtungen beziehen sich nur auf diese geschlossene Gruppe notarieller Urkunden aus der Thebais; ganz anders steht es z. B. in Hermopolis und im Fayum.

¹¹⁹ Häufig steht in diesen ein Signalement auch auf Seiten des Käufers. In Darlehensverträgen und Quittungen ist innerhalb der Urkundengruppe aus Gebelên ein Parteisignalement nicht üblich; auch in dieser Beziehung zeigt jedoch der um einiges frühere Darlehensvertrag P. Grenf. I 10 noch andere Gebräuche; vgl. oben Anm. 117.

sind, so deutet dies neuerdings dahin, das denselben ein Kausalgeschäft nicht vorangegangen war.

Vieles dürfte dafür sprechen, den im Vorstehenden erörterten Schenkungspapyri schliesslich auch noch die συγγραφὴ δόσεως B.G.U. III 993 (a^o 127 v.Chr.) anzuschliessen¹²⁰. Hier erklärt ein Vater, seine Güter für den Fall seines Todes zwischen seiner Frau und seiner Tochter zu verteilen, wofür einige Monate später auch die 10 %-ige ἐγκύκλιον Steuer entrichtet wird. Da nach Analogie der oben S. 194 Anm. 52 hierfür angeführten Verträge die Einleitungsformel korrekterweise nur "ἐκόντες συνεγράψαντο" lauten kann¹²¹, fehlt dem darauf folgenden "ἀπομεμερικέναι μετὰ τὴν ἑαυτοῦ τελευτῆν" das regierende Verbum. Deswegen scheint mir nach "ἐκόντες συνεγράψαντο" ein "ὁμολογεῖ" ausgefallen zu sein, was durch die Analogie des P. Lond. III p. 8 f. gestützt wäre, wenngleich die beiden Urkunden in ihren Wirkungen keineswegs völlig gleichwertig waren und auch nicht identisch stilisiert sind. Jedenfalls bezweckt auch dieser Vertrag eine Übereignung ex causa donations. Da nun die sonach wahrscheinliche Homologieform, wie auch das "μὴ ἐξέσω δὲ μηδενὶ τῶν ἄλλων αὐτοῦ υἱῶν ἀντιποιήσασθαι περὶ μηδενὸς τῶν προγεγραμμένων" in Col. III lin. 12/3 dies Rechtsgeschäft den hier betrachteten Urkunden annähert (vgl. P. Lond. III p. 9 lin. 28 f., wozu s. Anm. 103 und Anm. 149) und da mit Hinblick auf seine ganze Anlage an einen vorangehenden Kausalvertrag nicht gedacht werden kann, muss auch dieser Papyrus als eine selbständige Übereignungsurkunde angesprochen werden. Und in der Tat treffen für dieselbe alle diesbezüglich vorhin ausgeführten Beobachtungen zu: auch hier wird das ἐγκύκλιον im Anschluss an diese Urkunde quittiert¹²² und sowohl die scriptura interior, wie das ausführliche Datum, wie schliesslich auch das Parteisignalement sind ihr eigentümlich.

38 Durch die vorstehenden Ausführungen wären einige auf Sachübertragung gerichtete Homologien als selbständige Übereignungsgeschäfte charakterisiert, und damit wäre zugleich die Möglichkeit ungespaltener, in einem einheit-

¹²⁰ Vgl. dazu die oben Anm. 52 angegebene Literatur.

¹²¹ So gegenüber der Konjekture des Herausgebers: R a b e l, *Elterliche Teilung in der Basler Festschr.* 534^b.

¹²² Wegen des τετι(μημένων) in Col. IV lin. 4 ist diese Steuerquittung mit der einer demotischen Urkunde angefügten ἐγκύκλιον—Quittung P. Amh. 52 (a^o 139 v. Chr.) zu vergleichen (lin. 3: συντετιμηται); cf. P. Lond. III Nr. 1200 p. 2 f.

lichen Akt erfolgreicher Grundstücksübergabe zwar nicht für den Fall des Kaufes, aber für andere Übereignungscausae bereits für das gräko-ägyptische Recht der Ptolemäerzeit nachgewiesen. Bisher ist dies insbesondere für den Fall der Schenkung erkennbar, doch mag es auch auf Grund anderer causae möglich gewesen sein¹²³. Namentlich ist die Homologie P. Grenf. II 25 (a⁰ 103 v. Chr.) als Tauschvertrag angesprochen worden, aber ihre äusserst verworrene Stilisierung lässt keine ganz sichere Beurteilung dieser Urkunde zu¹²⁴; die vorhin entwickelten äusseren Kriterien scheinen in diesem Fall gegen die Selbständigkeit zu sprechen.

Soweit solche selbständige Übereignungshomologien bisher bekannt geworden sind, wird in ihnen die Verfügung nicht mittels des Verbum *ἀφίσταθαι*, sondern durch *παραχωρεῖν* und *συγχωρεῖν* getroffen, vermutlich weil in diesen Fällen in höherem Mass, als es in der Bedeutung von *ἀφίστασθαι* liegt, das Übertragen zugunsten eines Anderen zum Ausdruck gebracht werden sollte, während dies im Falle eines vorangehenden Kausalvertrages bereits durch diesen in genügender Weise geschehen war¹²⁵.

c) Wiederum eine anders geartete Funktion des hier analysierten Urkundentypus ist auf Grund des oben (S. 188) bereits

¹²³ So werden z.B. auch Teilungsverträge unter Teilhabern — wie sie uns aus der Römerzeit zahlreich erhalten sind — wahrscheinlich in der Form selbständiger Homologien, nach Analogie des P. Lond. III p. 8 f. abgeschlossen worden sein; vgl. als weitere Analogie dafür auch den P. Tor. 8 (dazu unten S. 225 f.).

¹²⁴ Vgl. die Bemerkungen von Grenfell und Hunt in der Edition; Mitteis, *Grundzüge* 179 Anm.; Freundt, *Wertpapiere* I 54; Rostowzew, *Kolonat* 25⁴; s. auch Revillout, *Précis* I 756 f.

¹²⁵ Zum Verhältnis von *ἀφίστασθαι* und *παραχωρεῖν* vgl. Rabel, *Z.d.Sav.-St.* 27, 321 f.; dieser Unterschied zeigt sich äusserlich darin, dass die *παρὰχώρησις*-Urkunden in dieser Papyrusgruppe immer mit „ὁμολογεῖ παραχωρημέναι ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι“ konstruiert werden, während die mit „ὁμολογεῖ ἀφίστασθαι“ konstruierten Urkunden nicht unmittelbar auf einen bestimmten Erklärungsempfänger bezogen werden, sondern der Name des letzteren erst aus dem Fortgang der Urkunde zu erkennen ist. — Dass sich aber die auf Grund eines Kaufes errichteten Homologien — selbst in bezug auf ägyptische Parteien, für welche vor allem *ἀφίστασθαι* und *ἀποστάσιον* angewendet worden sind (vgl. Mitteis, *Grundzüge* 176) — nicht auf die letzteren Worte beschränkten, zeigt P. Gen. 20 (oben S. 207 f.), wohl auch P. Grenf. II 33 (oben S. 211 f.); immerhin haben in dieser Richtung die letztgenannten Worte im Vordergrund gestanden, was schon aus der ständigen Bezeichnung der entsprechenden demotischen Urkunden als „συγγραφὰ ἀποστάσιον“ hervorgeht.

erwähnten P. Berol. gr. ined. Nr. 11626 aus dem Jahre 102/1 v. Chr. zu erkennen. Diese Urkunde — vor dem wegen der inkorrekten Stilisierung seiner zahlreich erhaltenen Urkunden berüchtigten ³⁹ Ἐρμίας ὁ παρὰ Πανίσκου ἀγορανόμου in Pathyris errichtet — enthält einen Vertrag des Perser Nechthanupis, Sohn des Patseous und seiner Söhne mit Petearsemtheus, Sohn des Panobchunis. Diese Personen schliessen in den Urkunden aus Gebelên miteinander und mit anderen auch sonst noch mehrfach Rechtsgeschäfte ab und besonders der Name des Petearsemtheus gehört zu den geläufigsten dieser Urkundengruppe¹²⁶. Im vorliegenden Papyrus heisst es nach P l a u m a n n s Transskription¹²⁷ (lin. 3 f.): ἀφίσταται Νεχθανοῦπις [Π]ατσεοῦτος, Πέρσης / νε, καὶ οἱ τούτου υἱοὶ ἀπὸ τῆς πεπραμένης αὐτοῖς ὑπὸ Πετσεαρσεμθεῖα (sic!) Πανοβχοῦνιος γῆς σιτοφόρου ἐν τῷ περὶ Παθύρειν πεδίῳ ἄρουραν μίαν, ἧς γείτο(νες) — — darauf Angabe der Nachbarn — ἧ οἱ ἂν ὄσι γείτονες, πρὸς χαλκοῦ τάλαντα τρεῖα.

In dieser Urkunde erklären Nechthanupis und seine Söhne von einem Grundstück abzustehen, welches i h n e n verkauft worden ist. Hier liegt offenbar etwas ganz anderes vor als in den

¹²⁶ Vgl. zu dieser Person und der Genealogie ihrer Familie Grenfell und Hunt, P. Grenf. II p. 48; Gerhard, *Philologus* 63, 568—571 und zuletzt Mitteis, *Leipziger Papyri* p. 24 f. Zwischen Petearsemtheus mit seinen Geschwistern und Nechthanupis ist auch die oben (S. 218 f.) erwähnte παραχώρησις P. Grenf. II 25 (a⁰ 103 v. Chr.), zwischen Petearsemtheus und den Söhnen des Nechthanupis der Kaufvertrag P. Grenf. II 32 (a⁰ 101 v. Chr.) abgeschlossen. Beide haben — ebenso wie die im Text behandelte Urkunde — eine Parzelle γῆ σιτοφόρος in Pathyris zum Gegenstand, in dem ersteren Papyrus figurirt Petearsemtheus als Erwerber, in dem zweiten als Veräusserer; mit der im Text behandelten Urkunde steht keiner derselben in Zusammenhang. — Ausserdem figurirt dieser Petearsemtheus, Sohn des Panobchunis (mehrfach mit Geschwistern oder anderen Personen zusammen) in den Kaufverträgen B.G.U. III 994 (a⁰ 113), P. Grenf. II 23a (a⁰ 107), P. Lips. 2 (a⁰ 99) als Käufer, in P. Lips. 1 (a⁰ 104) — wozu aber vgl. unten S. 221 f. — als Verkäufer, im ἀποστάσιον—Vertrag P. Grenf. II 28 (wozu ebenfalls vgl. unten S. 221 f.) als Erwerber, in den Darlehensverträgen P. Grenf. II 27 (a⁰ 103) und 29 (a⁰ 102) als Geldempfänger, in P. Grenf. II 24 (a⁰ 105) hingegen als Gläubiger, in den Quittungen P. Lips. 7 (a⁰ 107), P. Grenf. II 26 (a⁰ 103, vgl. unten Anm. 143) und 30 (a⁰ 102) als Schuldner. Vgl. auch die Briefe P. Grenf. II 36 und P. Lips. 104. Ein Sohn des Nechthanupis figurirt als Käufer in B.G.U. IV 999 (a⁰ 99 v. Chr.).

¹²⁷ Ich bin Herrn Prof. Sch ub a r t und Herrn Dr. P l a u m a n n zu bestem Danke verpflichtet, dass sie mir den Abdruck der entscheidenden Stellen ermöglicht haben. Die Veröffentlichung der ganzen Urkunde soll der Verwaltung der Papyrussammlung des Berliner Museums vorbehalten bleiben.

ἀποστάσιον-Erklärungen, in welchen ein Verkäufer im Anschluss an einen Kaufvertrag vom verkauften Grundstück abzustehen erklärt. Im Gegensatz zu diesen wird im vorliegenden Fall die Abstandserklärung von einem Käufer in bezug auf das gekaufte Grundstück abgegeben. Die Erklärung hierfür ergibt sich aus dem folgenden Teil der Urkunde — lin. 10 f. —, woselbst οἱ καὶ παρόντες ἐπὶ τοῦ ἀρχαίου ἀνομολογήσαντο Νεχθανοῦπις καὶ οἱ τούτου υἱοὶ ἀπέχειν τὴν (sic!) λύτρα τῆς σημαينوμένης ἄρουραν μίαν (sic), καὶ μὴ ἐπελεύσασθαι Νεχθανοῦ(πιν) κα[ι] τοὺς τού[τ]ου υἱο[ύ]ς μηδ' ἄ[λλ]ον τινὰ τῶν παρ' αὐτῶν ἐπὶ τὸν Πετσαρσεμ[θ]εῖα μη[δ'] ἐπ' ἄλλον τ[ι]νὰ τῶν π[α]ρ' αὐτοῦ περὶ τῶν σημαينوμένων τ[α]λάντων. Im weiteren wird in üblicher Weise eine Konventionalstrafe zugunsten des Erklärungsempfängers und eine Fiskalmult verabredet und darauf die ganze Urkunde auf dem Verso als ἐπίλυσις des Petearsemtheus bezeichnet (s. unten S. 222 Anm. 133).

Sonach wird hier von denjenigen, die von dem ihnen verkauften Grundstück abzustehen erklären, zugleich der Empfang der λύτρα dieses Grundstücks anerkannt und die Verpflichtung übernommen, betreffs dieses Betrages keine weiteren Ansprüche geltend zu machen. Dies vermag nur so erklärt zu werden, dass das Grundstück zur Sicherung einer Schuld verkauft worden war und dass die vorliegende Urkunde nach Bezahlung der gesicherten Schuld den Sicherungskauf in Form einer ἀποστάσιον — Erklärung löst und den Empfang der geschuldeten Summe, als der λύτρα des betreffenden Grundstücks quittiert; daraus erklärt sich auch, warum die Urkunde ἐπίλυσις genannt wird (vgl. oben S. 189 f.)¹²⁸.

Hiermit scheint m.E. eine Vermutung ihre Bestätigung zu finden, die von B. Frese (*Aus dem gräko-ägyptischen Rechts-*

¹²⁸ Dass es sich hier um die Begleichung einer Schuld, und nicht um Kaufpreisquittung handelt, ergibt sich auch deutlich aus dem „μὴ ἐπελεύσασθαι περὶ τῶν σημαينوμένων τ[α]λάντων“: denn niemals erscheint in den Abstandserklärungen auf Grund wirklichen Kaufes als Objekt des „μὴ ἐπελεύσεσθαι“ der Kaufpreis; so heisst es auch im P. Gen. 20 (vgl. oben S. 207), nachdem der Kaufpreis quittiert wird, lin. 11 f.: καὶ μὴ ἐπικαλεῖν περὶ τῆς γῆς; ebenso P. Grenf. II 33 lin. 9 f.; vgl. die oben S. 211 f. erörterte Stelle des P. Hal 1 lin. 253 f. Die angeführte Stelle des P. Berol. 11626 ergibt weiterhin, dass der durch Übereignung gesicherte Gläubiger einen persönlichen Anspruch gegen den Schuldner hatte und diesen sonach eine Auslöschungspflicht getroffen hat (zur Frage vgl. Mitteis, *Grundzüge* 140).

leben 15 f. Anm. 45) in betreff des Verhältnisses der Papyri Lips. 1 und Grenf. II 28, um deren Klärung sich verschiedene Hypothesen bemüht hatten¹²⁹, ausgesprochen worden ist¹³⁰. Die beiden Urkunden sind zwischen denselben Parteien errichtet; dabei heisst es in lin. 3 f. des P. Grenf. II 28 (a^o 103 v. Chr.) in ähnlicher Weise, wie in der oben besprochenen Berliner Urkunde, von der Frau, die in dem um mehr als ein Jahr früher errichteten Kaufvertrag P. Lips. 1 als Käuferin von Grundstücken erscheint, in bezug auf dieselben Grundstücke: ἀφίσταται Σεννήσις Ψενθώτ[ου] Περσίνη ἀπὸ τῆς ἑωνημένης ὑπ' αὐτῆς παρὰ Πεταρσεμθεῶς τοῦ Πανοβχοῦ(νιος) (τετάρτην) μερίδα ἀμπελῶ(νος) usw. — — — καὶ ὠνήν τέθειται ἐπὶ τοῦ ἐν Παθ(ύρει) ἀρχείου ἐν τῷ ἰγ τοῦ καὶ ι (ἔτει) Μεσορῆ $\bar{\alpha}\bar{\gamma}$ (= P. Lips. 1) — — — καὶ μὴ ἐπελεύσασθαι Σεννήσις — — ἐπὶ τὸν Πεταρσεμθεῖα — — ἐπὶ τῶν ἄνω γεγρα(μμένων) πάντων. Auch hier erklärt ein Käufer vom gekauften Grundstück zugunsten des früheren Verkäufers abzustehen, weswegen Mitteis die Möglichkeit eines Rücktritts vom Kaufvertrag erwogen¹³¹, Wilcken an eine Rückübereignung seitens des Käufers an den früheren Verkäufer gedacht hat¹³². Angesichts der Analogie, die der vorhin erörterte Papyrus bietet, wird es nun sehr wahrscheinlich, dass auch der P. Grenf. II 28 in der Tat die Lösung einer ὠνή ἐν πίστει darstellt. In beiden Urkunden wird nur auf den zu lösenden Kauf, nicht auch auf eine der zu diesem Zweck errichteten ἀποστάσιον- Erklärung etwa vorangehende Rück-ὠνή Bezug genommen¹³³,

¹²⁹ Mitteis, *Leipziger Papyri* p. 1 f.; Wilcken, *Arch. f. Pap.* 4, 455 f.

¹³⁰ Vgl. auch Kübler, Über eine Stelle aus der Rede des Cicero für den Caecina, Extr. des *Mélanges P.F. Girard* 10¹.

¹³¹ *Leipziger Papyri* p. 1 f.

¹³² *Arch. f. Pap.* 4, 456 f.

¹³³ Ob aber eine solche Rück-ὠνή nicht trotzdem vorangegangen war, muss mit Hinblick auf das Verso des Berliner Papyrus dahingestellt bleiben. Dasselbe lautet:

Ἐπίλυσις	γῆς ἀρού(ρας) α ἡς π ^α έπρ
Πεταρσεμθεῖα	Νεχθανοῦ(πις) Πατσεοῦτος
Πανοβχοῦ(νιος)	καὶ οἱ τοῦτου υἱοί.

Dies sieht so aus, als ob Nechthanupis und seine Söhne (d.h. die gesicherten Gläubiger) verkauft, also an den Schuldner zurückverkauft haben würden. Da aber die Verso-Angaben der Gebelênverträge bekanntlich sehr unzuverlässig und inkorrekt formuliert zu sein pflegen und da in ihrem Kontext weder P. Berol. 11626, noch P. Grenf. II 28 auf einen derartigen Rückverkauf Bezug nehmen, wage ich daraus nichts Sicheres zu folgern.

und die bereits oben (S. 188) hervorgehobene blossе ἀφίσταται-Form, ohne einleitendes ὁμολογεῖ¹³⁴, gibt den beiden Urkunden auch äusserlich einen auffallenden gemeinsamen Zug (vgl. weiter unten S. 224 f.). Wenn diese Diagnostizierung des P. Grenf. II 28 trotzdem um einiges weniger sicher bleibt als die der Berliner Urkunde, so liegt der Grund hierfür darin, dass derselbe nicht auch eine Quittung über die Begleichung der gesicherten Schuld enthält und folglich auch nicht als ἐπίλυσις bezeichnet wird¹³⁵. Deswegen wird man mit F r e s e anzunehmen haben, dass neben P. Grenf. II 28 auch noch eine besondere Quittung ausgestellt wurde. Eine solch besondere Quittung ist uns in der wohlbekanntenen ἐπίλυσις P. Heidelb. 1278 = M i t t e i s, Chrest. 233 erhalten, welche über das Institut der ὦνῆ ἐν πίστει im griechischen Ägypten den ersten Aufschluss gebracht hat. Dass andererseits neben der ἐπίλυσις einer ὦνῆ ἐν πίστει, wie sie im P. Heidelb. 1278 vorliegt, auch noch eine ἀποστάσιον-Erklärung nach Art des P. Berol. Inv. Nr. 11626 errichtet wurde, wird man nunmehr mit einigem Grund annehmen können¹³⁶.

In betreff der ganzen Materie lernen wir aus den eben entwickelten Zusammenhängen schliesslich, dass — falls der P. Lips. 1 in der Tat eine ὦνῆ ἐν πίστει und zwar nicht eine völlig missglückte Ausfertigung einer solchen¹³⁷ darstellt — ein solcher Sicherungs-

¹³⁴ Dies war W i l c k e n schon im *Arch. f. Pap.* 2, 389¹ aufgefallen.

¹³⁵ Höchstens könnte man angesichts des unklaren und verworrenen Verso des P. Grenf. II 28 (vgl. die zur Urkunde angeführte Literatur) daran denken, dass man auch diese Urkunden als ἐπίλυσις bezeichnen wollte: dann hätte nämlich das „Πεταρσεμθεὺς παρὰ Σενήσιος“ die Analogie des Verso der Quittung P. Grenf. II 31 für sich: „ἐπίλυ(σις) Πραοῦς Ὁρου (Schuldner) παρὰ Χαϊρήμω(νος) (Gläubiger)“ (herangezogen schon bei W i l c k e n, *Arch. f. Pap.* 4, 457¹); doch ist dies in Anbetracht der ständigen Beziehung von „ἐπίλυσις“ auf Quittungen nicht allzu wahrscheinlich.

¹³⁶ Ich formuliere dies mit Absicht vorsichtig, da man fragen könnte, ob der P. Heidelb. 1278 mit seiner Klausel in lin. 10 f. „καὶ μὴ ἐπικαλεῖν περὶ τῶν διὰ τῆς ὦνῆς γεγραμμένων πάντων τρόπω(ι) μηδενί“ nicht dieselben Dienst, geleistet hat. Hat doch R a b e l, *Z.d.Sav.-St.* 28, 357 sogar daran gedacht, dass neben dem P. Heidelb. 1278 „noch eine ἐπίλυσις der Forderung mit erfolgte“, zumal die Quittung in diesem Papyrus unbeziffert ist. Zur Frage der Lösung des Sicherungskaufes vgl. auch M a n i g k, *Z.d.Sav.-St.* 30, 327; M i t t e i s, *Grundzüge* 138.

¹³⁷ Zur Annahme des Gegenteils könnten die von W i l c k e n, *Arch. f. Pap.* 4, 458 vermerkten Besonderheiten dieses Textes veranlassen. Doch würde beim Sicherungskauf das Freibleiben einer linken Selis für die Innenschrift ganz gut

kauf den fiduziarischen Charakter des Geschäfts in keiner Weise selbst zum Ausdruck zu bringen pflegte, sondern dies Moment offenbar in einem besonders beurkundeten "pactum fiduciae" verbrieft worden ist, wofür wir in B.G.U. IV 1158 = *Mitteis*, Chrest. 234 ein schönes Beispiel haben. Diese Gestaltung des Sicherungskaufes lässt sich auch noch für die Kaiserzeit durch P. Oxy. III 486 = *Mitteis*, Chrest. 59 (a⁰ 131 p.Chr.) belegen, da ohne die Gepflogenheit derart abstrakter Formulierung fiduziarischer Kaufverträge in diesem Rechtsstreit nicht der Zweifel auftauchen könnte, ob endgültige Übereignung oder blossе καταγραφή¹³⁸ zu treuen Händen (κατὰ πίστιν) bezweckt war.

Die mit Hinblick auf den Ausgangspunkt dieser Erörterungen merkwürdigste Erscheinung an den zuletzt betrachteten beiden ἀποστάσιον-Erklärungen ist der erwähnte Mangel der Homologieform: in beiden heisst es bloss ἀφίσταται ὁ δεῖνα. Da die gräko-ägyptische Sicherungsübereignung — wenngleich das Gegenteil möglich war — so doch regelmässig mit keinem Besitzübergang an den Gläubiger verbunden gewesen ist (vgl. P. Oxy. III 472 lin. 22 f. = *Mitteis*, Chrest. 235)¹³⁹, so war auch die Lösung dieses Rechtsverhältnisses mit keiner Rückübertragung des Besitzes verknüpft. Wollte man des Fehlen des "ὁμολογεῖ" in den vorliegenden Fällen auf diesen Umstand zurückführen, so wäre damit ein nicht unwesentliches Indiz für die oben (S. 205 f.) erwogene

zu dem oben S. 209 f. diesbezüglich Ausgeführten stimmen und die Durchstreichung der Urkunde könnte sehr wohl anlässlich der Begleichung der gesicherten Schuld erfolgt sein.

¹³⁸ Betreffs der Lesung „καταγεγράφθαι“ in P. Oxy. III 486 lin. 26 zur Zustimmung neigend *Mitteis*, *Z.d.Sav.-St.* 32, 488.

¹³⁹ So die herrschende Lehre, vgl. *Gradenwitz*, *Philologus* 63, 582 a.E. f.; *Rabel*, *Z.d.Sav.-St.* 28, 357; *Weiss*, *Pfandrechliche Untersuchungen* I 21; *Mitteis*, *Grundzüge* 139 f., *Chrestomathie* p. 260 Anm. zu lin. 23 f. Wenn *Frese*, *Aus dem gräko-ägyptischen Rechtsleben* 16 Anm., in seiner oben im übrigen bestätigten Auffassung einen Beweis dafür erblickt, dass der Gläubiger sowohl das Eigentum, als auch den Besitz der Pfandsache hatte, so hat dies offenbar die Annahme zur Grundlage, dass jede ἀποστάσιον-Erklärung mit einer Besitzübertragung verknüpft sein musste, wogegen vgl. sogleich unten im Text. Dass der Besitz unter Umständen auf den Gläubiger übergehen konnte, ist freilich nicht zweifelhaft (vgl. namentlich *Mitteis* a.a.0.), sonst könnte auch der Rechtsfall des P. Oxy. III 486 trotz des Advokateneinwandes in P. Oxy. III 472 lin. 22 nicht auftauchen. Aber dass dies nicht der Regelfall war, beweist P. Oxy. III 472 ebenso deutlich, wie B.G.U. IV 1158 einen konkreten Fall der Sicherungsübereignung bietet, der mit keinem Besitzübergang verbunden war.

Hypothese gewonnen, wonach die $\delta\mu\omicron\lambda\omicron\gamma\epsilon\iota$ -Form der übrigen $\acute{\alpha}\pi\omicron\sigma\tau\acute{\alpha}\sigma\iota\omicron\nu$ -Verträge im Realvorgang der Besitzräumung seine Erklärung findet. So anziehend es auch wäre, hiermit argumentieren zu können, so möchte ich auf diese Erscheinungen — bevor es nicht durch eine grössere Reihe von Parallelurkunden wahrscheinlich wird, dass es sich hierbei um feste Prinzipien und nicht um bloss zufällige Irregularitäten der Stilisierung handelt — trotzdem kein allzu grosses Gewicht legen. Denn auch bei den unter b) betrachteten $\pi\alpha\rho\alpha\chi\acute{\omega}\rho\eta\sigma\iota\varsigma$ -Verträgen, die wir daselbst (S. 213) als selbständige Übereignungsgeschäfte beurteilt hatten, dürfte das Schwergewicht weit mehr auf dem Moment liegen, die Übertragung des Rechtes zu erklären, als den Übergang des Besitzes zu bezeugen. Trotzdem zeigen auch diese Urkunden dauernd die Form der Homologie. Überdies ist ja oben (S. 205 f.) genügend betont worden, dass auch die im Anschluss an einen vorangehenden Kaufvertrag errichteten Abstandserklärungen in der hier in Frage stehenden Zeit schwerlich mehr auf die reale Grundstücksräumung Bezug haben dürften, wengleich ihre ursprüngliche Funktion vielleicht in solcher Richtung gelegen sein mag (vgl. noch unten S. 228). Für die Zeit unserer Urkunden spricht gegen diese Auffassung vor allem die zuletzt noch zu erwähnende Gruppe dieser Erklärungen, die nicht auf Sachen bezügliche Verfügungen verbriefen.

d) Die hier zu nennenden Urkunden können recht verschiedenen Inhaltes sein. Die am besten vertretene Gruppe derselben ist die, welche Prozessvergleiche enthält. Dahin gehören: P. Hib. 96 (a^o 259/58 v.Chr.)¹⁴⁰, P. Tor. 4 (a^o 126 v.Chr.)¹⁴¹ und der nur zum Teil bekannte P. Berol. ined. 11309 (mitgeteilt bei Schubart, Arch. f. Pap. 5, 502)¹⁴². In diesen Urkunden werden prozessuelle Streitigkeiten für beigelegt erklärt: $\delta\mu\omicron\lambda\omicron\gamma\omicron\upsilon\sigma\iota\nu$ διαλέυσθαι πρὸς ἀλλήλους πάντα τὰ ἐγκλήματα περὶ ὧν ἐνεκάλεσαν ἀλ-

¹⁴⁰ Vgl. Wilcken, Arch. f. Pap. 4, 183; Mitteis, Z.d.Sav.-St. 27, 341; Rabel, ibid. 335; Freundt, Wertpapiere I 50; Berger, Strafklauseln 192; Semeka, Ptolemäisches Prozessrecht I 207 f.

¹⁴¹ Vgl. Revillout, Précis I 753 f.; Gradenwitz, Arch. f. Pap. 3, 27 f. und Schriften der wiss. Ges. zu Strassburg, Heft 13, p. 22 f.; Partsch, Z.d.Sav.-St. 33, 619; Berger und Semeka aa.O.

¹⁴² Vgl. auch den von Schubart daselbst erwähnten unpublizierten Berliner Papyrus, der eine aus römischer Zeit stammende Vergleichshomologie erkennen lässt.

λήλοις oder ὁμολογεῖ συλλελεύσθαι αὐτοῖς περὶ ἧς ἐπέβαλεν κατ' αὐτῶν ἐντεύξεως usw.¹⁴³ Im weiteren verpflichtet sich der Erklärende zum μὴ ἐπελεύσεσθαι in betreff der beigelegten Prozesse, wofür zum Schluss eine Konventionalstrafe und eine Fiskalmult vereinbart wird. Die Homologieform und der ganze Aufbau dieser Urkunden, insbesondere die zuletzt genannten Klauseln, zeigen eine unverkennbar nahe Verwandtschaft mit den bisher betrachteten Geschäften. Wie stark diese Verwandtschaft in den Quellen selbst empfunden worden ist, geht am deutlichsten aus der Tatsache hervor, dass die viel ältere und einem anderen lokalen Kreis angehörige Vergleichsurkunde P. Hib. 96 sich selbst als συγγραφὴ ἀποστασίου bezeichnet (lin. 3), obschon die darin getroffene Verfügung gar nicht durch das Verbum ἀφίστασθαι zum Ausdruck gebracht wird (vgl. oben Anm. 64, Anm. 67).

Wiederum ganz anderen Inhalts ist die im P. Tor. 8 lin. 5 f. mitgeteilte Abstandshomologie¹⁴⁴, im Jahre 119 v. Chr. durch das ξενικὸν ἀγορανομεῖον¹⁴⁵ in Diospolis errichtet. In derselben grenzen zwei Paraschisten in der Form "ὁμολογεῖ ἀφίστασθαι" gegenseitig ihre Tätigkeitsgebiete ab, indem beide von bestimmten Territorien abzustehen, in denselben die Leichen nicht zu besorgen und unter Verabredung der üblichen Konventionalstrafe nicht gegen diese Vereinbarung handeln zu wollen erklären.

* * *

Dies ist das uns erhaltene Material an griechischen Abstandserklärungen. Dazu kommt noch die Erwähnung einer solchen im P. Grenf. I 11 Col. I lin. 20 f., Col. II lin. 19 f. = *Mitteis*, Chrest. 32 (a^o 153 v. Chr.), woselbst die in einem Immobilierprozess unterlegene Partei dem Sieger ἀποστασίου (scil. συγγραφῆν) ἐγράψατο μὴ ἐπελεύσεσθαι, μηδ' ἄλλον μηθένα τῶν παρ' αὐτοῦ. Hier ist eine Abstandserklärung ausgestellt worden, mittels welcher die im

¹⁴³ An diese Vergleichsurkunden erinnert mit seinem „ὁμολογεῖ συλλελεύσθαι“ auch die ἐπίλυσις P. Grenf. II 26 (vgl. oben S. 189); dieselbe ist unbeziffert und dürfte schwerlich eine wirkliche Quittung, wengleich auch nicht einen Prozessvergleich darstellen; vgl. Revillout, *Précis* I 759 f.

¹⁴⁴ Dazu Gerhard, *Philologus* 63, 537 f.; Rabel, *Z.d.Sav. -St.* 27, 322; Otto, *Priester und Tempel* I 106^t, 108; Berger a.a.o. 186.

¹⁴⁵ Zu den Begriffen ξενικός und ξένοι vgl. an neuester Literatur Lesquier, *Papyrus de Lille* II p. 88 f., 198; *Dikaïomata* p. 95 f.; s. auch Hunt, *P. Oxy.* IX p. 234 Anm. zu lin. 11.

Prozess besiegte Partei sich dem Prozessergebnis unterwarf — eine Erscheinung, die durch neuerdings bekannt gewordene demotische Parallelen in den Vordergrund unserer Interessen gerückt ist¹⁴⁶. Dass zu demselben Zweck auch im dinglichen Prozess des demotischen Rechtskreises die Form der Abstandserklärung verwendet worden ist, zeigt deutlich der P. Eleph. dem. 12, der die griechische Angabe trägt: συναγραφὴ ἣν ἐποιήσατο Κᾶπις Ταστίτι ἀποστασίου περὶ ὧν ἐν[εκά]λει αὐτῆι.¹⁴⁷

Was all diesen Abstandserklärungen, so verschiedenartiger juristischer Funktion sie auch sind, ein gemeinsames inhaltliches Gepräge gibt, ist die Zusicherung des Verfügenden, dass er in bezug auf den Gegenstand seiner Erklärung keine weiteren Ansprüche geltend machen werde. Worauf immer auch diese Geschäfte gerichtet sein mögen, die Urkunde mündet stets in der Zusage: μὴ ἐπελεύσεσθαι oder μὴ ἐπικαλεῖν¹⁴⁸ τὸν δεῖνα μηδ' ἄλλον τινὰ τῶν παρ' αὐτοῦ, εἰ δὲ μὴ, ἢ τ' ἔφοδος τῶι ἐπιπορευομένωι ἄκυρος ἔστω¹⁴⁹, wofür

¹⁴⁶ Vgl. dazu Gradenwitz, *Schriften der wiss. Ges. zu Strassburg*, Heft 13, p. 7 f.; Koschaker, *Berl. Philol. Wochenschr.* 1912, Sp. 1711 ff.; Partsch, *Z.d.Sav. -St.* 33, 618 f. und *Arch. f. Pap.* 5, 465 f.; in ganz ähnlichem Sinn auch schon Rabel, *Z.d.Sav. -St.* 28, 315, wo er auch auf die Parallele der aramäischen Papyri aus Elephantine hinwies. Wie sich in dieser Beziehung die Homologieform zur Synchoreisis verhält, ist ein noch näherer Klärung bedürftiges Problem; in betreff der im P. Grenf. I 11 erwähnten ἀποστάσιον — Erklärung können wir nicht entscheiden, ob sie in Form einer Homologie ausgestellt wurde. — Nur berühren möchte ich die Frage, ob nicht die Parteierklärungen, die im ägyptischen Vollstreckungsverfahren der Kaiserzeit seitens des Exekuten in bezug auf die Pfändungsobjekte mehrfach ausgestellt werden (so in P. Fior. 55 und 56, B.G.U. IV 1132, dazu meine Bemerkungen *Hypothek und Hypallagma* 106 f. und oben Anm. 82). ähnlicher juristischer Natur sind wie die hier berührten Erscheinungen des ptolemäischen Prozesses. Zu diesen Parteierklärungen im Exekutionsverfahren vgl. an germanistischen Parallelen Bückling, *Die Wechselwirkung gewererechtlicher und fronungsrechtlicher Elemente im Liegenschaftsrecht des deutschen Mittelalters* (Heidelberg 1911) S. 151 f.

¹⁴⁷ Dazu Wilcken, *Arch. f. Pap.* 5, 216; vgl. ferner die Hinweise bei Partsch, *Arch. f. Pap.* 5, 466.

¹⁴⁸ In betreff dieser beiden Verba lässt sich kein prinzipieller Sprachgebrauch feststellen: ἐπελεύσεσθαι findet sich allerdings in allen hier in Frage kommenden Urkundenarten weit häufiger, doch begegnet auch ἐπικαλεῖν nicht nur in Quittungen, sondern auch im P. Gen. 20 = P. Heidelb. 23 (s. oben S. 207).

¹⁴⁹ Die abweichende Fassung der Klausel in P. Tor. 8 lin. 32 liegt in der Natur des daselbst in Frage stehenden Rechtsverhältnisses begründet. Wenn der P. Lond. III p. 8 f. = P. Strassb. ined. Inv. -Nr. 56 (vgl. oben S. 213) nicht die im Text angeführte Klausel, sondern an deren Stelle nur eine die bedachten Kinder unter-

46 dann stets nach gleichem Schema eine Konventionalstrafe verabredet wird. Die typische Homologieform dieser Geschäfte mit diesem ihrem typischen inhaltlichen Merkmal in Zusammenhang zu bringen, könnte umso näher liegen, als die ganz gleichlautende Zusicherung des "μη̄ ἐπελεύσεσθαι" auch einer anderen Gruppe unserer Homologien, nämlich den Quittungen (s. oben S. 188) grossenteils eigentümlich ist¹⁵⁰. Damit wäre für den bei weitem grössten Teil aller ptolemäischen Homologien eine Beziehung zu einem gemeinsamen inhaltlichen Moment gefunden. Dieselben würden danach als negative Anerkenntnisse erscheinen, mittels welcher der Erklärende anerkennt, dass ihm in betreff des Gegenstandes seiner Verfügung keine weiteren Ansprüche zustehen. So einladend diese Konstruktion auch erscheint, so wird man darum die oben (S. 205 f., vgl. S. 223 f.) erwogene Möglichkeit, dass die ursprüngliche Funktion der Abstandshomologien auf das Bekenntnis eines Realaktes ging und sie diesem Umstand ihre Form verdankten, nicht schlechthin von der Hand weisen können. Denn auch in den Quittungshomologien erscheint als das ursprüngliche und primäre Objekt des "ὁμολογεῖ" das "ἀπέχειν", und nicht das erst auf die Zukunft bezügliche "μη̄ ἐπελεύσεσθαι"¹⁵¹. Doch ist, wie oben S. 205 f. und 223 f. hervorgehoben, im Kreise der

einander verpflichtende enthält (s. oben S. 213 Anm. 103; vgl. auch B.G.U. III 993 Col. III lin. 12 fg., dazu oben S. 217f.), so ist dies möglicherweise juristisch insofern von Bedeutung, als der Schenker selbst vielleicht nicht auf jedes Recht (lebenslängliche Nutzung, anderweitige Verfügung oder Widerruf) Verzicht leisten wollte. Es wäre denkbar, dass das auffallende Verfügungsverbot in dem juristisch ähnlich gearteten P. Grenf. I 27 Col. III lin. 4 f. (vgl. oben S. 214, — dazu R a b e l, *Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders* 83 f.) gerade die Aufgabe hatte, in dieser Beziehung ausdrücklich das Gegenteil zu bestimmen.

¹⁵⁰ Auf diese Verwandtschaft ist in der Literatur schon mehrfach hingewiesen worden: Grenfell und Hunt, *The Hibe Papyri* I p. 266; Berger's *Strafklauseln* 193. Dieselbe ist vom Standpunkt der Rechtsvergleichung umso bemerkenswerter, als eine nahe Beziehung zwischen Quittung und Auflassung auch in anderen Rechtsordnungen beobachtet werden kann, vgl. Behrend, *Zur Lehre von der Quittung* S. 18; diese Verwandtschaft erstreckt sich bisweilen sogar bis auf die Terminologie, s.z.B. Rehme, *Das Lübecker Ober-Stadtbuch*, S. 109 Vgl. die Wendung „*evacuata obligatio*“, C.J. 8, 42 (43), 4. Im gräko-ägyptischen Rechtskreis hingegen scheint die Vorstellung des ἀποστάσιον auf Quittungen keine Anwendung zu finden.

¹⁵¹ Die Urkunden — sowohl Abstandserklärungen, wie Quittungen — schreiben freilich zumeist ἐπελεύσεσθαι, nicht ἐπελεύσεσθαι; — präziser als die Gebeländurkunden sind in diesem Punkt die Reinach-Papyri.

(vgl. oben S. 201 Anm. 68): wie diejenigen Abstandserklärungen zu bewerten sind, die im Anschluss an einen vorangehenden Kaufvertrag errichtet wurden? Ist in diesen Fällen das Eigentum erst durch die Abstandsurkunde übergegangen, oder ist letztere bloss ein Anerkenntnis des bereits durch den Kaufvertrag bewirkten Eigentumsüberganges gewesen?

Angesichts des obigen Ergebnisses, wonach der Typus der Abstandshomologien das Eigentum selbständig zu übertragen imstande war, wie in den unter b) analysierten Fällen (S. 213), könnte man in gesteigertem Mass zur Auffassung neigen, dass das Eigentum auch im Falle eines vorangehenden Kaufvertrages erst durch die Abstandserklärung übergang — zumal diese Ansicht bei einer derartigen Spaltung des Übereignungsvorgangs auch a priori die grössere Wahrscheinlichkeit für sich hat. Wir haben jedoch vorhin bemerkt, dass den Abstandserklärungen eine derartige Wirkung zwar zukommen konnte, dass dies aber — wie im Fall der im Prozess ausgestellten *συγγραφαὶ ἀποστασίου* — keineswegs notwendig war. Es ergeben sich denn gegen die vorstehende Ansicht auch mehrfache Bedenken, die es ratsam erscheinen lassen, auch die gegenteilige Möglichkeit zu erwägen.

Hierbei wird man sich allerdings nicht darauf stützen können, dass die Abstandsurkunden keine ausdrückliche Erklärung der Eigentumsübertragung enthalten: denn eine solche findet sich in unserer Epoche auch in den selbständigen Übereignungshomologien wie in den griechischen Verträgen überhaupt noch nicht. Die wohlbekanntesten Termini, die in den Papyrusurkunden das Eigentum bezeichnen — wie *κυριεύειν* und *δεσπόζειν*, *κυριεία* und *δεσποτεία* —, sind zwar der griechischen Rechtssprache der Ptolemäerzeit bereits vollkommen geläufig¹⁵⁴, aber die ausdrücklichen Zusicherungen des Eigentumsrechtes, wie sie den Übereig-

¹⁵⁴ Vgl. z.B.: *κυριεύειν*: P. Eleph. 14 lin. 22; B.G.U. III 992 Col. II lin. 5; — P. Giss. 2 lin. 16; P. Gen. 21 = *Mitteis*, Chrest. 284 lin. 5 f.; P. Teb. I 104 lin. 15, 21; P. Par. 13 lin. 12; — P. Teb. I 105 lin. 47; — P. Petr. III 19 (c) lin. 18; P. Grenf. I 21 lin. 20; B.G.U. III 993 Col. III lin. 13; — P. Lond. III p. 12 lin. 24; — P. Tor. I Col. I lin. 23, Col. V lin. 19; P. Par. 14 lin. 17; P. Par. 15 lin. 13; — *δεσπόζειν*: Theb. Bank I Col. 1 lin. 15; B.G.U. IV 1187 lin. 9 f.; P. gr. Wiss. Ges. Strassb. Inv. Nr. 277 lin. 49; — *κυριεία*: P. Tor. I Col. V lin. 37; B.G.U. IV 1187 lin. 7; — *δεσποτεία*: B.G.U. IV 1187 lin. 32. Ebenso ist auch die in der Ptolemäerzeit selten begegnende *καταγραφή* durch P. gr. Wiss. Ges. Strassb. Inv. Nr. 277 lin. 68 jetzt neuerdings belegt (vgl. *Mitteis*, *Grundzüge* 176).

nungsgeschäften der Kaiserzeit in der Zusage des "κρατεῖν καὶ κυριεύειν" wesentlich sind und wie sie sich auch in demotischen Urkunden schon in früher Zeit finden (vgl. unten S. 235 f.), sind in dieser Periode noch nicht zu einem festen Bestandteil der griechischen Übereignungsurkunden geworden¹⁵⁵. Sonach lassen sich in bezug auf den Effekt der Eigentumsübertragung diesen ptolemäischen Geschäften überhaupt keine direkten Indizien entnehmen^{156,157}.

Hingegen wird man vom Standpunkt der hier in Frage stehenden Möglichkeit darauf Gewicht legen müssen, dass nach griechischer Rechtsanschauung im Falle kaufweiser Übereignung als rechtsgeschäftliche Grundlage des Eigentumserwerbs der Kaufvertrag angesehen wird. Κυρία δὲ ἡ ὠνή καὶ ἡ πράσις εἰς μὲν κτησιν, ὅταν ἡ τιμὴ δοθῇ usw. — heisst es im Bericht des Theophrast¹⁵⁸. Dem entspricht es, wenn auch noch in den hellenistischen Urkunden der Kaiserzeit diejenigen Verträge, welche auf Grund der causa eines Kaufes das Recht des "κρατεῖν καὶ κυριεύειν" zu

¹⁵⁵ Dies bestätigt neuerdings auch der Hypothekenvertrag P. Hamb. 28 (erste Hälfte des II. Jahrh. v. Chr.), der einzige, den wir bisher aus der Ptolemäerzeit haben. Derselbe ist zwar nur zum Teil erhalten: doch pflegt die Zusage des „κρατεῖν καὶ κυριεύειν“ in den Urkunden stets vor der Gewährleistungsabrede zu stehen, letztere findet sich aber im vorliegenden Fall bereits in lin. 7 f. Sonach kann diese Urkunde m. E. als Beweis dafür dienen, dass die ptolemäische Hypothek noch keine ausdrückliche Verfallsklausel enthielt, was auf Grund der Analogie anderer Geschäftsarten auch schon vorher anzunehmen war. Dies ändert natürlich nichts an der Verfallsnatur auch der damaligen Hypothek, da dieselbe allen Anzeichen gemäss eine gesetzliche gewesen ist; vgl. Raape, *Der Verfall des griechischen Pfandes* 54 f.

¹⁵⁶ Ganz ausnahmsweise steht „κυριεύουσιν“ in P. Lond. III p. 12 lin. 24 — und da steht es gerade in einem Kaufprotokoll. Vgl. auch B.G.U. III 993 Col. III lin. 13. Es gibt m. E. Anhaltspunkte dafür, dass der Typus der kaiserzeitlichen Übereignungsgeschäfte in Unterägypten, von wo wir diesbezüglich einstweilen kein nennenswertes ptolemäisches Material besitzen, sich bereits in der späteren Ptolemäerzeit herausgebildet hat.

¹⁵⁷ Wenn im Vorstehenden wie auch im Folgenden mit der Vorstellung „Eigentum“ operiert wird, so ist damit auf keine Weise der Frage präjudiziert, wie geartet dies Eigentum gewesen ist. Die Frage, in welchem Moment das Recht des Veräusserers auf den Erwerber übergang, vermag mit der Fragestellung des Textes unter allen Umständen behandelt zu werden.

¹⁵⁸ Vgl. des näheren Beauchet, *Histoire du droit privé de la république athénienne* III, 111 f., IV 119 f. und die dort angeführte Literatur; zum Begriff des „Kaufvertrages“ — im griechischen Recht s. Partsch, *Gött. gel. Anz* 1911, 715 f.; *Arch. f. Pap.* 5, 485 f.

sichern — soweit nicht in ganz bestimmten sachlichen Beziehungen die Vorstellung der παραχώρησις auftaucht — sich selbst als ὠνή oder πρᾶσις bezeichnen¹⁵⁹. Demgemäss pflegt dort, wo jemand sein Eigentumsrecht nachweisen will, auf das Zustandekommen der ὠνή hingewiesen zu werden¹⁶⁰. Diese Erwägung allein muss es schon als bedenklich erscheinen lassen, die juristische Funktion der ὠνή in unserem ptolemäischen Urkundenkreis so völlig anders zu bewerten.

In der Tat deuten nun gewisse Beobachtungen dahin, dass auch im griechischen Recht der Ptolemäerzeit der Kaufvertrag als das entscheidende Moment im Vorgang der Grundstücksübereignung empfunden worden ist. Diese Indizien wurden oben S. 215 entwickelt. Danach ist dauernd das Kaufprotokoll, nicht die Abstandsurkunde mit einem feierlichen Datum versehen worden, jener, nicht dieser hat man eine zu versiegelnde Innenschrift vorausgeschickt, dort, nicht hier auf das Signale-
 50 ment der Parteien Wert gelegt. Bedenkt man weiter, dass im Falle der selbständigen Übereignungshomologien diese es waren, die eine so bevorzugte notarielle Behandlung erfuhren, so erscheint die Frage sehr nahegelegt, ob nicht in den Fällen, in welchen der Abstandserklärung ein Kaufvertrag voranging, das Kaufpro-

¹⁵⁹ Hierauf werde ich demnächst in anderem Zusammenhang ausführlicher zu sprechen kommen. Hier sei nur beispielsweise hingewiesen auf P. Lond. III p. 157 f. (c) lin. 29, p. 160 lin. 18; P. Lips. 3 lin. 13; B.G.U. I 193 lin. 1 und 28; P. Lond. III p. 151 f. lin. 15. Demnach sind ὠνή und καταγραφή keine Gegensätze, obschon nicht jede ὠνή zugleich auch eine καταγραφή darstellt. Letzteres gilt namentlich von den privat errichteten Kaufverträgen, in welchen Fällen man noch auf die öffentliche Beurkundung des Kaufvertrags oder zumindest auf seine δημοσίωσις Wert gelegt hat. Es lässt sich m. E. nachweisen, dass die δημοσίωσις nicht — wie gewöhnlich angenommen wird — eine Voraussetzung für die prozessuelle Produktion der Handscheine, sondern vielmehr ein Mittel gewesen ist, welches privaten Urkunden die materiellrechtlichen Vorteile der Publizität verschafft hat. Dabei sind δημοσίωσις und ἐκμαρτύρησις nicht identische Vorgänge: jene ist Urkundenregistrierung, diese Errichtung einer neuen (bezeugenden) Urkunde.

¹⁶⁰ Vgl. z.B. P. Oxy. III 486 lin. 7: λαβοῦσα τὸν καθήκοντα τῆς ὠνῆς δημόσι[ων χρημα]τισμὸν, was dem Sinn nach offenbar zusammenfällt mit καταγεγράφθαι in lin. 26 (vgl. oben S. 224 Anm. 138); P. Cattaoui I Recto Col. VI lin. 9 f.: ἀναγεωσκοντός τε ὠνήν usw., nachdem schon vorher (lin. 5) von der καταγραφή der betreffenden Objekte die Rede war; B.G.U. III 742 Col. II lin. 2 f.: εἰ ἡ ὠνή προτέρα ἐγένετο τῆς σιτολογίας, dazu Eger, Grundbuchwesen 73 a.E. f. Vgl. auch P. Magd. 27 lin. 3. S. auch unten S. 233 zu P. Lond. III p. 16 lin. 19.

t o k o l l diejenigen Wirkungen ausübte, die in jenen anderen Fällen an die selbständigen Homologien sich knüpften.

Dem entspricht es, dass auch im Kreise dieser ptolemäischen Urkunden, ebenso wie im übrigen griechisch-hellenistischen Recht, als Erwerbstitel des Käufers — soweit wir sehen können — der Kaufvertrag angegeben wird. So heisst es z. B. im Kaufprotokoll P. Lond. III Nr. 1206 p. 15 f. — einer Urkunde aus Gebelên (a^o 99 v. Chr.) — lin. 18 f. vom Verkäufer in bezug auf das verkaufte Grundstück: ὃν καὶ τὸς ἐωνήσατο παρὰ Τοβκενοῦπις καὶ Ταθῶτις κτλ. — — ἐν τῶι γγ (ἔτει) Χοίαχ ιᾱ καὶ ὠνήν τέθεικαν ἐπὶ τοῦ ἐν Διοσπό(λει) τῇ μεγάλῃ ἀρχεῖου ἐπ' Ἀπολλωνίου ἀγορανόμου¹⁶¹. Nur auf die Kaufurkunde wird Bezug genommen, von der Errichtung einer συγγραφὴ ἀποστασίου ist überhaupt keine Rede^{162, 163}.

Vor einer Überschätzung der συγγραφὰ ἀποστασίου warnt noch eine weitere Erwägung. Wie oben S. 219⁹ gesehen, erfolgte die Lösung der durch den Sicherungskauf bewirkten Sachhaftung durch Errichtung einer Abstandserklärung seitens des Gläubigers. Die Sicherungsübereignung selbst erfolgte hingegen in dem hier in Frage stehenden Quellenkreis aller Wahrscheinlichkeit nach durch blossen Kaufvertrag, ohne daran sich anschliessende συγγραφὴ ἀποστασίου. Letzteres wird man daraus folgern müssen, dass es in der ἐπίλυσις P. Heidelb. 1278 (vgl. oben S. 223 f.) vom

¹⁶¹ Vgl. Wilcken, *Arch. f. Pap.* 4, 456 f., 529 f. — Eine derartige Angabe des Erwerbstitels des Veräusserers ist sonst in dieser Urkundengruppe im allgemeinen nicht üblich.

¹⁶² Angesichts der präzisen Ausdrucksweise der angeführten griechischen Worte kann hier kaum daran gedacht werden — was bei einer unjuristischen Denkweise immer naheliegend erscheinen könnte — dass man mit „ὠνή“ den Gesamtvorgang der Übereignung ex causa emptionis-venditionis hat bezeichnen wollen. Jene Worte weisen vielmehr deutlich auf die Errichtung der Kaufurkunde hin.

¹⁶³ Aus den letzten Darlegungen des Textes dürfte deutlich hervorgehen, dass F r e s e in seinen jüngsten Ausführungen, *Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss.* 30, 129 f. (vgl. oben S. 201 Anm. 68) die juristische Bedeutung der Kaufprotokolle — wie immer man sich auch zur Frage ihrer näheren rechtlichen Natur stellen möge — viel zu sehr unterschätzt. Zutreffend ist m. E. was F r e s e über die Barkaufsnatur des gräko-ägyptischen Kaufs neuerdings ausführt; aber aus dem Mangel einer ausdrücklichen Kaufpreisquittung in den ptolemäischen Kaufprotokollen kann m. E. nicht geschlossen werden, dass diese nach der Entrichtung des Kaufpreises nicht die Wirkungen eines Barkaufs ausübten: die oben (S. 210 f.) ausgeführten Beobachtungen dürften vielmehr deutlich für das Gegenteil sprechen. Auf Einzelheiten jenes Aufsatzes vermag ich an dieser Stelle nicht einzugehen.

51 zahlenden Schuldner heisst "ἐπέλυσατο ὦνῆν ψιλοῦ τόπου ὃν ὑπέθετο κατὰ συγγραφὴν ὦνῆς ἐν πίστει, und dass der befriedigte Gläubiger daselbst (lin. 10 f.) sich verpflichtet, "μὴ ἐπικαλεῖν περὶ τῶν διὰ τῆς ὦνῆς γεγραμμένων πάντων τρόπω(ι) μηδενί", dass ferner in lin. 7 und 11 des P. Grenf. II 28 — den wir oben (S. 221) als Lösung einer ὦνῆ ἐν πίστει beurteilt hatten — ebenfalls bloss auf die 5/4 Jahre vorher errichtete agoranomische ὦνῆ Bezug genommen wird, wie denn schliesslich auch im P. Berol. ined. 11626 (oben S. 219) die befriedigten Gläubiger ἀπὸ τῆς πεπραμένης αὐτοῖς γῆς abzustehen erklären. In all diesen Fällen der Sicherungsübereignung ist immer nur von einem Kaufvertrag die Rede: ein solcher scheint zur Sicherung völlig genügt zu haben. Zur Ausstellung einer συγγραφῆ ἀποστασίου kam es vermutlich erst anlässlich des Verfalls, da der bloss zur Sicherung übereignende Schuldner vor der Fälligkeit — — ebensowenig wie der Besteller einer Verfallshypothek (dazu vgl. oben S. 205 Anm. 82) — auf alle Ansprüche in betreff der Sache, die er auszulösen befugt und verpflichtet war (oben S. 186 Anm. 28 a.E.), Verzicht leisten mochte¹⁶⁴. Steht man nunmehr auf dem Standpunkt, dass das Eigentum durch die bloss Kaufurkunde noch nicht, sondern erst durch die συγγραφὴ ἀποστασίου übertragen wurde, so ist schwer zu begreifen, wie ein durch blossen Kaufvertrag gesicherter Gläubiger seinerseits eine ἀποστάσιον-Erklärung in bezug auf die Sache hätte abgeben können — während dies doch im P. Berol. 11626 allem Anschein nach der Fall ist. Demnach erzeugt diese Urkunde weitere Zweifel gegen die Ansicht, welche die συγγραφὴ ἀποστασίου als das Rechtsgeschäft der Eigentumsübertragung bewertet. Denn wenngleich eine derartige Wirkung mit ihr unter Umständen auch verbunden sein konnte (oben S. 213 und 229), so ist sie doch im Prinzip bloss ein Anerkenntnis gewesen, durch welches man keinerlei Ansprüche in bezug auf die Sache zu haben erklärte. Geht man aber von diesem Standpunkt aus, so leuchtet es vollkommen ein, dass ein derartiges Aner-

¹⁶⁴ Diese Gestaltung der ὦνῆ ἐν πίστει ist als eine der denkbaren Möglichkeiten von Rabel schon *Z. d. Sav.-St.* 28, 358 ins Auge gefasst worden. Dieselbe wäre damit gewissermassen als eine Art suspensiv bedingter Sicherungsübereignung charakterisiert, während die alexandrinische B.G.U. IV 1158 eher den Typus resolutiv bedingter Sicherungsübereignung darstellen würde. Diese Unterscheidungen sind der Germanistik geläufig, vgl. Gierke, *Schuld und Haftung* 26 f. Ihr Bestehen nebeneinander im griechischen Ägypten vermutete schon Rabel a.a.O.

kenntnis in der Person eines zur Sicherung übereignenden Schuldners nicht am Platze war, da dieser sich etwaige Ansprüche noch vorbehalten musste, während der befriedigte Gläubiger ohne Bedenken eine solche Erklärung abgeben konnte.

Wenn die vorstehenden Erwägungen dahin zu deuten scheinen, dass der Schwerpunkt der Grundstücksübereignung im griechischen Recht der Ptolemäerzeit auf dem Kaufvertrag lag, so wird der hierdurch hervorgerufene Eindruck in noch weit stärkerem Masse durch die gleichzeitigen demotischen Urkunden in bezug auf den ägyptischen Rechtskreis erzeugt. Denn soweit wir sehen können, wird in diesen das Eigentum und die volle Verfügungsmacht dem Käufer mit aller Deutlichkeit schon durch den Kaufvertrag zugesichert. So heisst es in dem von Griffith mitgeteilten Schema derartiger Grundstückskäufe (Catalogue of the demotic papyri in the John Rylands Library p. 120): I have given them to thee; thine they are — — ; no man in the land, nor I likewise, shall be able to exercise authority over them except thee from to-day onward¹⁶⁵. Und völlig entsprechend heisst es im [άν]τί[γ]ρ[αφ]ον Αίγυπτίας π[ρά]ξεως Ἐ[λ]ληνιστὶ μεθ'ηρμηνε[υ]-μένης [κα]τὰ τὸ δ'υνατόν, Wess. Spec. 6, 6 lin. 5 f.: σὰ δ'ἔστι[ν ἀπὸ] τῆς ἐνεστῶσης ἡμέ[ρ]ας ἐπὶ τὸν ἅπαντα χρόνον [κ]αὶ οὐκ ἐξ[έ]στ[α]ι μ[οι] οὐδ' ἄλλω ο[ὐ]δενεὶ ἀπ[λῶς] κυριεύ[ειν] [α]ὐτῶν πλὴν σοῦ ἀπ[ὸ] τῆς σήμερον ἡμέρας [ἐπὶ τὸ]ν ἀ[ε]ὶ χρόνον¹⁶⁶. Die demotischen Verträge reden demnach in dieser Beziehung eine viel deutlichere Sprache als die griechischen Urkunden. Dabei gehen sie noch in einem weiteren Punkt deutlich über die griechischen hinaus. Denn selbst dasjenige Inhaltselement, welches im griechischen Urkundenkreis der συγγραφὴ ἀποστασίου ihre eigentümliche Signatur verleiht, die Zusage des "μὴ ἐπελεύσεσθαι", ist in den demotischen Quellen neben der Gewährleistungsabrede häufig schon der Kaufurkunde eigentümlich (vgl. oben S. 202 f.). "I have no claim on earth against thee in their name" heisst es im angeführten Griffith-

¹⁶⁵ Vgl. auch die diesbezüglichen früheren Angaben bei Spiegelberg, *Die demotischen Papyrus der Strassburger Bibliothek* S. 8 f.; *Demotische Papyrus aus den königlichen Museen zu Berlin* S. 2.

¹⁶⁶ In den griechischen Übersetzungen aus früherer Zeit fehlt diese ausführliche Fassung, namentlich auch die Zusicherung des κυριεύειν; aber das σὰ δ'ἔστιν findet sich auch in diesen (vgl. P. Lond. I p. 46 lin. 24; B.G.U. III 1002 Col. II lin. 12 f.).

sehen Schema, "κούθ'έν σοι ἐγκαλῶ περὶ αὐτῶν [ἀ]πὸ τῆς σήμερον" in lin. 25 f. des P. Lond. I p. 46, der Übersetzung eines derartigen demotischen Kaufes aus dem Jahre 146 v. Chr.¹⁶⁷

Welche Funktion bei dieser Sachlage im ägyptischen Recht neben der "Schrift gegen Geld" der "Schrift des Sich-Entfernens" zukam¹⁶⁸, vermag nur der Demotiker zu entscheiden. Genügen aber die vorhin entwickelten Erwägungen, um auf Grund derselben nunmehr zur Folgerung zu gelangen, dass im griechischen Recht der Ptolemäerzeit das Eigentum bereits durch den Kaufvertrag und nicht erst durch die Abstandserklärung übergang? So schwerwiegend mir in dieser Richtung die dargelegten Indizien auch erscheinen, so zögere ich vorderhand dennoch, aus ihnen diese Konsequenz in einer thesenhaften Form abzuleiten. Was mich davor zurückhält, ist die Schwierigkeit, bei dieser Anschauung für die Funktion der im Anschluss an den Kaufvertrag errichteten Abstandserklärungen eine völlig befriedigende Erklärung zu finden. Wozu hat man diese errichtet, wenn das Eigentum bereits durch den Kaufvertrag übergang? Allerdings haben wir oben (S. 229 f.) gesehen, dass solche Abstandserklärungen vielfach auch ohne Übereignungsfunktion, zum Zweck des Anerkennnisses eines bereits bestehenden Rechts abgegeben worden sind, und in der Tat wollte ihnen Freundt (Wertpapiere I 51, vgl. oben S. 201 Anm. 68) auch für den Fall eines vorangehenden Kaufvertrages eine ähnliche Rolle zuschreiben¹⁶⁹. Eine derartige Möglichkeit könnte man nun mit dem oben S. 209 f. auf Grund des P. Gen. 20 gewonnenen Ergebnis kombinieren wollen, wonach die Abstandserklärung erst nach der Bezahlung des Kaufpreises errichtet wurde, in dem Zeitpunkt also, an welchen — nach unserer obigen Annahme (S. 211 f.) — der P. Hal. I lin. 253 f. in bezug auf den Verkäufer die Rechtswirkung knüpft: [μὴ] ἔστω αὐτῶι πρὸς τὸν πριάμενον δίκη μηδ[έ τις εἰσαγέτω περὶ τῆς] γῆς ἢ τῆς οἰκίας ἢ τῶν

¹⁶⁷ Allerdings lässt sich diese Klausel nicht in allen griechischen Übersetzungen demotischer Kaufurkunden nachweisen, vgl. etwa B.G.U. III 1002 Col. II.

¹⁶⁸ Zu diesen Bezeichnungen zuletzt Sethe bei Partsch, *Arch. f. Pap.* 5, 487¹.

¹⁶⁹ Freundt charakterisiert a.a.O. die συγγραφὴ ἀποστασίου „als eine spezielle Anwendung der allgemeinen griechischen Bestätigungs- und Verzichtsurkunde, nämlich als die Anwendung dieser Urkunde auf denjenigen Fall, in welchem eine Eigentumsübertragung es ist, die bestätigt und auf deren Anfechtung verzichtet wird“.

οἰκοπέδων¹⁷⁰. Da liegt es nahe, daran zu denken, dass die Abstandserklärung die Aufgabe hatte, den Eintritt dieses Effekts zu konstatieren und auszusprechen, dass dem Verkäufer nunmehr keinerlei weitere Ansprüche zustehen. Warum aber war es notwendig, diese Rechtswirkung in einer besonderen Urkunde zu verbriefen, wenn sie auf Grund des Kaufvertrages und der Preiszahlung schon ohnehin eingetreten war, zumal ja — wie oben S. 209 f. gezeigt — die Kaufverträge selbst erst nach der Entrichtung des Preises notariell vollzogen worden sind¹⁷¹? Wenn es aber trotzdem notwendig war, wird man dann nicht dennoch zur Konsequenz gedrängt, dass die Übereignung doch erst durch die Abstandserklärung perfekt geworden ist? Da jedoch im Sinne unserer obigen Ausführungen als Hauptgeschäft im Übereignungsvorgang der Kaufvertrag angesehen wurde, müsste man auf diesem Wege zum Ergebnis gelangen, dass als Grundlage des Rechtserwerbs zwar der Kaufvertrag galt, das dadurch erworbene Recht jedoch erst durch die Abstandserklärung zu einem unbedingten, keinerlei weiteren Ansprüchen ausgesetzten geworden ist — eine den romanistischen Vorstellungen von Eigentum und dinglichem Rechtsgeschäft offenbar recht fern liegende Gestaltung, die sich vorderhand jeder eingehenderen Vermutung, geschweige denn einer präziseren Formulierung entzieht¹⁷².

¹⁷⁰ Was die Herausgeber, *Dikaiomata* S. 153 und 157, gegen die Zulässigkeit der Ergänzung „καὶ ἀπο[λάβη] τῆν τιμὴν“ (vgl. oben S. 211 f.) ausführen, scheint m. E. daran zu scheitern, dass sie hierbei einen obligatorischen Anspruch in bezug auf den Kaufpreis im Auge haben, den es nach griechischem Recht überhaupt nicht gab, während δίκη hier auf Ansprüche in bezug auf die Sache zu beziehen ist. Vgl. zu diesem Punkt auch K o h l e r, *Z.f.vergl. Rechtswiss.* 30, 326 f.

¹⁷¹ Im Gespräch mit Herrn Professor J. P a r t s c h wurde ich auf die Möglichkeit aufmerksam, dass eine derartige besondere Verbriefung namentlich im Falle der Kreditierung des Kaufpreises von praktischer Bedeutung sein mochte. — Wir wissen nicht, wie es mit der notariellen Perfektion der Kaufprotokolle in solchen Fällen gehalten wurde. Überhaupt ist zu beachten, dass aus den Editionen vieler Kaufprotokolle von einer Innenschrift nichts zu ersehen ist. Es müsste da an den Originalen nachgeprüft werden, ob dieselbe nicht abgebrochen ist, oder ob nicht Raum für ihre nachträgliche Errichtung freigelassen wurde, wie es W i l c k e n für P. Lips. 1 beobachtet hatte. Andererseits aber können wir freilich auch nicht beurteilen, ob und wie weit die versiegelte Innenschrift eine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrags gewesen ist.

¹⁷² In der Tat sehen wir in der demotischen Synchoreisis P. dem. Wiss. Ges. Strassb. 16, deren griechische Übersetzung im P. Giss. 36 vorliegt, aus einem Eigentumsstreit, in welchem die Kläger ihren Anspruch anscheinend bloss auf

Aber auch dieser Möglichkeit gegenüber ist zugunsten der anderen Ansicht noch ein letzter Vorbehalt nötig. Einstweilen dürfen wir uns nicht einmal darin sicher fühlen, dass wirklich im Anschluss an alle Kaufprotokolle auch eine Abstandserklärung zustande kam. Zwar ist es unzulässig, aus quantitativen Verhältnissen des jeweiligen Materials irgendwelche Schlüsse zu ziehen, aber übersehen darf es trotzdem nicht werden, wie äusserst gering in unserem Material die Zahl derjenigen Abstandsgeschäfte, die auf einen Kaufvertrag folgten, im Verhältnis zur grossen Menge der Kaufprotokolle ist. Wir besitzen in der Gruppe der Gebelênverträge aus einem verhältnismässig kurzen Zeitraum nahezu vierzig Kaufverträge (s. oben S. 184 Anm. 17) und daneben nur ein einziges ganz normales Exemplar einer im Anschluss an eine *ὄνη* errichteten Abstandserklärung, und dieses — B.G.U. III 998 Col. II — befindet sich auf demselben Papyrus wie der vorangehende Kaufvertrag. Dies ist innerhalb einer so geschlossenen Vertragsgruppe wie die aus Gebelên allzu auffallend, und wir müssen daher auch mit der Möglichkeit rechnen, dass man gar nicht nach allen Kaufverträgen eine Abstandserklärung er-

eine *ὄνη* gründen, die Beklagten hingegen auf eine *ὄνη* und *συγγραφὴ ἀποστασίου* sich berufen, die letzteren als Sieger hervorgehen (Lit. s. oben S. 227 Anm. 146 und P. Meyer, P. Giss. I 1 p. 5 f.). Ebenso wird auch in der Synchoreis P. dem. Wiss. Ges. Strassb. 18 als Erwerbstitel der Sieger „eine Kaufurkunde (und) eine Traditionsurkunde“ angeführt. Sicherer kann man aus alledem, ohne genaue Kenntnis des Tatbestandes, freilich nicht folgern. In der Eingabe Wess. spec. 7, 8 wird bloss auf die Errichtung der *πρᾶσις* und die Preiszahlung Bezug genommen (lin. 10 f., 32); in lin. 22 f. ist dann allerdings wieder von *κυριευτικοὶ χρηματισμοί* (in der Mehrzahl) die Rede. — Die Möglichkeit einer etwaigen Perfektionswirkung der *συγγραφῶν ἀποστασίου* steht nicht ohne weiteres mit der Tatsache in Widerspruch, dass als Hauptgeschäft der Übereignung trotzdem die *ὄνη* angesehen wurde, was die vorstehenden Ausführungen des Textes deutlich ergeben haben dürften. Ganz abgesehen davon, dass wir hier vermutlich einem Übergangsstadium gegenüberstehen (vgl. weiter unten im Text), betrachtete man die Sache schon auf Grund des blossen Kaufvertrages als in den Rechtskreis des Erwerbers übergegangen, selbst wenn dem Veräusserer noch etwaige Ansprüche auf dieselbe zustanden. Dies ist am allerwenigsten vom Standpunkt einer Rechtsordnung undenkbar, die vermutlich nicht den Begriff eines absoluten und ausschliesslichen Eigentumsrechtes, sondern die Abstufungen stärkerer und schwächerer rechtlicher Beziehungen zur Sache gekannt hat. Letzteres steht mit den heute herrschenden Anschauungen des gräko-ägyptischen Grundbuchrechts im Einklang und dürfte sich m. E. innerhalb des kaiserzeitlichen Urkunden-systems noch in weiterem Umfang wahrscheinlich machen lassen.

richtete oder dass es zumindest belanglos war, dieselbe zu bewahren.

So stehen denn in unserer Frage Argumente für und wider einander gegenüber. Dieselben sind so geartet, dass es mir bei der heutigen Lage unserer Quellen ratsamer scheint, es einstweilen bei diesen Erwägungen zu lassen und — so unbefriedigend dies auch sein mag — unsere Frage vorderhand nicht zu entscheiden. Wir wissen auch noch zu wenig vom Prozess jener Zeit, um eine vielleicht in dieser Richtung liegende Bedeutung der hier besprochenen Erscheinungen auch nur vermutungsweise ermes- sen zu können.

Alles in allem habe ich den Eindruck, dass in diesen Dingen eine Entwicklung sich vollzogen hat, deren Übergänge unser zeitlich, örtlich und sachlich so sehr konzentriertes Material nicht erkennen lässt. Dieser Eindruck gründet sich darauf, dass die hellenistischen Übereignungsgeschäfte der Kaiserzeit sämtlich die Erklärung enthalten, dass der Veräußerer gegen den Erwerber keinerlei weitere Ansprüche geltend machen werde¹⁷³. In der Ptolemäerzeit ist diese Zusage des "μή ἐπελεύσεσθαι" in einer besonderen Urkunde ausgesprochen worden. Der hierdurch charakterisierte Urkundentypus war geeignet — insbesondere auf Grund solcher Übereignungscausae, für welche keine so scharf ausgeprägten (kausale) Vertragstypen vorlagen wie für den Kauf — sich in der Form "ὁμολογεῖ παρακεχωρημέναι" mit der Erklärung des Übereignungswillns zu verbinden und dadurch den Eigentumsübergang selbständig zu bewirken. Dies haben wir oben S. 213 besonders für den Fall der Schenkung beobachtet. Daneben aber haben sich Züge eines Rechtszustandes erhalten, kraft dessen jenem alten, aus Griechenland herübergeholten Typus der Kaufprotokolle schon an und für sich eigentumsübertragende Wirksamkeit zukam. Im Laufe der Zeit sind dann diese Kaufprotokolle durch den späteren Typus in weitgehendem Masse aufgesogen worden¹⁷⁴. Dabei hat jedoch der ursprüngliche Rechtszustand im Kaufrecht der späteren Zeit insoferne fortgewirkt, als jetzt grossenteils diejenigen Urkunden, welche die Zusage des "μή ἐπελεύσεσθαι" enthielten und durch eine reichere Inhaltsentfaltung zu ganz deutlichen Übereignungsverträgen geworden waren,

¹⁷³ Vgl. dazu Rabel, *Haftung des Verkäufers* 36 f.

¹⁷⁴ Hierauf werde ich in meiner im Erscheinen begriffenen Abhandlung „Öffentliche und private Urkunden im römischen Ägypten“ ausführlicher zurückkommen.

als die Urkunde der *ὄνη* oder der *παῖσις* bezeichnet worden sind (vgl. oben S. 232 Anm. 159).

Auf diese Weise etwa mag die Entwicklung der gräko-ägyptischen Übereignungsurkunden vor sich gegangen sein. Unser geringes und stark zusammengedrängtes ptolemäisches Urkundenmaterial dürfte nur einen kleinen Ausschnitt aus einem Übergangsstadium dieses Werdegangs darstellen. Dies mag auch zum Teil die Ursache sein, warum es uns so schwer wird, klar und scharf in diesen Dingen zu sehen, und warum unsere bei der nur tastenden Beweisführung notgedrungen etwas in die Länge gezogene Analyse zum Schluss in der wesentlichen Frage das unbehagliche Gefühl völliger Unsicherheit zurücklässt. Voraussichtlich wird uns erst das Hinzukommen eines vielgestaltigeren Materials als das heutige, tieferes Verständnis des Prozesses, sowie das Fortschreiten ägyptologischer Erkenntnis in die Lage versetzen, mit gesicherterem Erfolg in diese Fragen zu dringen.

Zum Schluss aber möge nicht unerwähnt bleiben, dass die vielfach ähnlich liegenden Verhältnisse des alten deutschen Rechts von nicht geringeren Zweifeln umgeben zu sein scheinen¹⁷⁵. Die Unsicherheit ist auf beiden Seiten zu gross, als dass es ratsam sein könnte, sich an vergleichende Schlüsse heranzuwagen. Wer jedoch in der sehr auseinandergelassenen germanistischen Literatur dieser Probleme Umschau hält, wird sich durch mannigfache Parallelen und manchen Lösungsversuch angeregt fühlen. Wir sehen dort die Spaltung des Übereignungsvorgangs in die beiden Akte der Sale und der darauf folgenden Investitur¹⁷⁶. Durch welchen der beiden das Eigentum übergangt, ist auf verschiedene Weise beantwortet worden, doch geht — unter vielfachen Nuancierungen im Detail — die allgemeine Neigung dahin, diese Wirkung bereits der Sale zuzuschreiben¹⁷⁷. Jedenfalls ist notariell ursprünglich

¹⁷⁵ Vgl. die Darlegung der Ansichten bei Beseler, *System des gemeinen deutschen Privatrechts* I 88.

¹⁷⁶ Vgl. statt aller Gierke, *Deutsches Privatrecht* II p. 268 f.

¹⁷⁷ Vgl. Beseler, *Die Lehre von den Erbverträgen* I 19 f.; Stobbe, *Die Auflassung des deutschen Rechts*, *Jahrb. f. Dogm.* 12, 144 f.; Sohm, *Das Recht der Eheschliessung* 80 f.; Brunner, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte* § 47. Ehedem hatte namentlich Albrecht, *Gewere* 65 f. die entgegengesetzte Ansicht vertreten. Mit Hinblick auf die vorstehenden papyrologischen Erörterungen ist es besonders interessant zu verfolgen, wie Sohm, *Zur Geschichte der Auflassung in der Strassburger Festgabe für Thöl* 98 f., neben der als Hauptgeschäft erscheinenden Sale die Bedeutung der Investitur zu bestimmen

die letztere bevorzugt worden, indem nur sie in Form einer carta, die Investitur hingegen nur durch eine notitia oder ein breve beurkundet wurde¹⁷⁸. Besonders merkwürdig ist es hierbei, dass auch im alten deutschen Quellenkreis neben einer grossen Menge von Sale-Urkunden sich verhältnismässig nur wenig Investiturbreven finden¹⁷⁹. Weiterhin ist die Investitur aus dem Realakt tatsächlicher Grundstücksräumung hervorgegangen, hat sich aber schon früh zu einer blossen Erklärung entwickelt (vgl. oben S. 205 f.), hat als solche zunächst auf dem Gebiet des Prozesses ganz dieselbe Verwendung gefunden wie die ἀποστάσιον -Urkunden im ägyptischen Rechtsstreit¹⁸⁰ und ist schliesslich immer mehr zum entscheidenden Moment der Grundstücksübergabe geworden. All das erinnert in merkwürdiger Weise an Beobachtungen, zu welchen unser in diesem Punkt so geringes Papyrusmaterial der Ptolemäerzeit Veranlassung bietet. So zeigt sich denn auch hier jene auffallende Ähnlichkeit hellenischer und germanischer Rechtsgebilde, auf welche — es wird beim Anlass dieser Zeilen gestattet sein, dessen zu gedenken — Ernst Zitelmann bereits in seinem Kommentar zum neuentdeckten Recht von Gortyn, mit dem er vor mehr als einem Vierteljahrhundert die damals noch so junge Wissenschaft der griechischen Rechtsgeschichte beschenkt hat, aufmerksam wurde und machte¹⁸¹. Wie mannigfache Beziehungen in dieser Richtung sich finden lassen, wie fruchtbar ihre Verwertung zu werden vermag, zeigt das seitherige Aufblühen dieses

57

versucht; vgl. auch Brunner, *Jenaer Literaturzeitung* 1876, S. 499 f.; durch diese Ausführungen ist in betreff antiker Erscheinungen namentlich Rabel, *Haftung des Verkäufers* I 48 f. angeregt worden. — Einer Parallelisierung mit den ägyptischen Erscheinungen könnte die verbreitete Ansicht entgegenstehen, wonach die Sale kein Kausalvertrag gewesen ist (vgl. Stobbe, *Deutsches Privatrecht* [2. Aufl.] II 185 f.²; Gierke a.a.O. 268), wie sie denn auch lateinisch als traditio bezeichnet wird; doch ist auch dies keineswegs unbestritten, vgl. die Literatur bei Gierke, a.a.O. 268⁸.

¹⁷⁸ Vgl. Brunner, *Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde* 302 f.; Sohm, *Auflassung* 97.

¹⁷⁹ S. Sohm, *Auflassung* S. 98, mit derselben Folgerung wie oben S. 237 f.

¹⁸⁰ Vgl. Sohm a.a.O. 90 f.; Hübner, *Der Immobilienprozess der fränkischen Zeit* 226 f.; Gàl, *Die Prozessbeilegung nach den fränkischen Urkunden des VII.—X. Jahrhunderts* 25 f.

¹⁸¹ Vgl. *Rheinisches Museum für Philologie*, N.F. 40 (1885) Ergänzungsheft, S. 53, 73 f., 101 f., 106; 41 (1886), S. 121 f., bes. 131 f.

Wissenszweiges in stets stärkerem Masse. Die hier zuletzt behandelte Lehre dürfte wohl zu denjenigen gehören, welchen im Laufe ihrer ferneren Entwicklung die Methode derart vergleichender Betrachtung voraussichtlich noch gute Dienste leisten wird*.

† *Andreas B. Schwarz*

* Die soeben erschienene Studie von *Partsch* in der von *Spiegelberg* veranstalteten Ausgabe der demotischen Papyri Hauswaldt (Leipzig, Hinrichs'sche Buchhandlung 1913), S. 11 f. ist mir unmittelbar vor Abschluss der Korrektur zugegangen und konnte daher nicht mehr berücksichtigt werden.